I. pr. 24 k

Blümer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands,

nebst

den darauf bezüglichen Gesezen

der einzelnen Städte

und

den allgemeinen Verfügungen des Gerichts

herausgegeben und erläutert

von

Friedrich Blume.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.

1843.

483. D.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Herrn

Dr. Georg Arnold Heise

Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Lübek.

Sie haben Sich, hochverehrter Herr Präsident, an die Zueignung von Dingen, die Ihnen längst gehörten, schon früher gewöhnen müssen, und unter den Ihnen verbundenen Gerichtsmitgliedern durften die Resultate gemeinsamer Berathungen und Beschlüsse, ohne Rüksicht auf den eigentlichen Urheber, immer als ein Gemeingut betrachtet werden. So habe ich denn, troz der Geringfügigkeit des eigenen Einschusses, aus diesem Gemeingute ein Buch auszustatten gewagt, das ich bei meinem Ausscheiden aus der Mitte theurer Collegen als ein Zeichen innigen Dankes und treuer Verehrung anzunehmen bitte. Wie nachteilig auch die Ungunst der Umstände dem Abschlusse der Arbeit entgegentrat, und wie wenig auch das Oberappellationsgericht sich zu einer Vertretung der Art und Weise, in welcher

hier seine Ansichten und Entscheidungen aufgefaßt sind, verstehen wird — Einiges hoffe ich dennoch, durch diese Zusammenstellung und Erörterung bisher zerstreueter, und nicht in allen vier Städten gleichmäßig bekant gewordener Rechtsquellen, zur Erleichterung des Gerichts, zur Aufklärung des juristischen Publicums, und zur wissenschaftlichen Entwickelung des gemeinsamen Rechts der Freien Städte beitragen zu können. War doch selbst von der Gerichtsordnung, so wie sie nach ihren neuesten Modificationen lautet, bisher nur für das beiderstädtische Gebiet von Lübek und Hamburg ein vollständiger Abdruk erschienen.

Wo ich auf Urteile, Decrete oder Protocollarbeschlüsse des Oberappellationsgerichts mich berufen zu können glaubte, habe ich dieselben vor Allem nach Ort und Zeit genauer

bezeichnet; die Namen der Parteien sind nur in soweit, als solches zum Wiederauffinden der Sache erforderlich war, und darum nicht immer vollständig, angegeben worden. Von ausführlicheren Erörterungen, welche das Maas bloßer Noten überschritten, habe ich, als Anhang, nur Eine hinzugefügt, welche zunächst durch die immer häufiger vorkommenden Misgriffe und Versehen bei Extrajudicialappellationen und einfachen Beschwerden veranlaßt worden ist. Nicht als hätte es am Stof zu andern ähnlichen Abhandlungen, z. B. über das Verfahren in Restitutionssachen, über die Competenz des Oberappellationsgerichts nach der Hamburgischen Appellabilitätsverordnung u. dgl., gefehlt; allein teils schien hier das Bedürfnis weniger dringend, teils war ihm schon auf andere Weise genügt wor-

den. Mir werden, wenn nur die freiere Muße, auf die allein meine Hofnungen und Pläne gebauet sind, nicht ausbleibt, die hier verlebten zehn Jahre noch lange ein reiches Material zu weiterem Ausbau der Rechtswissenschaft darbieten.

Grade jezt ist es ein Vierteljahrhundert, seitdem Sie, bei dem ergreifenden Abschiede von einem der glänzendsten akademischen Lehrämter, auch mich unter den lezten Ihrer zahlreichen Zuhörer zurükliessen; heute, wo ein viel engeres Band gelöset wird, halte ich fest an der ernsten Hofnung, daß wie bei mir der Dank, so bei Ihnen und den bisherigen Collegen das Wohlwollen die amtlichen Verhältnisse für immer überdauern werde.

Lübek, am Ostersontage 1843.

I.

Gerichtsordnung

für das

gemeinschaftliche Ober=Appellationsgericht

der vier freien Städte Deutschlands,

Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Anhang.

I. Stempel= und Gebühren=Taxe.

II. Procuratur=Ordnung.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober=Appellationsgerichts . . . . §. 1—33.

I. Sitz des Gerichts . . . . §. 1.
II. Personal des Gerichts . . . . §. 2.
III. Ernennung des Personals . . . . §. 3.
IV. Anstellungs=Erfordernisse und Prüfungen . . . . . §. 4—8.
V. Einführung und Beeidigung . . . . §. 9. 10.
VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts . . . . §. 11—15.
VII. Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts . . . . §. 16.
VIII. Advocaten und Procuratoren . . . . §. 17—21.
IX. Gerichtsferien . . . . §. 22—25.
X. Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate §. 26—28.
XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten . §. 29. 30.
XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachungen in den Städten §. 31. 32.
XIII. Visitationen des Gerichts . . . . §. 33.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober=Appellationsgerichts . . §. 34 — 48.

I. Bey Appellationen in Civilsachen . . . . §. 34 — 36.
II. Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen . . . . §. 37 — 40.
III. Bey Nichtigkeitsbeschwerden . . . . §. 41. 42.
IV. Bey einfachen Beschwerden . . . . §. 43 — 46.
V. Bey Incidentpunkten . . . . §. 47.
VI. Als Austrägal=Instanz . . . . §. 48.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts= und Proceßgang bey dem Ober=Appellationsgerichte . . . . §. 49 — 190.

A.

Geschäftsgang . . . . §. 49 — 81.

I. Leitung des Geschäftsganges . . . . §. 49 — 51.
II. Sitzungen . . . . §. 52. 53.
III. Gegenwart der Mitglieder . . . . §. 54 — 59.
IV. Fälle des Austretens einzelner Mitglieder . . . . §. 60. 61.
V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen . . §. 62 — 69.
VI. Beförderung der Relationen . . . . §. 70. 71.
VII. Stimmengleichheit . . . . §. 72 — 74.
VIII. Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse . . . §. 75 — 77.
IX. Form der Ausfertigungen . . . . §. 78 — 80.
X. Geschäftsführung des Secretairs . . . . §. 81.

B.

Proceßgang . . . . §. 82 — 190.

XI. Entscheidungsquellen . . . . §. 82.

1.

Verfahren in Civilsachen . . . . §. 83 — 187.

a.

Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 83 — 113.

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften . §. 83 — 89.
XIII. Bestellung des Procurators . . . . §. 90 — 92.
XIV. Insinuationen . . . . §. 93 — 96.
XV. Fristen . . . . §. 97 — 105.
XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel . . . . §. 106.
XVII. Advocatur= und Procuraturgebühren . . . . . . §. 107 — 110.
XVIII. Armenrecht . . . . §. 111 — 113.

b.

Verfahren bey Appellationen . . . . . . §. 114 — 160.

XIX. Einwendung . . . . §. 114. 115.
XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung §. 116 — 122.
XXI. Einführung und Rechtfertigung . . . . §. 123 — 129.
XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen . . . . §. 130 — 132.
XXIII. Verwerfung der Appellation . . . . §. 133.
XXIV. Vernehmung des Appellaten . . . . §. 134.
XXV. Adhäsion . . . . §. 135 — 137.
XXVI. Requisition der Acten . . . . §. 138 — 141.
XXVII. Actenversendung . . . . §. 142 — 147.
XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung §. 148. 149.
XXIX. Zurückverweisung der Sache . . . . §. 150.
XXX. Attentate . . . . §. 151. 152.
XXXI. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung . . §. 153 — 155.
XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen . . . . §. 156 — 160.

c.

XXXIII. Verfahren bey Extrajudicial-Appellationen . §. 161 — 163.

d.

XXXIV. Verfahren bey Nichtigkeitsbeschwerden . . §. 164 — 167.

e.

XXXV. Verfahren bey einfachen Beschwerden . . §. 168 — 172.

f.

Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts . . . §. 173 — 187.

XXXVI. Declarationsgesuche . . . . §. 173.
XXXVII. Nichtigkeits-Beschwerden . . . . §. 174 — 177.
XXXVIII. Einfache Beschwerden . . . . §. 178. 179.
XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . §. 180 — 187.

2.

XL. Proceßgang in Criminalsachen . . . . . . §. 188 — 190.

Anhang.

I. Stempel- und Gebühren-Taxe . . . . . . §. 1 — 26.

I. Stempel-Gebühren . . . . §. 2 — 10.
II. Urtheils-Gebühr . . . . §. 11 — 16.
III. Kanzley-Gebühren . . . . §. 17 — 21.
IV. Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 22 — 26.

II. Procuratur-Ordnung.

A. Instruction.
B. Eidesformel.
C. Taxe.
D. Vollmachts-Formular.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober=Appellationsgerichts.

I. Sitz des Gerichts[a].

§. 1. Das gemeinschaftliche Ober=Appellationsgericht der vier Freien Städte, errichtet in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundes=Acte, hat in der Freien Stadt Lübeck seinen Sitz.

II. Personal des Gerichts[b].

§. 2. Das Personal des Gerichts ist folgendes:

---

a) Provisorische Gerichtsordnung vom Juli 1820 §. 1.: „Errichtung und Sitz des Gerichts. In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes=Acte vereinigen sich die vier freyen Städte zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober=Appellationsgerichts, welches in der freyen Stadt Lübeck seinen Sitz hat."

b) Prov. GO. §. 2., mit dem Anhange: „Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Gerichts geschieht, wird mit Zuziehung des Gerichts überlegen und darüber Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey." (Vgl. unten §. 56—59.)

ein Präsident,
sechs Räthe,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten[c].

III. Ernennung des Personals[d].

§. 3. Die Ernennung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

Das Gericht ernennt die Kanzlisten und Gerichtsboten nach Vorschrift derselben Uebereinkunft, und zwar aus Angehörigen der Städte.

IV. Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen[e].

§. 4. Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel ist; er muß ein Deutscher seyn, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet haben.

§. 5.[f] Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht Ehemann der Stiefmutter, oder

c) Im weiteren Sinne sind auch die Procuratoren zum Personal des Gerichts zu rechnen, nach §. 80. und nach Num. 5. 15. der Procuratur-Ordnung. Als Mitglieder des Gerichts bezeichnet die GO. in der Regel nur die stimmführenden, §. 16., Num. 3. §. 54.; s. jedoch Rubrik VI. und §. 5. §. 24. der definitiven, sowie §. 10. 25. der provisorischen GO.

d) Provis. GO. §. 3.: „Die Ernennung der beym Gerichte anzustellenden Personen geschieht ... Übereinkunft." Das Folgende fehlt in der prov. GO.

e) Provis. GO. §. 4.

f) vgl. unten §. 60. Num. 2.

Stiefsohn der Ehefrau desselben, ferner nicht dessen Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn oder Frauen-Schwester-Mann seyn.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen[g].

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

§. 6. Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

§. 7. Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch die Aufgabe einer Probe-Relation verbunden wird, unterziehen. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer bereits[h] in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder auch in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer deutschen

g) Dieser Saz fehlt in der provis. GO.

h) Prov. GO.: „Wer während dreier Jahre" u. s. w.

Academie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet[i] hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe=Relation zu liefern[k].

§. 8. Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger Einer der vier Städte, von christlicher Religion und unbescholtenem[l] Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten Kanzlisten, als gesetzlichem Stellvertreter des Secretairs[m].

V. Einführung und Beeidigung[n].

§. 9. Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann auch, nach jedesmaliger Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung des Präsidenten und der Räthe durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie die des Secretairs durch das Gericht selbst, geschehen.

Die Kanzlisten und die Gerichtsboten werden von dem Ober=Appellationsgerichte beeidigt[o].

§. 10. Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die

i) „oder . . . bekleidet" fehlt in der prov. GO.

k) Zusaz der prov. GO.: „Weder der Prüfung, noch der Probe=Relation bedarf es bey der ersten Besetzung der Rathsstellen."

l) „deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem," prov. GO.

m) Dieser Saz fehlt in der prov. GO. vgl. Note q.

n) Provis. GO. §. 5.

o) Dieser Saz fehlt in der prov. GO.

Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich gelobe und schwöre [v] zu Gott,

daß ich den vier Freien Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte befördern und ihren Schaden abwenden will.

So wahr mir Gott helfe rc.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich gelobe u. s. w.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Präsident seyn werde, diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige Beruf erfordert, vorstehen, bey allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auf die getreue Amtsführung der Räthe, des Secretairs und des Kanzleypersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frey und un-

v) „schwöre und gelobe," prov. GO., hier und im Folgenden.

verholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beitragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich gelobe u. s. w.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Rath seyn werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellations-gerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Der Secretair, die Kanzlisten und Gerichtsboten werden nach den festgesetzten Eidesformeln verpflichtet. Es bleibt dem Ober-Appellationsgerichte vorbehalten, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des Directorial-Senats, die durch Umstände etwa erforderten Abänderungen in diesen Eidesformeln vorzunehmen [q].

---

q) Prov. GO.: „Die Abfassung der Amts-Eide für den Secretair, imgleichen für die Kanzlisten und Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts abzuordnenden Commissarien vorbehalten. Der erste Kanzlist ist auch aufs Protocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendiger Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, für denselben eintreten zu können."

VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts [a].

§. 11. Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts- oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen.

§. 12. Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten übernehmen [b], auch kein Nebenamt verwalten, wohin jedoch unentgeldliche Geschäftsverwaltungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, so wie bey gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anstalten, so weit sie, nach der Verfassung und nach gesetzlicher Bestimmung jeder Stadt, dazu berufen werden können, nicht zu rechnen sind [c].

Sie können Vormundschaften und Curatelen [d] nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts und überdies [e]

---

a) Prov. GO. §. 6.

b) „keine Vollmachten übernehmen" fehlt in der prov. GO.

c) „wohin . . . sind" fehlt daselbst.

d) „Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten," prov. GO. — In Ansehung der Curatelen ist, durch Dispensation abseiten sämtlicher Senate, im J. 1839 die Ausnahme zugelassen, daß ein Oberappellationsrath die Curatel für seine ehemalige Mündelin wieder übernahm, um dem ausdrücklichen letztwilligen Wunsche ihres verstorbenen Ehemannes zu genügen.

e) „nur für Frauen . . . überdies" fehlt in der prov. GO. — Statt „überdies" ist wohl eigentlich gemeint: „außerdem."

nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

§. 13. Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt[f]. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung[g].

§. 14. Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeldlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie volljährig geworden und[h] aus der väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

§. 15. Dem Präsidenten, den Räthen und dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

VII. Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts[i].

§. 16. Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener

---

f) Vgl. Bremer Verordnung vom 26. Juni 1826.

g) „nach dem Dienstalter und bei der ersten Ernennung nach dem Lebensalter," prov. GO.

h) „volljährig geworden und" fehlt in der prov. G.O.

i) Prov. GO. §. 7.

Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1)[k] Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in soweit ihnen solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Personal des Ober-Appellationsgerichts zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, sowohl auf die Güter, welche sie bey jenem Eintritte besaßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, die ihnen später angefallen sind oder künftig anfallen.

2)[l] Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des etwanigen Anklägers als auch abseiten des betreffenden Gerichts-Mitgliedes gegen Ein Oberge-

k) Dieser Abschnitt fehlt ganz in der prov. GO.

l) Die gegenwärtige Fassung dieses zweiten Satzes, mit Ausnahme des über die Kosten Gesagten, beruhet auf den Abänderungen vom J. 1837; sie war durch die inzwischen eingetretene bundesgesetzliche Aufhebung aller Actenversendungen in Criminalsachen nöthig geworden. In der provisorischen und definitiven GO. lautete es: „1) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das OAG., so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden."

richt excipirt werden. Die Kosten [m] der Actenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

3) In Criminalfällen gegen Mitglieder des Gerichts oder gegen den Secretair ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amts-Verhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne.

Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde, nach vorgängiger Verständigung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte [n], nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

VIII. Advocaten und Procuratoren [a].

§. 17. Zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile sind sechs [b] Procuratoren angestellt. Sie werden vom Ober-Appellationsgerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der Städte gewählt [c].

m) Der Kosten war in der prov. GO. hier gar nicht gedacht worden.

n) „nach vorgängiger . . . Gerichte" fehlt in der prov. GO.

a) Prov. GO. §. 9. Der vorangehende §. 8. der prov. GO.: „Bestreitung der Kosten des Gerichts," enthält hauptsächlich vorläufige Bestimmungen über Stempel und Urtelsgebühr.

b) „werden acht," prov. GO.

c) Die prov. GO. schaltet hier ein: 1) Den §. 15. der jezigen Procura-

§. 18. Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich [d] frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis untersagt wird. Jeder [e] neu immatriculirte Advocat hat seiner ersten Eingabe bei dem Ober-Appellationsgerichte eine Bescheinigung [f] seiner Befugniß zur Advocatur beizufügen.

§. 19. Wer sich fälschlich als Verfasser einer Schrift angiebt, ist in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern zu nehmen [g].

---

turordnung, und 2) folgenden Saz: „Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und wegen deren Inhalts, in Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. Über ihre sonstigen besonderen Pflichten, über ihre Beeidigung, über die von ihnen zu berechnenden Gebühren, und über ihre etwanige Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate, auf den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden."

d) Schriften auswärtiger Advocaten sind nur zulässig, wenn sie, als Anlagen, von der eigenen Erklärung eines qualificirten Sachführers begleitet werden. (*Brem.* Ursfall c. Oldenburg, conclus. 1. u. 6. Sept. 1834.) Dagegen genügt es nicht, daß der auswärtige Advocat zugleich Mandatar der Partei ist. (*Lüb.* Steinhorst c. Nusse, conclus. 21. Mai 1833.) Ist jedoch die mangelnde Befugnis des Concipienten bei Annahme der Eingabe unbemerkt geblieben, so kan es dabei für diesmal sein Bewenden behalten. (*Frankf.* Welter c. Baruch Halle, concl. 26. Sept. 1842.)

e) Das Folgende bis §. 21. einschlieslich fehlt in der prov. GO. Vergl. jedoch den §. 35. derselben.

f) Diese Bescheinigung kan unterbleiben, wenn er schon nach dem gedrukten Staatskalender seiner Stadt in die officielle Liste der immatriculirten Advocaten eingetragen ist.

g) Das bloße Corrigiren eines fremden Concepts, wenn es von einem unbefugten Concipienten herrührt, giebt dem Corrigirenden noch nicht das Recht, sich für den Verfasser auszugeben. Strafbar ist auch der wahre,

§. 20. Bedarf es für das Verfahren bei dem Ober=Appellationsgerichte der Bestellung eines Advocaten von Amtswegen, so hat das Ober=Appellationsgericht deshalb in der Regel das betreffende Obergericht zu requiriren, oder, wenn dieses, nach der besondern Beschaffenheit des Falls, nicht einschreiten könnte, die Bestellung des Advocaten selbst vorzunehmen [h].

§. 21. Das Ober=Appellationsgericht hat das Recht, gegen einen Advocaten wegen Statt gefundener Disciplinar=Vergehen eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn., so wie eine Suspension von der Praxis bei dem Ober=Appellationsgerichte bis zu drei Monaten zu verhängen [i]. Tritt jedoch der Fall eines sich

---

nicht genante Concipient, welcher zur Täuschung des Gerichts behülflich war; doch können die besonderen Strafgeseze der einzelen Städte gegen heimliche Concipienten auf dasjenige, was ihnen beim OAG. zur Last fält, keine Anwendung finden. (*Hambg.* Hertz c. Hertz, Oct. 1835.)

Ist eine Schrift mit falscher Angabe des Concipienten einmal angenommen, so kan bei späterer Aufdeckung des Falsi der Nachteil einer Fristversäumung gegen die Partei deshalb nicht eintreten. (*Hb.* Hertz c. Hertz, conclus. 27. Nov. 1834.)

h) Dem von Amtswegen bestellten Sachführer eines Appellanten oder Querulanten ist aufzugeben, entweder das Rechtsmittel zu verfolgen, oder fals er dies nicht für thunlich achtet, deshalb zu berichten; und es ist nicht nothwendig, einen solchen ablehnenden Bericht schon vor Abgabe des Erkentnisses der Partei zu communiciren. (*Hb.* Donner c. Krönke, Oct. 1833. *Lb.* Manzelmann c. Isenberg, März 1837. Rathsack c. Gütschow, Nov. 1837.)

i) Solche Strafen können auf simple Remonstrationen zurükgenommen werden, da sie zum Gegenstand einer einfachen Beschwerde an den Directorialsenat gemacht werden dürfen. (§. 178. unten. *Hb.* Meier c. Schwarting, conclus. März 1838.) Für Frankfurt findet auch das dort eingeführte Begnadigungsrecht der Gerichte in Fällen dieser Art (Constitutionsergänzungsacte vom J. 1817 §. 33.) hier seine besondere Anwendung. (*Ff.* Meisinger, conclus. März 1835.)

zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Bestrafung eignenden Vergehens ein, so hat es davon dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der betreffenden Actenstücke, eine Anzeige zu machen, damit Derselbe die nach den daselbst geltenden Gesetzen geeigneten Maaßregeln veranlassen könne.

IX. Gerichtsferien [a].

§. 22. Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22sten Julius bis zum 31sten August, beide Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

§. 23. [b] Summarische oder sonst ihrer Natur nach eilige Sachen können, nach dem Ermessen des Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder fortgesetzt und, falls die zur Abgebung eines Erkenntnisses erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern vorhanden ist, auch während derselben entschieden werden.

§. 24. [c] Während der Ferien müssen, zum Behuf einst-

a) Prov. GO. §. 10.

b) Prov. GO. §. 10.: „Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische oder sonst ihrer Natur nach eilige Sachen zu sorgen ist." — Nachträgl. Verordnung zur provis. GO., vom Oct. 1821 §. 8.: „Als solche Sachen, welche während der Ferien einer Erledigung bedürfen, sind anzusehen: a) Diejenigen laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, und b) die summarischen und ihrer Natur nach eiligen Sachen. In Ansehung dieser Sachen bleibt es indeß dem Ermessen der anwesenden Mitglieder des Gerichts überlassen, ob eine der gewöhnlich für summarisch geachteten Sachen eine solche Eile erfordert, daß sie schon im Laufe der Ferien erledigt werden muß."

c) vgl. nachträgl. Verordnung vom Oct. 1821 §. 6. 8. Der §. 7. dieser

weiliger Verfügungen in solchen Sachen, wobey dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drey stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen[d] können.

§. 25. Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß sodann[e] dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Räthen nur auf höchstens vierzehn[f] Tage Urlaub ertheilen.

Verordnung lautete: „Sind in den Ferien vier Mitglieder des Gerichts anwesend, so können auch Definitiv-Erkenntnisse von ihnen erlassen werden, in sofern sie nicht nach reiflicher Erwägung der Lage der Sache, die Abgebung des Definitiv-Erkenntnisses vermeiden, namentlich auch nicht durch eine Provisional-Verfügung, bis zum Ablauf der Ferien, eine einstweilige Auskunft treffen können. In diesem Falle müssen jedoch sämmtliche anwesende Mitglieder sich selbst aus den Acten unterrichten."

„In Beziehung auf die aus Lübeck an das OAG. gelangenden Sachen hat jedoch dasselbe während der Ferien überall keine Urtheile und Bescheide der im §. 21. [54. 55.] der GO. erwähnten Art abzugeben, es wäre denn, daß sich fünf stimmführende Mitglieder des Gerichts dabey gegenwärtig fänden."

„Übrigens findet die im 5ten Absatze des §. 34. der provisorischen GO. [unten §. 102.] wegen der in den Ferien ablaufenden Fristen getroffene Bestimmung auf diese Sachen keine Anwendung."

d) d. h. die Anzeige empfangen und herbeikommen.

e) „und muß dem Directorial-Senate davon, so wie von der veranlassenden Ursache Anzeige machen, auch sodann," prov. GO. §. 10.

f) „acht," §. 10. cit.

Wünscht er selbst oder wünscht ein Rath[g], dringender Ursachen wegen, auf längere Zeit einen Urlaub, so muß er denselben für sich oder für den darauf antragenden Rath[h] bey dem Directorial-Senate nachsuchen.

Die[i] Beurlaubung des Secretairs und des Kanzleypersonals[k] bleibt dem Präsidenten, und zwar bei beträchtlicher Dauer nach Rücksprache mit dem Gerichte, anheimgestellt.

X. Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate[a].

§. 26. Die Aufsicht über das Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, nach der Reihefolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Das Directorium wechselt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts[b].

§. 27. Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate. An ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten[c], und durch ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrich-

---

g) „ein anderes Mitglied," §. 10.

h) „oder für das andere Mitglied," §. 10.

i) Dieser Saz fehlt im §. 10. cit.

k) Auch der Procuratoren. Proc.Ordnung Num. 5.

a) Prov. GO. §. 11.

b) Durch die prov. GO. ward dem Senat zu Lübeck das erste Directorium übertragen; worauf es am 22. Juli 1822 zuerst auf Frankfurt, 1823 auf Bremen, 1824 auf Hamburg übergegangen ist.

c) „namentlich in Dienstanstellungs- Disciplinar- und Sustentationssachen", Zusaz der prov. GO.

tungen und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate [d].

Die Directorial-Erlasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Rescriptsform [e], werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

§. 28. Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die unerledigten Verhandlungen aber dem zunächst folgenden Directorial-Senate mittheilen.

XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten [a].

§. 29. Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Indeß können in Betreff der bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Beförderungsschreiben von Seiten der einzelnen Senate erlassen werden. Auch kann ein einzelner Senat bei Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Gerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche bei Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Gerichte übertragen [b].

---

d) „in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet" (desgl.).

e) „und zwar im Namen der sämmtlichen Senate" (desgl.).

a) Prov. GO. §. 12. vgl. unten zu §. 82. a. E.

b) Die hierauf bezüglichen Verordnungen für Lübeck vom 27. Sept. 1826,

§. 30. Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bei den vor ihm Statt gefundenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern [c].

XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachungen in den Städten [a].

§. 31. Das Gericht ist befugt, Gemeine Bescheide, nach Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, Welcher [b] zuvor mit den andern Senaten dar über communiciren wird, zu erlassen.

---

und für Bremen vom 4. Juni 1821, sind unten in der zweiten Abteilung zu finden. vgl. Bremer GO. §. 56.

c) Zu erwähnen bleibt hier noch das Verhältnis des OAG. zu auswärtigen Behörden, wie solches sich bisher in der Praxis gebildet hat. I) In gewöhnlichen Justizsachen kan das OAG. auswärtige Justizbehörden um Hülfleistungen, z. B. wegen Eintreibung von Kosten, unter Erbietung zu Gegendiensten ersuchen, wenn es an anderweitiger Vermittelung gebricht. So geschehen 1827 und 1837 gegen holsteinische Eingesessene. Auswärtigen Requisitionen wird, auch wenn sie eigentlich an ein Obergericht hätten gehen sollen, doch stets nach Möglichkeit entsprochen. So geschehen den 19. Nov. 1842. II) In Austrägalsachen verhandelt das OAG. mit der Hohen deutschen Bundesversamlung durch den Directorialsenat, und den von diesem zu beauftragenden Bundestagsgesandten. III) Wenn es in Austrägal- oder Compromißsachen einer Zeugenvernehmung oder ähnlicher Acte auswärts bedarf, so kan das OAG. dieselbe durch Requisition auswärtiger Ober- oder Mittelgerichte veranstalten, auch nach Umständen von Amtswegen befördern. So geschehen 1832 in Compromißsachen zwischen Hessen-Darmstadt und Anhalt-Cöthen, 1842 und 1843 in Compromißsachen zwischen Preußen und Hessen-Cassel.

a) Prov. GO. §. 59. 60.

b) „welcher den Umständen nach," prov. GO.

§. 32. Dergleichen Gemeine Bescheide, so wie andere das Gericht betreffende der allgemeinen Kenntniß bedürfende Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich in jeder Stadt auf die geeignete Weise[c] zur öffentlichen Kunde zu bringen. Das Gericht hat die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

XIII. Visitationen des Gerichts[d].

§. 33. Visitationen des Ober-Appellationsgerichts geschehen durch eine Commission[e] der vier Senate regelmäßig alle fünf Jahre[f].

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Abgeordnete[g] des Directorial-Senats hat bei Visitationen den Vorsitz. Der gemeinschaftliche Bericht der Commission wird Jedem der vier Senate vorgelegt[h].

---

c) „monatlich durch eine besondere Beylage des Intelligenzblattes jeder Stadt," prov. GO. — S. unten die dritte Abteilung dieses Buches.

d) Prov. GO. §. 13.

e) „Deputation," prov. GO.

f) „alle drey Jahre, auf Antrag des Directorialsenats. Die erste Visitation findet innerhalb drey Monaten nach Ablauf des ersten Jahrs, und die zweite nach Ablauf des dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt," prov. GO. — Die erste Visitation hat 1824, Anfang Juni's bis Anfang Augustmonats, Statt gefunden; die zweite 1830, vom 18. Mai bis Mitte Juni's; die dritte 1836, vom 26. Sept. bis 14. Oct.; die vierte 1841, vom 14. Sept. bis 2. October.

g) „Deputirte," prov. GO.

h) „Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen Berichts an jeden Senat," prov. GO.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts [a].

I. Bei Appellationen in Civilsachen [b].

§. 34. Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejeni-

---

a) Für die richterliche Competenz des OAG. ist als oberster Grundsaz festzuhalten, daß dasselbe eine reine Justizbehörde ist, mithin auch seine Competenz nur auf Justizsachen — privatrechtliche, Criminal-, Austrägal- und Compromiß-Sachen — beschränkt bleibt. Hiernach muß sich namentlich die Anwendung der Extrajudicial-Appellation, der einfachen und der Richtigkeitsbeschwerde, so wie der accessorischen Rechtsmittel bei dem OAG. bestimmen. Eben deshalb kan auch von der Competenz der ehemaligen Reichsgerichte kein Schluß auf die des OAG. gestattet werden; denn insbesondere sind Acte der Gesezgebung und Senatsdecrete, sofern diese Lezteren nicht in richterlicher Function ergangen wären, keiner directen Anfechtung durch jene Rechtsmittel unterworfen, wenn auch eine Rechtsverlezung darin enthalten sein solte. (*Ff.* Euler c. Bürgerrepräsentation, Oct. 1831. *Hb.* Eingesessene v. S. Georg, Juli 1832. *Ff.* Mildner c. Verwaltungssenat, Nov. 1833. *Br.* Tuchhändler c. Staatsanwalt, Tischler c. Staatsanw., Steinhauer c. Staatsanw., Dec. 1834.) Dagegen ist es in wirklichen Justizsachen gleichgültig, ob der Gegner eine Behörde, auch selbst die höchste im Staate, ist (*Ff.* Boch c. Senat, Juli 1833), und diese Sachen haben auch, wenn sie bei den Reichsgerichten pendent geblieben waren, zunächst auf das OAG. übergehen müssen. Waren solche Sachen noch gar nicht bis zur Litiscontestation gediehen, oder blieb darin noch ein ferneres neues Verfahren erforderlich, so mußten sie durch das OAG. wieder an die erste Instanz verwiesen werden. (*Hb.* Krohn c. Holst, Nov. 1831.) Reichsgerichtliche Depositengelder aus den vier Freien Städten sind an das OAG. zur weiteren Verfügung abgeliefert worden, und die von den reichsgerichtlichen Archiven requirirten Acten, auf welche das OAG. entschieden hat, werden bei Lezterem aufbewahrt.

b) Prov. GO. §. 14. vgl. unten §. 114 — 163.

gen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach den besondern Verfassungen und Ordnungen [c] jeder Stadt oder, in Ermangelung sich hieraus ergebender specieller Bestimmungen, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudicial-Appellation [d].

§. 35. Die Frage, in welchen Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist ebenfalls nach den Prozeßvorschriften der einzelnen Städte und, in deren Entstehung, nach gemeinem Rechte zu entscheiden [e].

§. 36. [f] Bey der Beurtheilung der Appellationssumme ist nur auf den Nennwerth der Beschwerde [g] zu sehen, wenn auch das wirkliche Interesse des Appellanten weniger betragen sollte.

---

c) „nach der besonderen Gerichtsordnung," prov. GO.

d) vgl. unten §. 161—163. In der prov. GO. und in der gleichzeitigen Bremer GO. vom J. 1820 war die Extrajudicialappellation gar nicht genant worden, wahrscheinlich in Folge eines Misverständnisses über den Umfang der s.g. einfachen Beschwerde, welcher noch unten in einem besonderen Anhange zu erörtern sein wird. Übrigens hat das OAG. in Sachen der nicht streitigen Gerichtbarkeit nur über behauptete Rechtsverletzungen, nicht über die Angemessenheit ergangener Verfügungen zu erkennen. (*Lb.* Hartung c. Dahnk, Juni 1837.) Namentlich gilt dies in Vormundschaftsachen, da dem OAG. die Befugnisse einer höchsten Vormundschaftsbehörde nicht zustehen. (*Ff.* Bethmann, Oct. 1833. Weidenbusch, Dec. 1834. *Br.* Heinroth c. Keitel, Jan. 1841.) — Von Amtswegen kan das OAG. auch Officialverfügungen der unteren Instanzen weder aufheben noch bestätigen. (*Ff.* Kalkberner c. Fiscum, Sept. 1837.)

e) vgl. unten zu §. 119.

f) §. 36. fehlt in der prov. GO.

g) Bei Appellationen des Beklagten ist jedoch von dem Nennwerthe der Be-

II. Bei dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen [a].

§. 37. Gegen alle von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung, in erster Instanz [b] abgegebene Erkenntnisse [c] in Criminalsachen [d] kann die Beru-

---

schwerde dasjenige abzurechnen, was der Gegner freiwillig in dritter Instanz von seiner Forderung fallen läßt (*Hb.* Pflughöft c. Bostelmann, Dec. 1837, vgl. Levy c. Heine, Juni 1833); so wie auch dasjenige, was offenbar dem Kläger künftig aberkant werden muß, z. B. Zinseszinsen, oder bei Forderungen über die Grenzen der const. un. de Sent. quae pro eo quod interest (7, 47.) hinaus. (*Hb.* Krohn c. Hemme, Juli 1836.) Bei rein alternativen Verbindlichkeiten oder Condemnationen kan die Appellationssumme nur nach der geringeren Alternative berechnet werden (*Ff.* Ebner c. Hartfuß, concl. 11. Oct. 1842), vgl. Pfeiffer pract. Ausführungen, Bd. 6.. S. 357—360. Bei mehren Beschwerden sind die Objecte zusammenzurechnen. (*Hb.* Simonsen c. Cohen, Juli 1836.) Zusammenzurechnen sind in der Regel auch die Objecte der Klage und Widerklage, ferner die Interessen verschiedener Litisconsorten, gleichviel wann und zu welchem Zwecke das Litisconsortium entstanden ist. (*Hb.* Schwieger c. Schwieger, Jun. 1831. *Lb.* Nöltingk c. Dettmer, Dec. 1833.)

a) Prov. GO. §. 15. Unten §. 188—190. — Unter der weiteren Verteidigung ist hier eine Verteidigung nach ergangenem Strafurteil gemeint, gleichviel, ob dem Lezteren auch schon eine Verteidigung vorhergegangen war, oder nicht. (*Ff.* Binding, Oct. 1837.)

b) Eine abermalige weitere Verteidigung in dritter Instanz kan demnach an das OAG. nicht gebracht werden. (*Ff.* Rieger, April 1836. *Hb.* Müge, Juni 1837.)

c) d. h. gegen definitive oder solche Erkentnisse, deren Nachteile durch die künftige Hauptdefension nicht wieder abgewendet werden können. Dies folgt schon aus der Analogie der Appellation in Civilsachen, so wie aus der Natur der Sache. (*Ff.* Ritter, Juli 1838.) Dagegen ist es gleichgültig, ob auch der vorige Richter noch zur Wiedereinziehung oder Abänderung des angefochtenen Beiurteils befugt war oder nicht (*Ff.* Bren-

fung an das Ober-Appellationsgericht[e], vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

§. 38. Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß[f], wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen oder den Umständen nach zu mildern.

§. 39. Das Begnadigungsrecht[g] bleibt lediglich dem Senate vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bei deren Rücksendung beizufügen ist.

§. 40. In[h] Frankfurtischen Criminalsachen steht, in

---

zen, 20. Febr. 1838), wie denn auch die verschiedenen Formalien der ordentlichen und der Extrasentential-Appellation bei diesem Rechtsmittel der weiteren Verteidigung nicht in Betracht kommen.

d) Verfügungen, die nicht den Inculpaten, sondern lediglich den Defensor betreffen, z. B. in Ansehung seines Honorars, sind von diesem Rechtsmittel ausgeschlossen, und anderweitig, z. B. mittels einfacher Beschwerden anzufechten. (*Ff.* Ritter, Juli 1838.) Noch weniger gehören Ordnungstrafen, welche in Civilsachen auferlegt wurden, hieher.

e) Hienach ist dieses Rechtsmittel als ein devolutives, wenn gleich unter gewissen Modificationen (§. 188.) anzusehen. Zur Bestätigung dieser Ansicht gereicht auch der §. 189. unten.

f) Lüb. Verordn. vom 5. Juli 1820, §. 23. — Bremer Ger.O. von 1820, §. 589. — In Bremen ist nur der Fall einer bereits erkanten Todesstrafe, in Lübek auch jede Freiheitstrafe von zehn Jahren, oder selbst von geringerer Dauer, wenn damit eine harte Leibesstrafe verbunden werden soll, hieher gestellt worden.

g) d. h. in eigentlichen Criminalsachen. Von Ordnungstrafen s. zu §. 22. oben.

h) Der erste Absaz des §. 40. fehlt in der prov. GO.

sofern der accusatorische Prozeß eingeleitet worden, sowohl dem Ankläger, als auch dem Angeklagten die Berufung [i] an das Ober-Appellationsgericht frey, nicht minder dem Denuncianten, wenn in Denunciationsfällen der Criminal-Gerichtshof [k] verweigert hat, im Wege der Criminal-Untersuchung [l] zu verfahren [m].

---

i) d. h. die eigentliche Appellation mit den ihr eigenthümlichen Formen, namentlich mittels eines zu bestellenden Procurators.

k) d. h. das Appellationsgericht. War aber die Denunciation bei der Polizei angebracht, so ist auch der Fall hieher zu ziehen, wenn das Appellationsgericht nur den Abschlagsbescheid der Polizei confirmirt hat. Denn an die Beschränkungen des §. 37. scheint bei diesem späteren Zusaz der GO. nicht gedacht worden zu sein. (*Ff.* Schmid, Dec. 1835.) Jedoch bleibt die Appellation im accusatorischen Prozesse auch lediglich auf den Fall beschränkt, daß vom Appellationsgerichte in erster Instanz gesprochen war. (*Ff.* Wertheimber, April 1837.)

l) Also auch, wenn die Criminal-Untersuchung erst nach einem bloß vorläufigen Verfahren der Polizei, oder selbst des Peinlichen Verhöramts, abgeschlagen wurde. (*Ff.* Löb Strauß, Aug. 1841.)

m) Freisprechende Enderkentnisse kan der Denunciant nicht anfechten. Denn die ganze ihm eingeräumte Befugnis ist ein ius singulare, und keiner Ausdehnung fähig; auch würde in den meisten Fällen die Gleichheit des Motivs hinwegfallen, welches bei der Einleitung der Untersuchung auch darin besteht, dem Denuncianten seine Privatansprüche zu sichern. (*Ff.* Umpfenbach, Sept. 1838.) Dagegen ist an den Adhärenten, als solchen, bei dieser Bestimmung wohl nicht gedacht worden, weshalb denn Diesem die gewöhnlichen Rechtsmittel, soviel den Civilpunkt betrift, unbenommen bleiben. (*Ff.* Umpfenbach c. Diehl, Oct. 1837.)

Andererseits kan es keinen Zweifel leiden, daß auch dem Denuncianten, gegen die Eröfnung der Untersuchung und gegen den Abschlag desfalsiger Rechtsmittel, dieselbe Berufung freistehen muß (*Ff.* Rieger, April 1836; Ritter, Juli 1838), wogegen nach ergangenem Enderkentnis auch ihm nur die weitere Verteidigung zu gestatten ist. S. unten zu §. 188.

Da nach der Justizverfassung der Freien Stadt Hamburg in eigentlichen[n] Criminalfällen der accusatorische Prozeß schon durch zwei Instanzen Statt findet, so ist auf sie[o] die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung[p] an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen[q] ausgeschlossen. Indessen ist bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen[r], dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet[s].

---

n) d. h. gerichtlichen, denn nur für diese bestehen in Hamburg zwei Instanzen. Diese ratio legis ist aber unzureichend, weil durch die nachfolgende dispositive Vorschrift auch die s. g. außergerichtlichen und die Untersuchungs-Sachen von der Berufung an das OAG. ausgenommen sind, für welche doch keineswegs zwei verschiedene Instanzen in Hamburg bestehen. (*Hb.* Hertz, Oct. 1833, abgedruckt in Gries-Westphalen Commentar zum Hamb. Stadtrecht Th. I. S. 146—149. Amsinck, Oct. 1833. Donner, Dec. 1835. Müge, Juni 1837. Müller, Jan. 1841.) Vgl. [Hu.......er] über die wichtigsten Mängel unserer Polizeiverfassung und unsers bisherigen Criminalverfahrens. Hamb. 1835 S. 21.

o) d. h. auf die Stadt Hamburg, nicht blos auf die eigentlichen Criminalfälle in Hamburg.

p) Die Richtigkeitsbeschwerde ist also hiedurch nicht ausgeschlossen. (*Hb.* Hertz, Oct. 1833. Amsinck, Oct. 1833. Müller, Jan. 1841.) Vgl. übrigens Sloman die Competenz des OAG. in Hamburgischen Criminalsachen, 1841. Neue Hamb. Blätter 1841 No. 6. 7. Unten zu §. 41. 47.

q) Nicht ausgeschlossen sind die Appellationen und Beschwerden gegen erkante Strafen in Civilsachen (*Hb.* Eden, Mai 1834); auch nicht gegen die Entscheidung, daß einer Civilsache Anstand zu geben, weil zuvor eine Untersuchung einzuleiten sei. (*Hb.* Meier c. Schwarting, März 1838.)

r) Erschleichung des Bürgerrechts gehört nicht hieher. (*Hb.* Albert, Dec. 1832.)

s) Gleichviel ob das vorige Erkentnis von dem gewöhnlichen Obergerichte, oder von allen Senatsmitgliedern gesprochen war. (*Hb.* Albert, Dec. 1832.)

III. Bey Nichtigkeitsbeschwerden[a].

§. 41. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß[b] bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden[c], jedoch nur dann zulässig[d], wenn sie auf

a) Prov. GO. §. 16. Vgl. unten §. 164—167. 190.

b) Durch dieses, auch im §. 164. wiederholte, Wort scheinen anderweitige Nichtigkeitsklagen, die nicht bei dem OAG. anzubringen wären, ganz aufgehoben zu sein. Unbedenklich ist dies der Fall mit der Frankfurter Nichtigkeitsklage coram eodem iudice, welche auf der dortigen Provocationsordnung von 1788 §. 19. beruhete, und zwar nicht blos in Civilsachen, sondern — zufolge §. 190. der GO. — auch in Criminalsachen. (*Ff.* Schneider c. Taxis, Juli 1838. Rieger, April 1836.) Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob auch die in Hamburg durch das Reglement der Rath- und Bürger-Convente vom 4. Juni 1710, Tit. 2. Art. 5. eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde an die Oberalten, gegen obergerichtliche, contra ius statutarium in thesi lautende Erkentnisse, für aufgehoben anzusehen sei, da dieses Rechtsmittel überall nur auf einen speciellen, bei dem OAG. gar nicht geltend zu machenden Nichtigkeitsgrund berechnet ist. (Vgl. *Hb.* Becker c. Wurmb, Dec. 1828. Donner c. Köhler, Sept. 1836. Israel c. Albrecht, Oct. 1836. Stern c. Amelung, April 1839. Peters c. Harms, Oct. 1841.) Freilich ist diese Frage ziemlich müssig, da jenes Rechtsmittel überhaupt noch niemals zur Anwendung gekommen sein soll. (Westphalen Hamburgs Verfassung Bd. I. S. 104—107.)

c) Eben so wenig finden die sonstigen Einschränkungen aus den Appellabilitätsverordnungen hier ihre Anwendung. Mithin bleibt die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft: 1) in Frankfurt gegen confirmatorische Erkentnisse in der Revisionsinstanz, desgleichen in Straf- und Confiscationssachen, worin in erster Instanz ein Verwaltungsamt erkant hatte (*Ff.* Schneider c. Taxis, Juli 1833. Funck, Mai 1834); 2) in Hamburg gegen confirmatorische Erkentnisse zweiter Instanz (s. Juristische Abhandlungen Th. II. S. 211), so wie gegen obergerichtliche Straferkentnisse erster Instanz (s. zu §. 40. oben).

d) Durch diese Einschränkung ist die Nichtigkeitsbeschwerde noch keinesweges

einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet[e].

§. 42. Sie hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Appellationsgericht die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet[f], oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und[g] aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist[h] das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung[i] des Erkenntnisses oder auf ein Verbot der-

---

zu einem blos subsidiairen Rechtsmittel gemacht worden. (*Hb.* Hillermann c. Hencke, März 1828.) Dagegen versteht sich von selbst, daß sie an das OAG. nur in Justizsachen gelangen kan. (*Hb.* Henry Müller, Jan. 1841.) S. zu §. 34. oben.

e) Die hierin enthaltene Beschränkung der const. I. Quando prouocare (7, 64.) stimmt im Wesentlichen mit dem §. 122. des J. R. Absch. überein. (*Hb.* Stern c. Amelung, April 1839.) Ausgeschlossen sind dadurch alle Nichtigkeiten, die sich blos aus dem Inhalt der Erkentnisse ergeben sollen, namentlich bei Entscheidungen contra ius in thesi (vgl. Note *b*) und contra rem iudicatam, sofern dadurch nicht zugleich ein wesentlicher Mangel im Verfahren veranlaßt wurde. (*Hb.* Dunker c. Hagedorn, April 1832. *Ff.* Reinach c. Lindner, Dec. 1836. *Hb.* Lührsen c. Pohl, Nov. 1838. *Ff.* Taunus-Eisenbahn c. Flörsheim, Nov. 1838.)

f) Eine solche Verordnung darf, wenn schon drei gleichförmige Erkentnisse gegen den Querulanten vorliegen, nur wegen eines hinreichend bescheinigten unersezlichen Nachteils ergehen. Clem. 1. de Sententia (2, 11). (Decretirt: *Ff.* Drach c. Drach, 1825. Alles c. Schwenck, Dec. 1834, Jan. 1835.)

g) „aus der Vollziehung .... und" fehlt in der prov. GO.

h) Die beiden folgenden Absäze fehlen ganz in der prov. GO.

i) Wie es mit solchen Punkten zu halten sei, die nicht zur Vollstreckung des

selben angerufen wird, sofort [k] selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Appellationsgerichts nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthey, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

IV. Bey einfachen Beschwerden [a].

§. 43. Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch [b] Beschwerden über verzögerte oder ver-

als nichtig angefochtenen Erkentnisses gehören, sondern davon unabhängig sind, das ist wohl nur nach allgemeinen Grundsäzen einer zwekmäßigen Proceßleitung zu beurteilen. (*Hb.* Gabe c. Kämmerei, Febr. 1836.)

k) d. h. schon auf die bloße Anzeige des Querulanten, sich der Nullitätsklage bedienen zu wollen. Dasselbe gilt auch in den Fällen des §. 121. 174. 183. Es muß aber dem Obergerichte freistehen, sich die Vollstrekung ausdrüklich vorzubehalten, fals nicht binnen ganz kurzer Frist die wirkliche Anstellung der Querel nachgewiesen, oder ein Inhibitorium des OAG. erfolgen werde. (*Ff.* Riese c. Zahn, Juli 1829.) Dagegen kan das Obergericht, da ihm über die Materialien der Nullitätsklage keine Entscheidung zusteht, auch den Suspensiveffect blos wegen offenbarer Frivolität dieser Materialien nicht abschlagen. (*Ff.* Bidaurreta c. Überfeld, Febr. 1837.)

a) Prov. GO. §. 17. vgl. unten §. 168—172. 178. 179. 190.

b) Die sonstigen hieher gehörigen Fälle richterlicher Ungebühr, und die Verschiedenheiten dieses Rechtmittels von der Extrajudicialappellation, sind

weigerte Justiz, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht [c], erhoben werden und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe [d].

§. 44. [e] Der Fall, wo durch rechtliches Erkenntniß [f]

---

ausführlich entwickelt worden in zwei Fällen (*Hb.* Cranz c. Breitkopf, Nov. 1837. *Ff.* Taylor c. Bailey, Nov. 1838). Vgl. auch Neue Lübische Blätter 1838 Num. 1. Das Nähere unten im Anhange.

c) Durch die Zulassung der einfachen Beschwerde für diesen Fall ist die Appellation für denselben nicht verboten worden. Selbst für Hamburg dürfte in solchen Fällen weder dem einen noch dem anderen Rechtsmittel das Princip der duae conformes entgegen stehen.

d) In diesem Formale ist zwischen der einfachen Beschwerde und der Extrajudicialappellation (§. 161) kein erheblicher Unterschied. Dasselbe ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn die Beschwerde nur gegen die Verwerfung einer gleichen Beschwerde in zweiter Instanz gerichtet wird. (*Ff.* Beckmann c. Schuldentilgungs-Commission, Dec. 1827. *Lb.* Müller, März 1831. *Br.* Voget, Juni 1833. *Ff.* Sterz c. Blum, Sept. 1838.) Jedoch braucht in diesem Falle die Remonstration keinee wörtlich Wiederholung der Beschwerde zu enthalten, wenn schon in zweiter Instanz nur eine einzige Beschwerde vollständig aufgestellt, und diese in ihrem ganzen Umfange verworfen ward (vgl. *Ff.* Christ c. Christ, Sept. 1835). Die bloße Anzeige hingegen, sich an die höhere Instanz wenden zu wollen, ist einer Remonstration nicht gleich zu achten. (*Hb.* Plump c. Schwager, Jan. 1838, vgl. *Ff.* Taylor c. Bailey, Oct. 1835.)

e) Der §. 44. fehlt ganz in der prov. GO.

f) Einer vollständigen Verhandlung bedarf es hiezu nicht; jedes motivirte Decret ist in diesem Sinne als rechtliches Erkentnis anzusehen, auch wenn es sofort auf die Klage, ohne Einleitung einer Verhandlung, ergangen, mithin der Rechtskraft unfähig ist. Noch viel weniger kan die einfache

eine Klage, weil keine Justizsache vorliege, abgewiesen[g] worden ist, eignet sich nicht zur einfachen Beschwerde und kann nur mittelst der Appellation[h] an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

§. 45. Für die Freie Stadt Frankfurt bleibt es in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz der Wahl der Partheien überlassen, ob sie sich an das Ober-Appellationsgericht oder, statt dessen, sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 46.[i] Für die Freie Stadt Hamburg dient in Be-

Beschwerde Statt finden, wenn die Klage oder die Appellation aus andern Rechtsgründen, z. B. wegen vermeinter Desertion, oder wegen Incompetenz des Richters, sofort verworfen wurde (vgl. §. 179. unten), oder wenn eine Actenversendung unter Anführung privatrechtlicher Gründe abgeschlagen wurde. Denn in allen diesen Fällen ist doch formell Justiz administrirt worden, wenn auch vielleicht auf fehlerhafte Weise. (*Hb.* Ehlers c. Mutzenbecher, Juli 1831. *Ff.* Taylor c. Bailey, Oct. 1835, Nov. 1838. *Hb.* Cranz c. Breitkopf, Nov. 1837.) Diesen Fällen steht aber natürlich auch der noch gleich, wenn eine Sache, die an sich zu den Justizsachen gehört, doch nach der besonderen Staatsverfassung nicht an die Gerichte gebracht werden durfte. (*Hb.* Toderhorst c. Sieveking, Dec. 1829.)

g) Auch ein Erkentnis, wodurch die Entscheidung eines Punctes aus Rechtsgründen nur einstweilen ausgesezt wird, kan als Justizverweigerung nicht angefochten werden, da auch in diesem Falle Justiz administrirt worden ist. Früher scheint hierüber in Hamburg eine andere Ansicht gegolten zu haben. (Vgl. *Hb.* Gabe c. Kämmerei, Febr. 1836. Bancodeputation c. Delbanco, Jan. 1837.)

h) d. h. der ordentlichen oder der Extrajudicial-Appellation; aber auch die Nichtigkeitsbeschwerde ist durch diesen §. nicht ausgeschlossen. (*Ff.* Funck, Mai 1831. *Br.* Tuchhändler c. Staatsanwalt, Dec. 1834. Tischler c. Staatsanwalt, Dec. 1834.)

i) Vgl. unten §. 172. Die etwas dunkele Vorschrift des §. 46. ist vielleicht aus der, in der provisorischen GO. bemerklichen Vermischung der einfa-

treff der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur näheren Richtschnur.

V. Bey Incidentpunkten[a].

§. 47. Incidentpunkte, welche in einer bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen[b] Sache entstehen, sind ebenfalls bei diesem Gerichte anzubringen; doch bleibt es dessen Er-

chen Beschwerde mit der Extrajudicialappellation hervorgegangen. Ihrer wörtlichen Fassung nach kan sie nur dahin verstanden werden, daß die einfache Beschwerde in Civilsachen den in der Hamburgischen Appellabilitätsordnung enthaltenen Einschränkungen der Appellation gleichfals unterliegen solle; woraus denn zugleich folgen würde, daß sie in Hamburgischen Criminalsachen, auf welche der Begrif der Appellabilität überall nicht anwendbar ist, nur an die in der GO. enthaltenen Bedingungen geknüpft sei.

a) Dieser Abschnit fehlt in der prov. GO. vgl. unten §. 151. 152.

b) Nichtigkeitsklagen, durch welche nicht die Sache selbst bei dem OAG. anhängig wird, gehören auch nicht hieher. (*Hb.* Hillermann c. Hencke, März 1828.) Ob aber die Competenz des OAG. sich auch auf solche Incidentfragen mit erstrecken könne, welche nicht den wirklich angefochtenen oder anfechtbaren Teil des vorigen Erkentnisses, sondern andere, rechtskräftig gewordene Puncte desselben betreffen, das ist, abgesehen von näheren concreten Umständen, eine sehr bedenkliche Frage. Jedenfals beschränkt sich die Befugnis der Parteien zu Incident-Anträgen beim OAG. auf solche Puncte, über die noch keine förmliche Entscheidung einer früheren Instanz vorliegt, weil es in diesem lezteren Falle ganz unstatthaft sein würde, solche Entscheidungen durch Wiederholung des verworfenen Antrags zu umgehen, anstatt sie durch eigentliche Rechtsmittel, so weit diese noch zuständig sein würden, direct anzufechten. (*Hb.* Grothe c. Hamann, Oct. 1840. vgl. *Lb.* Willrath c. Nölck, Oct. 1842.)

Den Incidentpuncten sind aber auch anderweitige Rechtsmittel der Gegenpartei, die an sich nicht an das OAG. gehören würden, gleichzustellen. So z. B. wird das Rechtsmittel der Restitution in Hamburg durch eine formell statthafte Appellation des Gegners gleichfals mit an das OAG. gezogen. (*Hb.* Treu u. Ruglisch c. Douglas, decr.

messen überlassen, die Sache, mit oder ohne Acten, an die frühere Instanz zurückzuverweisen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Incidentgesuch bei dem Richter erster Instanz angebracht und von diesem das Nöthige verfügt werden [c].

VI. Als Austrägal-Instanz [a].

§. 48. In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das

---

6. Mai 1840.) Für Frankfurt gelten hiebei besondere, unten in der zweiten Abteilung enthaltene Bestimmungen.

Incidentfragen in Sachen, welche nicht bei dem OAG. anhängig sind, können nur in sofern zu dessen Entscheidung verstellt werden, als die Hauptsache wenigstens möglicherweise an dasselbe gelangen könte. (*Ff.* Euler c. Bürgerrepräsentation, Oct. 1831. Mildner c. Verwaltungssenat, Nov. 1833.) Namentlich gilt dies von einfachen Beschwerden, und von Beschwerden wegen Suspensiveffects eines anderswo angebrachten Rechtmittels, z. B. der Revision in Frankfurt (*Ff.* Robin c. Reiffenberg, Sept. 1842); ferner auch bei Recusationsgesuchen gegen die Richter zweiter Instanz. (*Ff.* Spicharz c. Sconto, März 1839.) In dieser lezten Beziehung dürfte jedoch schon die Möglichkeit einer bloßen Nichtigkeitsbeschwerde genügen, weshalb denn auch in Hamburger Criminalsachen Recusationsgesuche an das OAG. gelangen können. (*Hb.* Fiscal c. Märtz, Jan. 1830.) Freilich solte bei einem Recusationsgesuche die Competenz des OAG. sich nöthigenfals auch darauf erstrecken, daß es entweder sofort auch die Entscheidung der Hauptsache an sich ziehen, oder diese Entscheidung einem anderen Gericht der vier freien Städte übertragen dürfte, sofern nicht durch eine Actenversendung die regelmäßige Instanzenzahl gewahrt werden könte. In der That ist auch der Fall bereits vorgekommen, daß das OAG. die Leitung und Entscheidung einer in Bremen anhängigen Sache dem Obergerichte zu Lübek, nach vorgängiger Zustimmung desselben, übertragen hat. (*Br.* Rhein-Weser-Eisenbahn c. Lürman, Oct. 1839.)

a) Prov. GO. §. 18. vgl. oben zu §. 30. v. Leonhardi das Austrägalverfahren des deutschen Bundes. Ff. 1838. 8°. Von den seit 1820 überhaupt anhängig gewordenen Austrägalsachen scheinen bisher erst 18 völ-

Ober=Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der Hohen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen verwiesen[b].

Dritter Abschnitt.

Geschäfts= und Prozeßgang bei dem Ober=Appellationsgerichte.

A. Geschäftsgang.

I. Leitung des Geschäftsganges[a].

§. 49. Der Präsident und bei dessen Abwesenheit oder

---

lig erledigt zu sein, und von diesen fallen auf das OAG. zu Lübek 4, zu Celle 6, zu Jena 2, zu Manheim 3, zu München 1, zu Darmstadt 1, zu Stuttgart Eine Sache. Die vier Fälle des Lübeker OAG. sind ausführlich mitgeteilt worden bei Leonhardi unter Num. 7. 9. 10. 13.

b) Daß in Austrägalsachen die privatrechtlichen Grundsäze über die Beweislast nicht in ihrer Strenge anzuwenden sind, hat das OAG. in einer Sache zwischen Preußen, Hannover, Meklenburg, Braunschweig und Anhalt=Bernburg im Januar 1837 ausgesprochen. Nach Analogie der Austrägalsachen sind auch die dem OAG. übertragenen Compromißsachen, wenigstens die zwischen verschiedenen Staaten oder regierenden Häusern, zu behandeln. Solcher Sachen sind bereits drei von dem OAG. übernommen worden; eine vierte wurde zwischen einer Regierung und einer ständischen Corporation verhandelt. Durch Erkentnis erledigt ist bisher nur Eine, zwischen Hessen=Darmstadt und Anhalt=Göthen, im October 1833; eine zweite ist noch in Verhandlung, die dritte und vierte scheint gänzlich zu ruhen. Zur Annahme von Compromißsachen bedarf es übrigens der freien Zustimmung sowohl des OAG. als sämtlicher Hoher Senate.

a) Prov. GO. §. 19.

sonstigen Verhinderung [b], der älteste Rath hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Räthe, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten zu achten und bey allen Mißbräuchen, in sofern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

§. 50. Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räthe zum Vortrage zugestellt, oder von ihm selbst in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 51.[c] Der Präsident hat über alle bei dem Ober-Appellationsgerichte angebrachte Rechtssachen, so wie über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen, Verzeichnisse zu führen. Ueber alle Eingaben und eingekommene Briefe, so wie über alle ausgefertigte Verfügungen und Schreiben, wird er an der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

II. Sitzungen [d].

§. 52. Sitzungen des Gerichts finden regelmäßig am

---

b) „oder sonstigen Verhinderung" fehlt in der prov. GO.

c) Prov. GO. §. 26. a. E.

d) Prov. GO. §. 20., wo statt §. 52. nur gesagt war: „Das Gericht wird gleich nach seiner Einsezung Zahl und Tage der ordentlichen wöchentlichen Sizungen bestimmen." — In dem ersten Gemeinen Bescheide vom 5. Dec. 1820 bestimmte das OAG. für die ordentlichen Sizungen vor-

Dienstage, Donnerstage und Sonnabende Statt; ausserordentliche Sitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten besonders angesetzt.

§. 53. Ueber alle an das Gericht gelangende Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abstimmungen, gefaßt werden. Die Beschlüsse des Gerichts sind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

III. Gegenwart der Mitglieder[e].

§. 54. In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken.

§. 55. Urtheile, durch welche über die Zulässigkeit oder den Grund der[f] angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen abgegeben werden.

§. 56. In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal

---

läufig den Dienstag und Freitag; doch wurden viermalige Sitzungen in der Woche sehr bald zur Regel, wie auch jezt nur die fünfte Wochensitzung als eine außerordentliche zu gelten pflegt.

e) Prov. GO. §. 21. Nachträgl. Verordnung zur prov. GO. §. 1—5.

f) „Zulässigkeit oder d. G. der" fehlt in der prov. GO.

die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten[g] Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

§. 57. Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache[h] zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben seyn würde.

§. 58. In den Fällen, wo in der verminderten Zahl entschieden wird, müssen die Acten nebst der Relation und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, vor der endlichen Abstimmung[i], unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieser Sache stimmfähig sind, circuliren[k].

§. 59. Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey[l].

IV. Fälle des Austretens einzelner Mitglieder[a].

§. 60. In folgenden Fällen darf[b] weder der Präsident,

g) „jedes zweckdienliche," §. 1. der nachtrgl. Verordng.

h) „da die erste Relation," §. 2. daselbst.

i) „vor der endlichen Abstimmung" fehlt im §. 3. daselbst.

k) „Entsteht hiernächst bey dem Vortrage der Sache in der Sitzung Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident oder dessen Stellvertreter sich erklärt," Zusaz der nachträgl. Verordng. §. 4. membr. 1. vgl. unten §. 73.

l) Der Fall ist erst ein einziges Mal eingetreten, am 20. Nov. 1832.

a) Prov. GO. §. 24.

b) Ein freiwilliger Austrit in anderen, den angegebenen auch noch so nahe

noch einer der Räthe, sein Amt in der Sache ausüben, noch bei der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau oder seine Kinder irgend ein, wenn auch nur mittelbares[c] Interesse bei dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheien[d] oder zu der Streitsache[e] dabei betheiligt ist.

Jedes[f] Mitglied hat es dem Gerichte anzuzeigen, wenn ihm ein Verhältniß bekannt ist, wodurch in Ansehung seiner Person einer dieser Fälle begründet werden mögte, und wird sodann in seiner Abwesenheit durch ordentliche Abstimmung darüber entschieden, ob dieses Verhältniß wichtig genug sey, um eine Ausschließung von der Mitwirkung bei der Sache zuzulassen;

---

verwandten Fällen, findet nicht Statt. (*Hb.* Tamnau c. Deloitte, decr. 3. Sept. 1842.)

c) z. B. als Mitglieder einer Versorgungstontine bei Prozessen über die Rechtsbeständigkeit wesentlicher Modificationen der ganzen Anstalt. (*Hb.* Berndes c. Bertheau, concl. 21. März 1834.) — S. unten die Nachträge.

d) als Rechtsbeistand jeglicher Art; nach Umständen auch wohl als Dienstherr. War aber diese Beziehung schon vor Anfang des Prozesses, oder vor Abschluß des Geschäfts, woraus Derselbe entsprungen, aufgelöset worden, so kan sie auch die Ausübung des Richteramts in der Regel nicht verhindern; so namentlich eine frühere Vormundschaft oder Curatel. (*Br.* Schröder c. Rötgers u. Gädicke, concl. 25. April 1833.) Nur bei dem früheren Defensor eines Inculpaten ist dies nicht anzunehmen, weil bei jedem neuen Criminalfalle auch das frühere Leben des Inculpaten in Betracht zu kommen pflegt. — S. unten die Nachträge.

e) als früherer Richter, Schiedsrichter, Zeuge, Sachverständiger.

f) Dieser Absaz fehlt in der prov. GO.

2) wenn er zu der Parthei[g] in einem der im §. 5 angegebenen Verhältnisse[h] steht;

3) wenn er mit dem Sachwalter[i] der Parthei, ihrem Vormunde, ihrem Curator, oder mit dem den Proceß führenden Bevollmächtigten[k] in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder einer

---

g) Als Partei ist zu betrachten, wer im eigenen Namen prozessirt, auch wenn er anscheinend kein wesentliches Interesse an dem endlichen Ausgang der Sache hat. (*Hb.* Pehmöller c. Merck, concl. 11. Oct. 1841.) Selbst der Sachführer oder Anwalt wird zur Partei, wenn eine Zurechtweisung oder Ordnungsstrafe gegen ihn in Frage steht. (Concl. 13. Nov. 1834.) Dagegen wird man nicht zur Partei durch ein blos mittelbares Interesse an der Sache. Hieraus folgt: 1) Das Mitglied einer Corporation wird nicht zur Partei bei Prozessen der Corporation. (Conclus. 27. Dec. 1832.) 2) Der liquidirende Director einer Actiengesellschaft gilt, als solcher, nicht als Partei bei Prozessen der Letzteren. (Conclus. 8. Dec. 1831.) 3) Auch der Testamentsexecutor wird nicht zur Partei, selbst wenn über die Gültigkeit des ganzen Testaments mit den Erben gestritten wird. (Concl. 18. Juni 1833.) 4) Zweifeln läßt sich bei Actionären einfacher Actiengesellschaften, und bei Gläubigern litigirender Concursmassen. (vgl. Concl. vom 6. Dec. 1831.)

h) Eine Erweiterung der im §. 5. angegebenen Hindernisse, namentlich bei der Affinität zweiter Gattung, ist unzulässig. (Conclus. 11. Juli 1827. 9. Oct. 1832.) Nur dem Verlöbnis sind nach Umständen die Wirkungen wirklicher Verschwägerung schon beizulegen. (Concl. 15. Oct. 1830.)

i) dem Advocaten, Procurator und Defensor, auch wenn derselbe nur in den vorigen Instanzen fungirt hatte (Visitationsacten von 1830, 1831), oder blos in einem früheren Stadium dieses Prozesses, bei jezt ganz erledigten Fragen. (Concl. 21. März 1838.) Nur bei dem früheren bloßen Procurator kan eine Ausnahme eintreten, wenn seine Thätigkeit sich auf die Wahrung einzeler, jezt durchaus unerheblicher Formalien beschränkt hatte. (Concl. 28. Mai 1836. Abweichend davon lautete ein früheres Concl. vom 21. Juli 1832).

k) „ihrem Vormunde ... Bevollmächtigten" fehlt in der prov. GO.

dieser Personen ist[l]. In[m] diesen Fällen schließt ihn solches jedoch nur von der Gegenwart bei der Abstimmung und Beschlußnahme[n], nicht aber von der übrigen Amtsführung[o] aus.

§. 61. Der Secretair darf sein Amt nicht ausüben, wenn er selbst an der Sache Theil[p] hat, oder mit einer der Partheien in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen[a].

§. 62. In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden[b] definitiv

---

l) Auch diese Fälle sind keiner Ausdehnung fähig; mithin ist die Verschwägerung mit dem Anwalte in der Seitenlinie gar kein Hinderniß. (*Hb.* Tamnau c. Deloitte, concl. 3. Sept. 1842.) Eben so wenig kan es ein Hinderniß abgeben, daß der Sohn eines Mitgliedes auf dem Comtoir eines prozessirenden Handlungshauses arbeitet. (Conclus. 18. März 1833.)

m) Das Folgende, und der §. 61. fehlt in der prov. GO.

n) nicht blos bei der Hauptentscheidung, sondern auch vorher bei der ganzen Prozeßleitung, und selbst hernach bei bloßen Kostenliquidationen. (Concl. 1. Dec. 1831. 18. Juli 1835.)

o) d. h. von sonstigen Präsidialfunctionen, z. B. in der Wahl des Decernenten und Referenten. (Concl. 1. Dec. 1831.)

p) Auch diese Betheiligung ist von bloßen Nebenbeziehungen, z. B. durch Ausstellung eines älteren, in der Sache producirten Attestes, oder durch vorläufige Namhaftmachung als künftigen Zeugen, nicht zu verstehen. (Concl. 16. Oct. 1834.)

a) Prov. GO. §. 23, woselbst statt der jezigen §§. 62. 63. nur gesagt war: „In allen Sachen, insofern nicht bloß prozeßleitende Bescheide abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden."

b) Streng genommen, ist dieser Fall nicht vorhanden, wenn eine Restitution

erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn die Verwerfung [c] wegen klarer formeller Unzulässigkeit [d] erfolgt. — Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 63. In Criminalsachen muß die Relation jederzeit [e] schriftlich geschehen.

§. 64. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, so wie in erheblichen [f] Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es

---

gegen Versäumung der Appellationsfristen (§. 156 ff.) gewährt, oder wenn sie aus andern Gründen, als wegen mangelnder Läsion in der Hauptsache, abgeschlagen wird, weil es auch im zweiten Falle zur Prüfung der einzelen Beschwerden gar nicht kommen kan, so lange die Appellation im Ganzen offenbar desert ist. Indessen ist doch bisher auch in solchen Fällen fast ohne Ausnahme schriftlich referirt worden. Vgl. unten zu §. 98.

c) Dieser Verwerfung ist natürlich auch der Fall ganz gleich zu stellen, wenn eine zwar eingewendete, aber gar nicht eingeführte Appellation auf Antrag des Gegners für desert zu erklären ist (*Hb.* Willingmann c. Otte, Nov. 1833); ein Fall, der sich freilich viel einfacher durch ein bloßes Attest der Kanzlei über die Nichteinführung der Appellation abthun läst, wenn nur die unteren Instanzen keinen Anstand nehmen, auf ein solches Document hin wieder in der Sache zu verfügen. s. §. 123 Note b.

d) Der klaren formellen Unzulässigkeit darf auch der Fall gleich behandelt werden, wenn ein Prozeß durch den Tod einer Partei ipso iure erlöschen mußte, z. B. ein Ehescheidungsprozeß, und demohngeachtet die Abgebung eines Erkentnisses nicht zu vermeiden ist. (*Ff.* Geiger c. uxorem, concl. 22. Juni 1840).

e) d. h. zum Zwecke eigentlicher Erkentnisse, nicht bloßer prozeßleitender Decrete. (§. 188—190. *Br.* Janssen Cornelius, concl. 11. Juni 1838.)

f) „in allen" prov. GO.

keiner besonderen schriftlichen Correlation bedarf, ist jedoch, nach sorgfältiger Durchsicht der Acten, eine mündliche Correlation zu erstatten, und wird solche von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder[g] Einem der Räthe übertragen.

§. 65. Bey Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist[h], müssen die Acten mit Relation und Correlation, vor der endlichen Abstimmung[i], bei den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen[k] vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 66. Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

§. 67. Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge und[l] zwar also, daß zuerst vom Referenten, hierauf von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach diesen aber von dem Präsidenten und von den auf ihn folgenden Räthen bis zum Referenten zurück, gestimmt wird[m]).

---

g) Diese zweite Alternative fehlte in der prov. GO. — Übrigens gelten die §§. 63. 64. nicht für die Obergerichte, und beruhen auf keinem allgemeinen deutschen Gerichtsgebrauch. (*Ff.* Rieger, April 1836.)

h) Statt „durch d. v. U. erkannt ist" hieß es in der prov. GO.: „vom Referenten angetragen wird."

i) „vor Abstattung des Vortrags" prov. GO.

k) „und Criminal" fehlt in der prov. GO.

l) Prov. GO.: „Die weitere Anordnung darüber wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission, nach vorgängiger Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden."

m) Bei der Stimmenzählung muß es die Hauptregel bleiben, daß mehr auf das Endresultat, als auf die Specialmotive jedes einzelen Votums zu se-

§. 68. Bei den im §. 55. erwähnten Erkenntnissen und Bescheiden sind, außer dem Beschlusse, auch die einzelnen

---

hen ist, damit wenigstens der decisive Theil des Beschlusses immer die wirkliche Majorität für sich habe, auch wo dies in Ansehung einzeler Entscheidegründe nicht erreicht werden konte. So z. B. muß der Kläger abgewiesen werden, wenn auch die Stimmen dafür nur aus zwei Minoritäten combinirt sind, von denen die Eine den Klaggrund für verwerflich, die Andere eine peremtorische Einrede für begründet erklären wolte. Dies ist an sich unvermeidlich, und um so weniger bedenklich, als es jedem Votanten unbenommen bleibt, noch während der Abstimmung von seinem Principalvotum abzugehen, wenn er eine dritte Ansicht für richtiger hält, als das Resultat jener coalisirten Majorität. Ausnahmen von diesem Princip sind hauptsächlich bei rein formellen oder präjudiciellen Vorfragen zu machen, durch welche jede weitere Abstimmung über die Sache selbst bedingt ist; namentlich über die Formalien des Rechtmittels, weil zwischen der Verwerfung einer unstatthaften Appellation, oder auch nur einer einzelen unstatthaften Beschwerde, und der positiven Bestätigung des vorigen Erkentnisses ein wesentlicher Unterschied bleibt. Sodann muß in Bremischen Untersuchungssachen über den Thatbestand des Verbrechens zuvor besonders abgestimmt werden, weil die Bremische GO. im §. 585. für die Überführung des Inculpaten, wenn sie auf bloßen Indicien beruhet, eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln der zum Erkentnisse mitwirkenden Richter verlangt, dagegen das Maaß der Strafe immer der einfachen Stimmenmehrheit überläßt, was auch von dem OAG. in Bremischen Criminalsachen stets befolgt worden ist. (*Br.* Poggenburg, concl. 14. Febr. 1827. Haar, 3. Sept. 1831. Rodemann, 13. März 1838. Sternberg, 13. Juni 1839. Vieregge, 1. Oct. 1839. v. Lübken, 27. Oct. 1840.)

Auch eine relative Majorität von drei Stimmen muß entscheidend werden, wenn die übrigen vier Stimmen in vota singularia oder gemina zerfallen, ohne unter sich einer Vereinigung fähig zu sein. (*Br.* Schlön c. Schlön, Prot. v. 11. Oct. 1841.) Betrift dagegen die Differenz der Stimmen bei relativer Majorität nur ein Quantum irgend einer Art, so ist der mittleren Zahl der Vorzug zu geben. — Über den Fall der Stimmengleichheit s. §. 72—74.

von dem Beschlusse abweichenden Abstimmungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in das Protocoll zu tragen.

§. 69. Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Gerichts.

VI. Beförderung der Relationen[a].

§. 70. Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen[b] nach dem Actenschlusse oder, bei Criminalacten, nach deren Eingange, die Correlation aber in den nächsten drei Wochen[c] dem Präsidenten zugestellt werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden Sachen kürzere Termine festzusetzen, so wie in besonders verwickelten Sachen längere Termine zu gestatten.

§. 71.[d] Nach Einreichung der Relation oder, falls eine besondere Correlation Statt gefunden hat, nach Eingang dieser letzteren, muß die Sache von dem Präsidenten in der nächsten Woche zum Vortrage befördert werden; wobei Sachen, deren Entscheidung Beschleunigung erfordert[e], vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

---

a) Prov. GO. §. 26.

b) „die Zeit der Gerichtsferien abgerechnet," Zusaz der prov. GO.

c) „die Correlation . . . Wochen" fehlt in der prov. GO.

d) §. 71. fehlt in der prov. GO., wo dagegen noch der §. 51. oben hier eingeschaltet ist.

e) In Hamburg sollen „die Sachen, urgente Sachen ausgenommen, ihrer Anciennetät nach zum Vortrage gebracht werden." Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. Dec. 1815, Art. 63., in Anderson's Samlung Th. II. S. 268. 307. Auch in Frankfurt ist die Erledigung der neuen Sachen vor den alten verboten, doch sollen vorzugsweise diejenigen, bei denen ein Fremder als Partei beteiliget ist, erledigt werden. Frankf. Reform. Th. I. Tit. 4. §. 4. 9. Tit. 5. §. 7.

VII. Stimmengleichheit[a].

§. 72. Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und, wenn eine besondere[b] Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren[c]. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt[d] werden.

§. 73. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so[e] wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in sofern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätiget; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter[f] sich erklärt.

---

a) Prov. GO. §. 22. vgl. zu §. 67. oben. Unter Stimmengleichheit ist nur der Fall zu verstehen, wenn zwei, nicht wenn drei Meinungen mit gleicher Stimmenzahl einander gegenüber stehen. (*Br.* Lohmeyer, concl. 23. April 1833.)

b) d. h. schriftliche.

c) Hat die Circulation schon vor der Abstimmung, aber nach erstatteten Relationen, Statt gefunden (§. 65), so braucht sie bei hernach eintretender Stimmengleichheit nicht wiederholt zu werden. (*Br.* Röhrs c. Haltermann, Oct. 1834.)

d) „vorgetragen" prov. GO.

e) „so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt," prov. GO., unter Weglassung alles Weiteren und des §. 74.

f) d. h. wenn derselbe nicht mit einem singulären Votum ganz allein steht;

Für[g] die Freie Stadt Lübeck gilt die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieser letzteren Entscheidungsart, so wie überhaupt bei eintretender Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober=Appellationsgericht gelangenden Sachen von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs=Versuch zwischen den Partheien anzuordnen ist.

§. 74. Nach denselben Grundsätzen ist auch eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu erledigen[h]. Jedoch bedarf es bei dieser weder einer vorgängigen Circulation der Acten, noch einer abermaligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

VIII. Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse[a].

§. 75. Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses der Relation beizufügen[b]. Nach der Genehmigung des Entwurfs ist derselbe von sämmtlichen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse Theil genommen[c], zu unterschreiben und vom Secretair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichts=Pro=

---

in diesem Falle würde der lezte Ausweg sein, dem Beklagten den Vorzug vor dem Kläger zu geben. (*Br.* Traub c. Traub, concl. 28. Febr. 1827.)

g) Nachträgl. Verordng. zur prov. GO. §. 4. membr. 2.

h) Zu den Nebenpuncten gelten namentlich die Geldstrafen gegen Advocaten und Procuratoren, welche bei prozessualischen Versehen nach Analogie der Civilsachen zu behandeln sind. (*Ff.* Rieger, concl. 3. Mai 1834.)

a) Prov. GO. §. 25.

b) „nebst den Entscheidungsgründen, und zwar diese von jenem abgesondert, der Relation beizufügen. Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein dem Beschlusse gemäß abgefaßter Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen," prov. GO.

c) „von den anwesenden stimmführenden Mitgliedern," prov. GO.

tocoll einzutragen; hiernächst wird das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen in der Kanzley ausgefertiget.

§. 76.[d] Die Entscheidungsgründe sind, nachdem sie dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfen worden, in Einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

§. 77. Es bleibt dem Gerichte überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt von Beschwerden erkannt worden, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

IX. Form der Ausfertigungen[a].

§. 78. Das Gericht unterzeichnet sich in allen Ausfertigungen:

„Das Ober-Appellationsgericht der vier Freien „Städte Deutschlands[b]."

§. 79. Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen[c] „N. N. erkennt das Ober-Appellationsgericht der „vier Freien Städte Deutschlands für Recht..."

---

d) §§. 76. 77. fehlen in der prov. GO.

a) Prov. GO. §. 27.

b) „Zum OAG. der v. fr. St. D. verordnete Präsident und Räthe," prov. GO.

c) Zu diesen beiden, nicht ausreichenden Formeln sind noch die: „in Austrägal-, in Compromiß-Sachen" hinzugekommen, und zwar Erstere mit dem ferneren Zusaz: „erkennt .... im Namen und Auftrag der Hohen Bundesversammlung für Recht." Sachen aus dem beiderstädtischen Gebiete von Lübek und Hamburg werden als „Bergedorfer" gleich im Anfang näher bezeichnet. Demgemäß dürften auch die Formeln: „in Extrajudicial-, in Beschwerde-Sachen" sich wohl als passend empfehlen, während bisher bei einfachen und Nichtigkeitsbeschwerden das ganz unbestimmte: „in Sachen" hat aushelfen müssen.

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appella-
„tionsgerichts der vier Freien Städte Deutsch-
„lands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben
„zu .... den ...."

§. 80. Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, alle Verfügungen an die Angehörigen des Gerichts [d], werden von dem Präsidenten [e] unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

X. Geschäftsführung des Secretairs [a].

§. 81. Der Secretair hat außer denjenigen Geschäften, welche schon aus der Natur seines Amts, so wie aus einzelnen Vorschriften dieser Gerichtsordnung, wie auch der Stempel- und Gebühren-Taxe, sich ergeben, annoch folgende Obliegenheiten:

1) über das Kanzley-Personal, dessen Vorstand derselbe ist, die Aufsicht zu führen;
2) das Gerichtssiegel zu verwahren und gewissenhaft zu gebrauchen;
3) wie in Dienstsachen im allgemeinen, so auch namentlich hinsichtlich der Person des Referenten, des Inhalts der noch nicht publicirten Erkenntnisse und des Spruchcollegiums, an welches Acten versandt werden, alle Verschwiegenheit zu beobachten;

d) „an die Procuratoren, Kanzlisten und Gerichtsboten," prov. GO.

e) „oder dessen Stellvertreter," Zusaz der prov. GO. vgl. §. 60. Note *o*.

a) Prov. GO. §. 28., welcher aber nur dahin lautete: „Dem Secretair wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäftsführung ertheilt werden." vgl. oben §. 61.

4) in Fällen, wo das mindeste Bedenken obwaltet, keine Acten=Einsicht ohne Erlaubniß des Präsidenten zu gestatten und diese Einsicht immer nur in seiner eignen oder eines Kanzlisten Gegenwart geschehen zu lassen; wobei zuvor die Relationen von den Acten abzusondern sind.

Ihm wird bei dem Antritte seines Amts eine besondere Instruction zugefertigt.

B. Prozeßgang.

XI. Entscheidungsquellen[a].

§. 82. Das Ober=Appellationsgericht hat bei seinen Erkenntnissen in Civil= und Criminalsachen die in den Freien Städten geltenden Particular=Gesetze[b] und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

Die in jeder Stadt erscheinenden Verordnungen werden dem Gerichte mitgetheilt[c].

---

a) Prov. GO. §. 29. 61.

b) In Ansehung der Fristen zum Theil selbst dann, wenn sie dieser Gerichtsordnung einseitig derogiren, s. §. 104. 123.

c) Statt dieses Satzes lautete §. 61. der prov. GO.: „Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das OAG. Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem OAG. nicht nur gleich bey dessen Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil= und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Competenzbestimmung im §. 15., der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zugestellt, sondern auch künftig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wirkungskreis des OAG. sich beziehenden Verordnungen mitgetheilt werden."

1. Verfahren in Civilsachen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften[a].

§. 83. Die Verhandlung bei dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 84.[b] Alle Eingaben der Partheien sind von einem Procurator einzureichen, mit Ausnahme der Gesuche, welche die Bestellung eines Procurators selbst bezwecken oder eine Beschwerde über den bisherigen Procurator enthalten.

§. 85. Jede Eingabe muß von dem Procurator, mit Beifügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts eingereicht und von dieser[c], nachdem der Tag der Einreichung darauf bemerkt worden, noch denselben oder den folgenden[d] Tag, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden.

§. 86. Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen[e], welche sich nicht schon bei den Voracten befinden, oder welche die Gegenparthei nicht sonst schon besitzt[f],

---

a) Prov. GO. §. 30. 31.

b) §. 84. fehlt in der prov. GO.

c) „vom Secretair," prov. GO.

d) „oder den folgenden" fehlt in der prov. GO.

e) Namentlich der Procuratur-Vollmacht. Concl. 8. Oct. 1831.

f) „welche der Gegenparthey durch die Voracten nicht schon bekannt geworden," prov. GO.

beizufügen und[g] die Anlagen, deren Mittheilung an den Gegner nicht erforderlich ist, auf der Abschrift der Original=Eingabe namhaft zu machen.

§. 87.[h] Die Rubrik der Eingaben ist möglichst genau und vollständig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beizubehalten; auch sind im Falle einer Streitgenossenschaft die mehreren Streitgenossen, wenigstens bei der ersten Schrift, die dem Gerichte übergeben wird, sämmtlich einzeln zu benennen.

§. 88. Sollte sich im Laufe des Verfahrens vor dem Ober=Appellationsgerichte eine Veränderung in der Person der Partheien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besondern Eingabe dem Gerichte die Anzeige zu machen.

§. 89. In Ansehung der äußern Form der Eingaben sind die in der Procuratur=Ordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

XIII. Bestellung des Procurators[a].

§. 90. Die Bestellung eines Procurators geschieht mittelst Einreichung einer Vollmacht[b], welche von der Parthei, oder von ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt und nach der am Orte der Ausstellung eingeführten Form beglaubigt seyn muß[c].

---

g) Dieser Zusaz ist aus der monatl. Bekanntmachung vom 31. Jan. 1821 in die definitive GO. übergegangen.

h) §§. 87. 88. 89. fehlen in der prov. GO.; die beiden ersteren stammen aus dem ersten Gemeinen Bescheide vom 5. Dec. 1820.

a) Prov. GO. §. 32.

b) „beglaubigten Vollmacht," prov. GO., wogegen nach: „ausgestellt ist", die Worte: „und ... muß" dort fehlen.

c) Diese Nothwendigkeit der Beglaubigung ist hier nur für die Vollmacht des Procurators unbedingt vorgeschrieben; hat dagegen der Mandant des

§. 91. Die Einreichung der Vollmacht muß [d], bei Ver=

Procurators, weil er selber nur Mandatar der Hauptpartei ist, seine eige= ne Vollmacht erst bei dem OAG. zu produciren, so bedarf es dazu nur in soweit einer Beglaubigung, als dies nach dem besonderen Rechte seiner Stadt erforderlich ist (*Br.* Segelken c. Staatsanwalt, concl. 10. Sept. 1833). Die Zuziehung zweier Zeugen ist auch bei den Be= glaubigungen durch Frankfurter Wechselnotare unerläßlich (*Ff.* Hofmann c. Rossel, 26. Nov. 1842 u. o.).

Der einmal bestellte Procurator braucht in einzelen Fällen nicht weiter zu beweisen, daß er zu dem, was er vorträgt, von seiner Partei speciell beauftragt sei (*Hb.* Binge c. Hackhe, 22. Nov. 1828). Auch nach erfolgter Zurükweisung der Sache an die unteren Instanzen bleibt seine Vollmacht gültig, sowohl für nachträgliche Verhandlungen über die Ko= sten u. dgl., als für neue Rechtsmittel in späteren Stadien desselben Pro= zesses. Selbst eine zur Separatverhandlung verwiesene Einrede gilt hie= bei nur als Fortsezung der Hauptsache (*Ff.* Abel c. Kümmerer, concl. 9. März 1827), und eben so auch die Nachklage des Beklagten, wenn mit der Abweisung des Klägers zugleich eine Verurteilung desselben zur Entschädigung verbunden war (Concl. 10. Febr. 1840). In beiden Fällen ist also eine neue Procuraturbestellung nicht nothwendig. — Für die Erben der Hauptpartei bleibt auch der von Amtswegen bestellte Procu= rator (§. 95.) bis zum Widerruf der Vollmacht legitimirt (*Hb.* Kilian c. Buek, decr. 24. Dec. 1830). Vgl. das Formular unten in der Pro= curatur=Ordnung unter D. — Wird eine Partei, während sie beim OAG. prozessirt, insolvent, so müssen die Güterpfleger durch Requisition des Obergerichts zu neuer Bestellung eines Procurators aufgefordert wer= den, unter Präjudiz des anzunehmenden Verzichts auf die Fortsezung der Sache von ihrer Seite. Freilich wird dadurch die künftige Wiederauf= nahme der Sache durch die Partei selber nicht ausgeschlossen (*Lb.* Walte c. Hudoffsky, 21. Juli 1826. *Ff.* Laubinger c. Aab, 1835. Maurer c. uxor., Jan. 1837).

d) Nothwendig bleibt die Vollmacht auch bei wahren Appellationen, welche mit einer weiteren Verteidigung (§. 188.) verbunden werden; doch läßt sich zweifeln, ob solche Appellationen durch Unterlassung dieser Förmlichkeit desert werden (*Ff.* Umpfenbach c. Diehl, Oct. 1837).

meidung einer Geldstrafe von zehn Thalern [e], spätestens bey der ersten von der Parthei [f] am Ober=Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung geschehen.

§. 92. [g] Die von einem Stellvertreter der Parthei ausgestellten Vollmachten bleiben auch nach dessen Tode oder Abgange, bis zum Widerrufe, gültig.

XIV. Insinuationen [a].

§. 93. Alle Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreier Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beifügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren [b] der Partheien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren.

---

e) Wird die Vollmacht noch vor Ablauf der Nothfrist für die Haupteingabe nachgeliefert, so kan, wenigstens unter außerordentlichen Umständen, die Strafe erlassen werden (*Hb.* Rosen c. Schuldt, concl. 23. Mai 1842). vgl. unten zu §. 124.

f) In Recusationssachen, welche dem OAG. von einem Obergericht ex officio zugesendet werden, ist die Procuraturbestellung beiden Parteien im ersten Decret des OAG. aufzugeben, fals nicht die offenbare Verwerflichkeit der Recusation dies entbehrlich macht (*Hb.* Borchert c. Johanniskloster, Febr. 1829).

g) §. 92. fehlt in der prov. GO. — Als Stellvertreter ist auch der Schifscapitain anzusehen, welcher in Angelegenheiten des von ihm geführten, aber dritten Rhedern gehörigen Schiffes prozessirt (*Hb.* Frost c. Alot, concl. 2. Jan. 1840).

a) Prov. GO. §. 33.

b) Diese Insinuation steht der an die Partei selber auch dann noch völlig gleich, wenn über die Ansprüche des Procurators an die Partei verfügt wird (*Ff.* Reuß c. Görz, concl. 26. Febr. 1838 u. öfter). Ferner auch dann, wenn der Principal das Schreiben des Procurators samt den insinuirten Einlagen uneröfnet zurückgehen läßt (*Ff.* Theissinger c. uxor., concl. 17. Juli 1840).

§. 94. Die Insinuation muß von dem Gerichtsboten in sein Insinuationsbuch eingetragen und aus diesem auf den bei den Acten befindlichen Erkenntnissen und Bescheiden von Einem der Kanzlisten verzeichnet werden [c].

§. 95. Hat eine Parthei noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch nach Beschaffenheit der Umstände und namentlich alsdann, wenn bereits eine Auflage zur Bestellung eines Procurators unbefolgt geblieben ist [d], der Parthei ein solcher von Amtswegen zu ernennen.

§. 96. [e] Auch während des Laufs der Ferien können Insinuationen gültigerweise vorgenommen werden.

XV. Fristen [a].

§. 97. Alle Fristen bei dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

§. 98. In Ansehung der Versäumung der Nothfristen [b] gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses [c].

---

c) „Die Bescheinigung der Insinuation muß zu den Acten gelegt werden," prov. GO.

d) „und namentlich ... geblieben ist" fehlt in der prov. GO.

e) §. 96. fehlt in der prov. GO. — Bei solchen Insinuationen beginnt auch der Fristenlauf sogleich, während der Ferien (Br. Dussumier c. Schröder, März 1824).

a) Prov. GO. §. 34.

b) „(Fatalien, wohin die in den §§. 38. 39. 40. 50. 53 und 55 Vorgeschriebenen gehören)," Zusaz der prov. GO.

c) Von diesen Grundsäzen sind demnach keine anderen Ausnahmen zuzulassen, als die in dieser GO. selbst enthaltenen, z. B. die des §. 102.; während die

§. 99. Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat [d], von der Parthei aber kann bis zum Schlusse der Kanzley an demselben Tage, an welchem in der Sitzung des Ober-Appellationsgerichts die Ausschließung decretirt wird, das Versäumte noch nachgeholt werden [e].

§. 100. Diejenigen Fristen, bei denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bei einer Geldstrafe vorzuschreiben [f].

§. 101. [ff] Hat das Gericht bei seiner Auflage ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefolgung, nach Ablauf der Frist ohne weiteres entweder in der Sache fortgefahren, oder die angedrohete Geldstrafe von Amtswegen beigetrieben werden solle, so bedarf es überall keiner Ungehorsams-Beschuldigung.

§. 102. Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage

---

besonderen Localgeseze der einzelen Städte über die Fristen (z. B. art. 8. der Frankfurter provisorischen Prozeßordnung) auf die Verhandlungen beim OAG. keine Anwendung finden (*Ff.* Schöller c. Vogt, Juni 1831. Laubinger c. Aab, Jan. 1835. Darmstadt c. Jung, Jan. 1843.

Das Verfahren über versäumte Nothfristen ist in der Regel abgesondert zu instruiren, wenn nicht die Verwerflichkeit der Materialien in der Hauptsache sich sofort ergiebt (Concl. 14. Nov. 1831).

d) Wird diesem Antrag von Seiten des Gegners die Behauptung entgegengesezt, daß Vergleichsverhandlungen angeknüpft seien, und daß die auswärtige Partei oder ihr dortiger Anwalt versprochen habe, die Contumacialanklage zu unterlassen, so kan den Umständen nach eine ganz kurze Frist zum Beweise dieser Behauptung gestattet werden (*Ff.* Oppenheim c. Becker, 10. Oct. 1837).

e) Die prov. GO. fügt noch hinzu: „(purgatio morae).“ — Es ist dies eine specielle, nur auf das OAG., nicht auf die unteren Gerichte anwendbare Vorschrift (*Ff.* Wertheimber c. Kulp, März 1837).

f) s. unten die Nachträge.

ff) §. 101. fehlt in der prov. GO.

ablaufen, (§. 22.) sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen[g].

§. 103.[h] Das Gericht hat die Befugniß, in besonders dringenden Fällen die gesetzlichen Fristen abzukürzen, und in den ihrer Natur nach eiligen und zu einer Behandlung in den Freien geeigneten Sachen zu bestimmen, daß die Fristen ungeachtet der Ferien ablaufen sollen.

§. 104.[i] Die im §. 102. enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur in sofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten.

§. 105. Wenn eine Sache während eines Jahrs, nach

---

g) §. 102. leidet auch in Bremischen Sachen (vgl. §. 80. der Bremer GO.) keine Ausnahme (*Br.* Lohgerber c. Hannover, Sept. 1841). Dagegen ist diese Vorschrift auf die weitere Verteidigung in Criminalsachen nicht anzuwenden, weil hiebei keine Verhandlung vor dem OAG. Statt findet (*Br.* Beneken, Juni 1835. Timpe, Mai 1842).

h) §§. 103—105. fehlen in der prov. GO.

i) Die jezige Fassung des §. 104. gehört zu den Abänderungen der definitiven GO. vom J. 1837. Früher lautete derselbe: „Der Freien Stadt Bremen bleiben, in Ansehung der aus Bremen an das OAG. gelangenden Sachen, besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten." — Inzwischen waren auch in Frankfurt und Hamburg gleichfals besondere Bestimmungen über gewisse Appellationsfristen beim OAG., wiewohl ohne nähere Beziehung auf die Ferien, ergangen. Fkf. Verordnung vom 23. Aug. 1841. Hamb. Vormundschaftsordnung vom 13. Juli 1831, Art. 110. f. §. 123. unten.

vergeblichem Ablaufe der letzten Frist[k], gänzlich liegen geblieben seyn sollte, so können die bei dem Ober-Appellationsgerichte verhandelten Acten reponirt und die Voracten zurückgesandt werden[l]. Wird aber, selbst nach zurückgesandten Voracten, die Sache fortgesetzt, so bedarf es deshalb allein weder einer besondern Wiederaufnahme des Rechtsstreits, noch der neuen Bestellung eines Procurators.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel[a].

§. 106. Den Mißbrauch der Rechtsmittel, welcher nach den Gesetzen jeder Stadt zu beurtheilen ist[b], hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen[c] zu ahnden. Gegen die Sachführer[d] hat es im Falle eines solchen Mißbrauchs ebenfalls Geldstrafen bis zu 50 Rthlrn.[e] zu er-

---

k) oder nach Erlassung des lezten Decrets, wenn darin keine Frist vorgeschrieben, sondern z. B. eine Erklärung des Obergerichts gefordert worden war.

l) In der Regel wird hievon den Parteien Nachricht zu geben sein, falls nicht etwa beide Parteien ohne Procurator sind (*Hb.* Warburg c. Stuhlmann, concl. 7. Dec. 1841) oder sich keine Voracten bei dem OAG. befinden.

a) Prov. GO. §. 35.

b) „welcher ... ist" fehlt in der prov. GO. — Auch bei dem Misbrauch des Armenrechts sind diese Ortsgeseze zu berüksichtigen, wiewohl hiebei auch schon das gemeine Prozeßrecht ausreichend ist. Reichskammer-GO. Th. I. Tit. 41. §. 3. Bremer GO. §. 478.

c) In Hamburg von etwa 4 Tagen für 10 Thaler Strafe.

d) Nicht blos im Falle eigentlicher mala fides, sondern auch wegen übertrieben hartnäckiger Rechthaberei kan gegen den Sachführer eine Strafe eintreten (*Lb.* Thoren, Febr. 1839).

e) „bis zu 50 Rthlrn." fehlt in der prov. GO., und das Folgende lautet dort im Wesentlichen, wie jezt im §. 21. oben.

kennen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die im §. 21. ausgesprochenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

XVII. Advocatur- und Procuratur-Gebühren[a].

§. 107. Das Ober-Appellationsgericht hat die Rechnungen festzustellen, welche in den vor ihm verhandelten[b] Sachen von den Advocaten[c] und Procuratoren übergeben werden, auch wegen Zahlung derselben das Nöthige zu verfügen.

§. 108. Wenn Streitigkeiten über Zahlungsverbindlichkeit, ausser dem Betrage der Ansätze selbst, zwischen Parthei und Sachwalter entstehen, bleibt dem Ober-Appellationsgerichte die Befugniß, solche Streitigkeiten, den Umständen nach, selbst zu entscheiden oder an den Richter erster Instanz zu verweisen.

§. 109. In Hinsicht der Advocatur-Gebühren ist die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen.

§. 110. Die Kosten der Feststellung eingereichter Advocatur- und Procuratur-Rechnungen hat in der Regel der zur Zahlung der Rechnung verpflichtete Theil zu tragen, der Implorant hingegen alsdann, wenn die Feststellung ohne hinreichenden Grund nachgesucht wird, oder wenn die Rechnung unrichtige oder bedeutend übertriebene Ansätze enthält.

---

a) Prov. GO. §. 36., wo aber die §§. 107. 108. anders lauten, und §. 110. ganz fehlt. Vgl. unten Anhang II, C.

b) Auch die Kosten der Acteneinziehung, der Inrotulationsprotocolle und Actenabschriften (§. 141.) sind mit hieher zu zählen, so weit sie von den Beiständen berechnet werden; über die Ansprüche der Gerichtscanzleien würde wohl nur in Folge einer einfachen Beschwerde vom OAG. zu erkennen sein.

c) d. h. den geseslich zugelassenen, nicht den auswärtigen Verfassern außerordentlicher Beilagen (*Lb.* Brandgilde zu Nusse, 18. Juli 1835).

XVIII. Armenrecht[a].

§. 111. Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war[b], genießt auf sein Ansuchen auch bei dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Stempel- und Gerichtsgebühren[c], worüber jedoch für den Fall, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte oder die Parthei selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, an der Kanzlei Rechnung zu halten ist.

§. 112. Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur auf[d] das

---

a) Prov. GO. §. 37.

b) nach Umständen auch schon bei blos factischer Gewährung, doch in der Regel nur in demselben Umfange, in welchem er es in den vorigen Instanzen genossen hatte (vgl. *Hb.* Lunn c. Vogt, concl. 2. April 1836. *Ff.* Langer c. Langer, concl. 5. Sept. 1839).

c) Wenn von zwei Litisconsorten Einer das Armenrecht genießt, braucht der Andere nur die Hälfte der Kosten zu bezahlen (*Hb.* Clark c. Jackson, concl. 31. Dec. 1828). In Ehescheidungssachen, wo dem Manne das Armenrecht bewilligt ist, kan aus besonderen Billigkeitsgründen auch die Frau vorläufig mit Gebühren verschont werden (*Ff.* Theissinger c. uxor., Oct. 1839). Dem Anwalt dagegen komt in seinem eigenen Interesse das Armenrecht seiner Partei nicht zu Gute (*Ff.* Neukirch ad Causam Rühl, April 1839). Niemals berechtigt das Armenrecht zur Rükforderung vorher bezahlter Kosten (*Hb.* Herpich c. Ebeling, concl. 14. März 1827).

d) „nur nach Vernehmung des Gegners und auf," prov. GO. — Diese Vernehmung bleibt aber auch jezt mindestens in so weit unerläßlich, als das Armenrecht von der Kostenerstattung an den Gegner befreien soll. Auch kan auf die Remonstration des Gegners ein bereits bewilligtes Armenrecht einstweilen wieder entzogen, und eine strengere Untersuchung verfügt werden (*Ff.* Weber c. Günther, Jan. 1839). Außerdem muß noch die Ableistung des Armeneides, schon nach gemeinem Prozeß-

Zeugniß des betreffenden Obergerichts[e] ertheilt werden. Das[f] Ober-Appellationsgericht kann aber, bis zu seiner Entscheidung über das Gesuch, die Gebühren creditiren.

§. 113. Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeltlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt[g].

---

b. Verfahren bei Appellationen.

XIX. Einwendung[a].

§. 114. Die Einwendung der Appellation geschieht bei dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt[b] vorgeschriebenen Frist und Form.

§. 115. In dem darauf abzugebenden Bescheide[c] hat das

---

recht, hinzukommen. Reichs-Cammer-GO. Th. I. Tit. 78. Reichsabschied von 1566 §. 105.

e) Wird statt dieses Zeugnisses, vom Obergerichte nur das Dürftigkeitszeugnis zweier Bürgen, und die eigene Erklärung eingesandt, daß über die Richtigkeit der vom Gegner gemachten Einwendungen dem Obergerichte nichts bekant sei, so wird das OAG. genöthigt, die Umstände seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen. Gegengründe, welche gar nicht bescheinigt sind, können dabei nicht wohl berüksichtiget werden (*Hb.* Pflughöft c. Bosselmann, 1837. Greising c. Fidler, April 1838).

f) Dieser Saz fehlt in der prov. GO.

g) Ein freiwillig erwählter Procurator gilt nicht als Armen-Procurator.

a) Prov. GO. §. 38.

b) vgl. Bremer GO. §. 609. 610.

c) Rechtskräftig kan dieser Bescheid schon nach gemeinem Rechte nicht werden, selbst wenn ihm eine contradictorische Verhandlung über die Appellabilität

Obergericht den Tag der Einwendung zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bei der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung[a].

§. 116. Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig oder versagt es ihr bloß die Suspensiv-Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen.

§. 117. Es findet dagegen[b] eine Beschwerde bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb

---

vorausgegangen wäre. Er kan also, auch wenn er der Appellation deferirt, doch der dem OAG. von Amtswegen zustehenden Entscheidung über die Appellabilität nicht präjudiciren (*Hb.* Dill c. Bahre, Febr. 1842. Jahn c. maritum, März 1842), und eben so wenig dem Appellaten das Recht entziehen, diese Appellabilität vor dem OAG. von Neuem zu bestreiten. (*Br.* Weber c. Denant, 1829.) vgl. zu §. 119. unten.

a) Prov. GO. §. 39. — Diese Beschwerde ist nach gemeinem Prozeßrechte überflüssig, so lange nicht zugleich ein Attentat begangen ist (§. 151.), sie hat auch nicht die Natur einer einfachen, sondern nur einer accessorischen Beschwerde, da die endliche Verfügung dem OAG. selber vorbehalten bleibt.

b) Gegen den Abschlag des Suspensiveffects in zweiter Instanz kan nicht diese Beschwerde, sondern nur die Appellation selbst, sofern deren Bedingungen übrigens vorhanden sind, gerichtet werden. (*Ff.* Clossius c. Schamberger, 1828. *Lb.* Willrath c. Nölck, decr. 8. Oct. 1842.) Eben so wenig kan diese Beschwerde gegen solche Verfügungen gerichtet werden, die nur nebenher in den Aposteln mit enthalten sind. (*Lb.* Leverentz c. Rathge, Mai 1829.) Endlich kan auch der Abschlag des Rechtmittels der Revision durch diese Beschwerde nicht angefochten werden. (*Hb.* Delbanco c. Bancodeputation, Dec. 1842. *Ff.* Bidaurreta c. Ueberfeld, Febr. 1837.)

vier Wochen [c] vom Tage der Publication oder Insinuation jenes Bescheides [d] bei dem Ober=Appellationsgerichte angebracht wird.

§. 118.[e] Der Beschwerdeführer hat das abschlägige Decret des Obergerichts nebst dem angefochtenen Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen, sämmtlich in beglaubigter Form [f], beizubringen, zugleich auch, und zwar bei Vermeidung der Desertion [g], seine Beschwerden in der Hauptsache speciell anzuführen, Letzteres selbst in dem Falle, da das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande der Beschwerde gemacht wird.

§. 119. Nachdem das Ober=Appellationsgericht sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenparthei gehört hat, in sofern es das Eine oder das Andere [h], oder auch Beides, für erforderlich erachtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv=Wirkung [i].

---

c) „Für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen," Zusaz der prov. GO. Vgl. Note *n*.

d) Remonstrationen bei dem Obergericht sind überflüssig, und daher auch zur Verlängerung der Frist nicht geeignet. (*Hb.* Delbanco c. Bancodeputation, Dec. 1842.)

e) §. 118. fehlt meist in der prov. GO.

f) s. unten zu §. 124.

g) Hat der Appellant die Rechtfertigung seiner Appellation sofort hinzugefügt, so kan dieses Formale nicht in seiner Strenge eintreten. vgl. unten zu §. 125. 128. (*Ff.* Schöller c. Vogt, Juni 1831.)

h) Also kan auch ohne Vernehmung des Gegners der Abschlagsbescheid wieder aufgehoben, oder die Sache für an's OAG. erwachsen erklärt werden. (*Hb.* Cohn c. Lautensack, März 1827. Gabe c. Kämmerei, Febr. 1836. Hell c. Schuhmacheramt, Febr. 1836.)

i) Wird die Suspensiv=Wirkung nicht zugelassen, so gehören auch die Modificationen, welchen, bei einer späteren Reformatoria in der Hauptsache, das einstweilen fortgesezte Verfahren des Unterrichters unterliegen muß,

§. 120.[k] Findet es die Appellation zwar formell zulässig, jedoch die Beschwerden anscheinend unbegründet[l], so kann es dem Appellanten auch sofort die Rechtfertigung seiner Beschwerden aufgeben[m].

§. 121. Die Beschwerdeführung über das abschlägige Decret des Obergerichts hat, in sofern nicht aus dem Fortgange der Verhandlung ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde (in welcher Beziehung das Obergericht nach Anleitung des §. 42. verfahren kann), keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet. Auch kann es verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge[n].

§. 122. Die Bestimmungen der §§. 116. bis 121. einschließlich und §. 129., wodurch für Beschwerden über den Bescheid auf die Einwendung eine besondere dem Verfahren über die Beschwerden in der Sache selbst vorausgehende Verhandlung festgesetzt wird, finden keine Anwendung in den Sachen, die von Frankfurt aus an das Ober-Appellationsgericht gelangen. In diesen tritt vielmehr, gleichviel, ob der eingelegten Berufung von dem Frankfurtischen Appellationsgerichte gar nicht oder doch nicht vollständig deferirt worden, lediglich das-

---

zunächst zur Entscheidung der untern Instanzen. (*Br.* Ebmeyer c. Crozet de Bargmann, Mai 1840.)

k) §. 120. fehlt in der prov. GO.

l) Sind die Beschwerden formell unstatthaft, so ist deren weitere Rechtfertigung unnöthig. (*Br.* Meyer c. Budden, Jan. 1829.)

m) Die sofortige Instruction der Hauptsache kan auch wegen einer gleichzeitizeitigen Appellation des Gegners verfügt werden. (Concl. 22. April 1837.)

n) Der Schlußsaz, so wie die vorher eingeklammerten Worte, fehlen in der prov. GO., desgleichen der ganze §. 122.

selbe Verfahren[o] ein, welches für Appellationen, deren Einlegung ohne Einschränkung deferirt worden, in den §§. 123. bis 128. einschließlich vorgeschrieben ist.

XXI. Einführung und Rechtfertigung[a].

§. 123. Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion[b], sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen[c], für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses, bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 124. Der auf die Einwendung der Appellation er-

---

o) Also auch dieselbe Fassung des Haupterkentnisses, ohne alle Erwähnung der Abschlagsapostel. (*Ff.* Kirchheim c. Laubinger, Juli 1833.)

a) Prov. GO. §. 40.

b) Obwohl diese Strafe ipso iure eintrit, so bedarf es doch, zur Wiederaufhebung der Devolutiv-Wirkung, eigentlich eines förmlichen Desertions-Erkentnisses des OAG., wie denn solches auch in Hamburger Sachen öfter ergangen ist. (*Hb.* Marr c. Meseritz, Jan. 1831. Martens c. Koop, Juli 1836.) Nach einem Beschlusse vom 3. Dec. 1836 soll jedoch, wenigstens in Bremischen Sachen, nur ein Zeugnis der Kanzlei über die Nichteinführung der Appellation erteilt werden, auch wenn der Appellat ein Desertionserkentnis beantragt hatte. Der offenbare Gewinn an Zeit und Kosten rechtfertigt diesen einfacheren Ausweg.

c) Diese Clausel: „sofern ... kommen" ist erst im J. 1837 eingeschaltet worden. S. zu §. 104. 134. — In Frankfurt ist die Frist für einen besonderen Fall auf zehn Wochen erstreckt, in Hamburg für Vormundschaftsachen auf vier Wochen, in Lübek für Expropriationssachen auf drei Wochen beschränkt worden.

folgte Bescheid[d] und das angefochtene Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben worden[e], sind der Appellations-Einführung, und zwar sämmtlich in beglaubigter Ausfertigung[f], beizufügen. Hat[g] der Appellant dies versäumt[h], so wird vom Ober-Appellationsgerichte, zur Ergänzung des Mangels, annoch eine kurze Frist, bei Strafe der Desertion, gesetzt, zugleich aber wider den Sachführer, welchem die Versäumung zur Last fällt, eine angemessene Geldstrafe verhängt[i].

§. 125. Nur aus bescheinigten, dringenden und in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen[k] kann das Gericht, außer der gesetzlichen, noch

---

d) Läßt dieser Bescheid die Beobachtung der Einwendungsfrist nicht ersehen, so muß auch darüber, jedoch nur bei Geldstrafe, eine vorläufige Bescheinigung auferlegt werden. (*Hb.* Cohn c. Lautensack, concl. 12. März 1827.)

e) Hat auch der Gegner appellirt, und die Entscheidegründe bereits beigebracht, so kan, statt abermaliger Beibringung derselben, eine motivirte Entschuldigung genügen. (Concl. 6. Juni 1842.)

f) Diese Urkunden müssen, da sie zu den Formalien der Sache gehören, auch nach ergangenem Erkentnis im Original bei den Acten bleiben. (*Hb.* Plump, Jan. 1838. *Br.* Stellmann c. Stellmann, März 1840.)

g) Das Folgende fehlt in der prov. GO.

h) und nicht vor Ablauf der Appellationsfrist oder wenigstens vor ergangener Decretur aus freien Stücken nachgeholt. (Conclus. 19. Juli 1841 und 23. Mai 1842.) Früher ward es strenger in diesem Puncte genommen.

i) Die Beibringung eines verkehrten Erkentnisses kan von der Strafe nicht befreien. (*Ff.* v. Schweitzer c. Fulda, decr. 31. Mai 1838.)

k) Zu diesen Ursachen gehört auch die Nothwendigkeit, die bereits übergebene Rechtfertigung wegen fehlerhafter Form oder wegen injuriösen Inhalts zur Besserung zurükzugeben; doch ist alsdann die Frist nur unter Androhung der Desertion zu gestatten. (*Hb.* Grimm c. Saß, decr. 11. Nov.

weitere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung[l] ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beigefügt[m] hat.

§. 126.[n] Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers begründen keine Fristgesuche[o].

§. 127. Wird die Frist vom Gerichte verweigert oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen oder der ihm gestatteten Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und wird es so angesehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

§. 128. Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant bei Einführung derselben seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat[p].

1837. Dirks c. Blaß, 27. Dec. 1838. Weil c. Holtermann, 4. Febr. 1843. s. §. 128.)

l) oder zur Vernehmlassung, §. 134. Zu anderen Zwecken hingegen, z. B. in Fällen des §. 148., kan die Frist nach Umständen auch ohne solche Bescheinigung gewährt werden. (*Ff.* v. Beust c. Fiscum, decr. 12. Sept. 1836.)

m) d. h. nicht grade als Beilage, sondern eben so wohl auch im Fristgesuche selbst und jedenfals nur mit dem zu Haupteingaben erforderlichen Stempel. (*Br.* Bockelmann c. Heuzenröder, concl. 2. Febr. 1843.)

n) §. 126. fehlt in der prov. GO.

o) Krankheit des Sachführers ist öfter als genügender Grund eines Fristgesuchs zugelassen worden. (20. März 1821. 8. Juli 1823. 19. März 1830.) Ein zweites Fristgesuch wegen fortdauernder Krankheit hingegen ist abgeschlagen worden am 13. Sept. 1823.

p) Dieser §. ist, gleich den drei vorhergehenden, nur auf den Fall eines Fristgesuches zu beziehen (§. 125.). Demnach hat derselbe die Bestimmung des J. RA. von 1654 §. 65: daß der Appellant ohne alle Angabe von Beschwerden auf die Voracten submittiren dürfe, für gewöhnliche Fälle nicht aufgehoben. (*Ff.* v. Schweitzer c. Fulda, Oct. 1838.) Früher war sehr bestimmt das Gegentheil angenommen worden. (*Ff.* Küm-

129. War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt[q], so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist[r]. Versäumt der Appellant diese Frist, so ist er der Rechtfertigung sofort verlustig und es wird so angesehen, als habe er auf die bisher verhandelten Acten submittirt.

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen[a].

§. 130. Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, so wie neue Beweismittel, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo

---

merer c. Kolligs, April 1825.) Bedenklicher bleibt es, selbst bei Fristgesuchen die Desertionserklärung deshalb zu unterlassen, weil gegen ein rein confirmatorisches Erkentnis appellirt wurde. (Vgl. *Lb.* Thee c. Schön, 8. Febr. 1831. Ziemsen c. Moislinger Bäcker, 8. Juni 1833.) — Einer besonderen Beschwerde über den Kostenpunct bedarf es überall nicht, in sofern hierüber auch schon in Folge einer Abänderung der Hauptsache von Amtswegen reformatorisch erkant werden darf. Dem steht auch Anhang I, §. 14. nicht entgegen. (*Ff.* Offermann c. Andreä, März 1841.)

q) Der bloße Abschlag des Suspensiveffects gehört nicht hieher. (*Ff.* Drach c. Drach, decr. 22. Oct. 1825.)

r) Das Folgende fehlt in der prov. GO.

a) Dieser Abschnit fehlt in der prov. GO. gänzlich. Er gilt auch für die Extrajudicialappellation (§. 162. unten), jedoch mit einigen Milderungen. Im Wesentlichen enthält er nur das Gewöhnliche beneficium nouorum der Appellationsinstanz, jedoch mit einigen Beschränkungen und näheren Bestimmungen über controverse Puncte. (*Lb.* Dora c. Wildtfanck, Oct. 1833.) Auf das Rechtsmittel der Revision in Frankfurt, und auf die Gerichte zweiter Instanz, mit Ausnahme von Lübek und Bergedorf, ist er nicht anzuwenden. (*Ff.* Masson c. Cronberger, Febr. 1836.)

sie hätten beigebracht werden müssen[b], neu entstanden[c] oder doch neu aufgefunden[d] worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegensteht[e], ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufes der peremtorischen Beweis- oder Gegenbeweis-Frist, noch zulässig.

§. 131. Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenparthei[f] entweder bescheinigt oder doch, in sofern das Gericht solches für genü-

b) nämlich nach dem eigenen Interesse des Appellanten. Ob auch eine rechtliche Schuldigkeit zu deren Beibringung schon früher eingetreten war oder nicht, ist gleichgültig. (*Br.* Heuzenröder c. Tuchhändler, decr. 16. März 1841.) Trit aber die gegründete Veranlassung zu deren Beibringung erst beim OAG. ein, z. B. durch einen Irthum der lezten Richter, oder durch einen Zweifel, der für die Ortsgerichte schon durch Notorietät beseitigt war, so ist das Novum immer zulässig. (*Hb.* Godeffroy c. Centralkasse, Sept. 1832. Kagel c. Zehntenamt, Nov. 1839.)

c) Zur neuen Entstehung genügt nicht die bloße Ausfertigung einer Urkunde, welche der Producent sich schon früher hätte verschaffen können. (*Hb.* Sillem c. Sibeth, Oct. 1832. *Ff.* Luden c. Wertheimber, Febr. 1833.)

d) Auch vergessene Beweismittel können unter Umständen für neu aufgefunden gelten, wenn das Vergessen hinreichend gerechtfertigt wird. (*Bgf.* Rath c. Harden, Oct. 1832.)

e) z. B. die höchste Nachlässigkeit beim Auffinden der Nova. (*Lb.* Kerzengießer c. Luger, Juli 1833.)

f) Wenn der Gegner sich ohne Weiteres und ohne Vorbehalt auf die Nova einläßt, so ist eine nähere Nachweisung ihrer Zulässigkeit nicht erforderlich. (*Hb.* Becherer c. Reinecke, Nov. 1833. Willig c. Kleinschmidt, Jan. 1838. *Ff.* Baranowsky c. Thomas, April 1838.) Vor Eingang der Erklärung des Gegners ist daher auch von Amtswegen keine Bescheinigung zu fordern. (Concl. 1. Oct. 1842.)

gend erachtet, von der Parthei oder ihrem Sachführer, oder auch von Beiden, beeidigt[g] werden.

Für die Freie Stadt Frankfurt gilt in Ansehung der Zulässigkeit des Eides die Bestimmung des §. 10. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. July 1788[h].

§. 132. Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich[i], so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen[k]. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in der

---

g) Für Corporationen ist der Eid vorzugsweise von Denjenigen zu leisten, die zur Zeit, als die Nova eigentlich beizubringen waren, der Corporation vorgestanden haben. (*Lb.* Kerzengießer c. Luger, Juli 1833.)

h) d. h. das OAG. kan nach Umständen sogar von dem iuramentum nouorum dispensiren, obwohl der Gegner darauf besteht. s. Beyerbach's Samlung S. 1508. Auf die Zulässigkeit der Nova an sich hat dies keinen Einfluß. (*Ff.* Fulda c. Eyßen, concl. 27. Dec. 1833. vgl. Hummel c. Langenbach, Juni 1837. Ullmann c. Barkhausen, April 1838.)

i) Über diese beiden Fragen hat das OAG. immer selbst zu erkennen. Ist also das Novum nicht klar genug aufgestellt, um dessen Erheblichkeit einigermaaßen beurteilen zu können, so kan auch dieser Grund zu dessen Verwerfung führen; doch ist die Zulassung der Novi nicht dadurch bedingt, daß eine Abänderung des vorigen Erkentnisses auf den Grund desselben absolut nothwendig erscheine. Auch kan, wenn von mehren Novis wenigstens Einige gewiß erheblich sind, die Mitberüksichtigung der übrigen dem Ermessen der ersten Instanz überlassen bleiben. (*Ff.* Garkoch, Nov. 1836.)

k) Selbst in diesem Falle kan das neue Vorbringen noch als Geständnis zum eigenen Nachteil erheblich bleiben, s. Note *o*. (*Lb.* Tischler c. Poggendorf, April 1836.) Sofort zu verwerfen ist das Novum auch dann, wenn es, an sich zwar erheblich, doch durch ein entgegenstehendes Novum des Gegners wieder beseitigt wird. (*Ff.* Forstamt c. Clauer, Dec. 1836.)

Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte[l], so hat es das neue Vorbringen[m] zur etwanigen weiteren Instruction und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache[n] an die erste Instanz zurückzuverweisen[o].

---

l) Die Worte: „in der Maße .... möchte" beruhen auf einer Einschaltung vom J. 1837. Vorher hieß es nur: „wesentlich eingreifend;" doch hatte das OAG. sich auch schon bei dieser Fassung nicht veranlaßt gesehen, blos zum Behuf einer reinen Confirmatoria, wiewohl nur auf den Grund eines Novi, die Sache an die erste Instanz zurükzuweisen. (Vgl. *Hb.* Ahrens, Mai 1837.) Nach der jezigen Fassung des Gesezes muß die Zurükweisung auch dann unterbleiben, wenn das Novum zwar auf den näheren Inhalt des neuen Erkentnisses einwirkt, die Abänderung des vorigen Erkentnisses im Allgemeinen aber schon aus anderen Gründen eintreten mußte. (*Hb.* Willig c. Kleinschmidt, Jan. 1838. *Ff.* Baranowsky c. Thomas, April 1838. Kappel c. Schott, Jan. 1840. Ähnlich schon der ältere Fall: *Ff.* Schulze c. Löhrl, Oct. 1836.) — Dagegen kan der Umstand, daß der Gegner sich ohne Protestation auf das Novum eingelassen, die Rükweisung der Sache nicht entbehrlich machen. (*Lb.* Böttcher c. Nachtigal, Febr. 1837.)

m) Nach Umständen auch sämtliche Acten dritter Instanz. (*Ff.* Garkoch, Nov. 1838.)

n) Durch die gleichzeitige Wiederaufhebung der bisherigen Entscheidung wird diese Verfügung immer zu einem wahren Erkentnis, wobei die Urtelsgebühr nach den aufgestellten Beschwerden zu berechnen ist (Anhang I. §. 11.); doch hindert dies nicht, das angefochtene Erkentnis auch nur unbeschadet seiner künftigen Wiederherstellung, und unter Anordnung einstweiliger Sicherheitsmaasregeln aufzuheben. (*Ff.* Garkoch, Nov. 1836.)

o) Das ganze, in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren beschränkt sich auf wahre Nova im Sinne der OAGO., und ist auf uneigentliche oder blos scheinbare Nova nicht zu erstrecken. Zu diesen Lezteren gehören aber: 1) Die in lezter Instanz abgelegten Geständnisse einer Partei. (*Ff.* Lorum c. Schneider, Sept. 1833. Schulz c. Müller, Jan. 1836. Schneider c. Société du soleil, April 1836. Kappel c. Schott, Jan. 1840.) 2) Actenmäßig eingetre-

XXIII. Verwerfung der Appellation[a].

§. 133. Ueberzeugt sich das Ober-Appellationsgericht nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Nothfristen, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen[b].

XXIV. Vernehmung des Appellaten[a].

§. 134. Wird die Appellation vom Ober-Appellationsge-

---

tene Veränderungen der Umstände. (*Ff.* Lorum c. Schneider, Sept. 1833. Geiger c. uxorem, Juni 1840.) 3) Die bloße Vervollständigung des schon früher Beigebrachten, z. B. α) durch das Original einer bisher in Abschrift, Übersezung oder Auszügen benuzten Urkunde (*Hb.* Naumann c. Steinthal, Sept. 1833), oder β) durch Erläuterung früher aufgestellter Behauptungen (*Ff.* Schultze c. Löhrl, Oct. 1836), oder γ) durch amtlich veranstaltete Aufklärungen, welche schon die vorigen Instanzen von Amtswegen hätten veranlassen sollen. (*Hb.* Naumann c. Steinthal, Sept. 1333. *Lb.* Garbereiter c. Müller, März 1834.) Endlich 4) die Beurteilung der Sache nach einem bisher nicht beachteten Rechtsaze. (*Hb.* Ahrens c. Wolff, Nov. 1835.)

a) Prov. GO. §. 41.

b) Die prov. GO. fügt noch hinzu: „Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Erkenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist." — Bei dieser Beschränkung konte es natürlich nur darauf ankommen, ob die jezt noch angefochtenen Puncte des lezten Erkentnisses reformatorisch lauteten. (*Ff.* Weydt c. Weydt, Nov. 1829.)

a) Prov. GO. §. 42.

richte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen[b], für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

XXV. Adhäsion[a].

§. 135. Die Adhäsion ist nur gegen diejenigen Theile[b]

---

b) Die Worte: „sofern ... kommen" sind erst im J. 1837 eingeschaltet worden. Vgl. §. 104. 123. Hier ist jedoch erst durch das Lübeker Expropriationsgesez vom 24. Dec. 1842 Art. 26. eine ausdrükliche Beschränkung auf vier Wochen erfolgt.

a) Dieser Abschnit fehlt in der prov. GO.

b) Nach diesem Worte ist nicht sowohl auf die innere Connexität, als auf die äußere Fassung der entschiedenen Streitpuncte zu sehen, um die Befugnis zur Adhäsion zu bestimmen. (*Ff.* Fuld c. Chiron Sarasin, Sept. 1833.) Was in einem zusammenhangenden Decisum erkant ist, gilt als einziger Teil (*Ff.* Laubinger c. Schnabel, Dec. 1835); was dagegen in getrennten Säzen ausgedrükt ist, kan nicht als derselbe Teil gelten, auch wenn die eine Verfügung für die andere präjudiciell ist. (*Ff.* Zimmermann c. Jäger, April 1841.) Selbst die Entscheidung über den Kostenpunct kan noch teilbar sein, z. B. wenn die Versendungskosten von den übrigen Prozeßkosten getrennt und nach eigenthümlichen Gesichtspuncten beurteilt wurden. (*Ff.* Schwarzschild c. Eisenbahn, Sept. 1840.) In Beweisinterlocuten hingegen bildet jeder Beweissaz ein unteilbares Ganze. (*Br.* Toel c. Wrede, Nov. 1836.) In soweit findet aber auch in Hamburger Sachen die Adhäsion unbedenklich Statt. (*Hb.* Moorburg c. Schmidt, Oct. 1830.)

des Erkenntnisses [c] zulässig, über welche sich auch der Appellant beschwert [d] hat.

§. 136. Die Adhäsion muß bei Verlust derselben spätestens in der Vernehmlassung des Appellaten [e] geschehen.

§. 137. Erachtet das Gericht die Adhäsion nicht sofort für unbegründet [f], so hat es dem Appellanten, jedoch nur über die Adhäsionsbeschwerden, eine Erklärung, mit angemessener Fristbestimmung, aufzuerlegen.

---

c) Hieraus folgt von selbst, daß die Adhäsion nicht auf ein ganz abgesondertes Erkentnis, auch wenn es materiell mit dem durch Appellation angefochtenen nur ein Ganzes bildet, erstrekt werden kan. (*Ff.* Binding c. Rothschild, Febr. 1833. Franck c. Goll, Jan. 1839.) Nur wenn es den vorigen Richtern an aller genügenden Veranlassung gefehlt hatte, zwei Erkentnisse statt eines einzigen zu erlassen, darf das Recht der Adhäsion hiedurch nicht beschränkt werden. (vgl. *Ff.* Wörmdel c. Hallbach, Nov. 1841. Hundt c. uxorem, Dec. 1842.)

d) Auch eine blos bedingte Beschwerde ist schon genügend, wenn die Bedingung selbst zur Prüfung des Oberrichters verstellt wurde, z. B. wenn der eigentliche Sinn des angefochtenen Erkentnisses nicht durch eine Declaratoria, sondern durch ein Appellations-Erkentnis ermittelt werden solte. (*Lb.* Müller c. Otard, März 1835.) Eben so wenig kan das Recht der Adhäsion durch die Concurrenz einer eigenen Appellation des Adhärenten verloren gehen. (vgl. *Hb.* Santos c. Hubbuck, Dec. 1837.)

e) Wurde der Appellationslibell nur zur Nachricht, ohne Auflage einer Vernehmlassung, mitgeteilt, so bleiben dem Appellaten zur Adhäsion die im §. 134. vorgeschriebenen Vernehmlassungsfristen. Eine solche Mitteilung, blos um die Gelegenheit zur Adhäsion zu gewähren, kan aber bei offenbar verwerflichen Appellationen wohl nicht zu den Amtspflichten des OAG. gerechnet werden, da die noch viel weiter gehende Bestimmung der const. 39. pr. de Appellationibus (7, 62) durch die §§. 135—137. aufgehoben ist.

f) oder läßt sich nicht voraussehen, daß weitere Verhandlungen über die Adhäsion mehr kosten würden, als möglicherweise durch dieselben gewonnen werden kan, z. B. bei einer Adhäsion über Prozeßkosten. (*Ff.* Peters c. Herrmann, concl. 13. Juni 1835.)

XXVI. Requisition der Acten[a].

§. 138. Gleichzeitig mit Erlassung des Mittheilungs-Bescheides requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher[b] geschehen wäre, bei dem Obergerichte die Einsendung der Acten.

§. 139. Die Einsendung der Acten muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen.

§. 140. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung[c] an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 141.[d] Für den Fall, da in einer bei dem Ober-Appellationsgerichte angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht[e], gedachtes Gericht jedoch die Voracten ein-

---

a) Prov. GO. §. 43.

b) s. §. 133.

c) Von Amtswegen pflegen nur die fehlenden Entscheidegründe nachgefordert zu werden, obwohl eine rechtliche Nothwendigkeit, in andern Fällen erst den Antrag der Partei abzuwarten, nicht vorliegt. Übrigens scheint der §. 140. auch für die Fälle des §. 167. gelten zu sollen. vgl. §. 171.

d) §. 141. fehlt in der prov. GO. vgl. §. 121. oben. Lübek. Verordnung vom 5. Juli 1820 §. 10. 11. Expropriationsgesez vom 24. Dec. 1842. Frankfurter provisor. Prozeßordnung Art. 60. 62. 72. 105. 112. Expropriationsgesez vom 10. Jan. 1837 §. 10. Bremer GO. §. 493—501. 539. 608. Hamb. Handelsgerichtsordnung Art. 39. Verordnung v. 29. Dec. 1815 in Betref des Verfahrens rc. Art. 49. Appellabilitätsverordng. §. 8. 9. Vormundschaftsordng. Art. 109. Bergedorfer Verordnung vom Juli 1841 §. 10. 11.

e) d. h. zunächst in denjenigen Fällen, welche die ebengedachten Verordnungen namentlich vorschreiben (*Hb.* Grothe c. Hamann, Oct. 1840);

fordert, hat derjenige, welcher die Sache bei demselben angebracht hat, dem Verzuge und den Auslagen sich zu unterwerfen [f], die mit der etwa erforderlichen Abschrift dieser Voracten verbunden sind.

Sind für die Entscheidung der bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Rechtssachen connexe Acten eines anderen Rechtsstreites erforderlich, worin eine besondere Verhandlung noch fortdauert, so sind dieselben oder die einzelnen nothwendigen Actenstücke aus denselben nur in beglaubter Abschrift, und zwar auf Kosten des antragenden Theiles, beizubringen. Wird die Beibringung von Amtswegen verfügt [g], so sind die Kosten der Abschriften von den streitenden Theilen gemeinschaftlich vorzuschießen.

XXVII. Actenversendung [a].

§. 142. Sollte eine Parthei [b] bei dem Ober-Appellations-

außerdem aber auch in Folge besonderer Verfügungen der untern Instanzen. In wiefern solche Verfügungen für prozeßleitend oder für appellabel zu halten seien, ist wohl nur nach den näheren Umständen des einzelen Falles zu beurteilen. Jedenfals beweiset die Vorschrift des §. 141, daß der Mangel doppelter Acten kein wesentliches Hindernis sein dürfe, die Verhandlungen in erster Instänz fortzusezen, sei es bei Nullitätsklagen, denen der Suspensiveffect verweigert wurde (*Hb.* Hertz c. Hertz, decr. 28. Dec. 1841), sei es bei teilweis eingetretener Rechtskraft eines Definitiverkentnisses oder eins Interlocuts. (*Hb.* Deliagre c. Gädechens, Jan. 1834. Grothe c. Hamann, Oct. 1840.)

f) unbeschadet der definitiven Entscheidung des OAG. über den etwanigen Ersaz dieser Kosten. (*Ff.* Peters c. Herrmann, Juni 1835. 22. Sept. 1835.)

g) nämlich in Gemäsheit der const. 1. de Edendo (2, 1).

a) Prov. GO. §. 44.

b) Gleichviel ob bei der ordentlichen, oder bei der Extrajudicialappellation. (*Ff.* Rieger, Mai 1834.)

gerichte von der im 12. Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils[c] Gebrauch machen wollen, so hat sie, bei Verlust dieser Befugniß, darauf spätestens in der Rechtfertigungsschrift oder in der Vernehmlassung[d] anzutragen.

§. 143. Alle[e] durch die Actenversendung veranlaßte Kosten fallen der nachsuchenden Parthei allein zur Last. Sie hat die dazu erforderliche Summe, welche vom Gerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im

---

c) gleichviel, ob das angefochtene, oder das erbetene reformirende Erkentnis ein solches Endurteil sein würde. Dagegen gehören die bloßen Interlocute cum ui definitiuae nicht hieher, auch keine Provisorien oder Incidentpuncte, wenngleich deren Entscheidung auf den künftigen Ausgang der Hauptsache von wesentlichem Einfluß wäre. (*Hb.* Schmid c. Schusteramt, Oct. 1827.) Dasselbe gilt von Abschlagsdecreten, welche die Sache für keine Justizsache erklären. (*Lb.* Branntweinbrenner c. Bremer, decr. 22. März 1829.) Selbst die definitive Fassung des angefochtenen oder verlangten Erkentnisses kan nicht in Betracht kommen, wenn ihm noch ein Beweisvorbehalt angehängt ist oder werden soll. (*Lb.* Rademacher c. Dührkoff, decr. 10. Sept. 1833. *Ff.* Kraus c. Schuler, decr. 3. Jan. 1843.) Ganz ausgeschlossen ist die Actenversendung bei einfachen Beschwerden (*Hb.* Toderhorst c. Sieveking, Dec. 1829); ferner bei Richtigkeitsklagen, da diese nicht ein Endurteil, sondern ein ganz neues Verfahren veranlassen sollen (*Ff.* Kulp c. Wertheimber, decr. 13. Dec. 1838); endlich in Criminalsachen, nach dem Bundestagsbeschluß vom 5. Nov. 1835.

d) Haben beide Teile appellirt, und ist eine getrennte Entscheidung über die beiderseitigen Rechtsmittel unstatthaft, so darf Jeder noch in seiner Vernehmlassung auf Versendung der ganzen Sache antragen. (*Ff.* Lämel c. Spiro, decr. 8. Dec. 1842.)

e) Also auch die Kosten der im §. 144. angeordneten Verhandlungen, oder einer desfalsigen Contumacialanklage des Nachsuchenden. (*Ff.* Leonhard c. Stiebel, Sept. 1833. Hummel c. Langenbach, März 1837. Schaafhausen c. Klees, 22. Oct. 1838.)

Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen. Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung bedarf, die Parthei der Befugniß zur Actenversendung verlustig [f]. Das Erkenntniß wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte selbst erlassen.

§. 144. Die Inrotulation der Acten geschieht [g] an der Kanzlei, in Gegenwart der Procuratoren der Partheien, deren jede gegen zwei [h] Spruch-Collegien [i] excipiren kann.

§. 145. Ausser den §. 16. und §. 173. erwähnten Fällen findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

§. 146. [k] Das Spruchcollegium, an welches die Acten zu schicken sind, wird durch einen Beschluß des ganzen Ge-

---

f) „so ist anzunehmen, daß die Parthey auf die Actenversendung verzichtet habe,“ prov. GO.

g) „innerhalb acht Tagen nach erkanntem Actenschlusse,“ Zusaz der prov. OG.

h) Wurden mehr als zwei verbeten, so gilt die Verbittung nur für die zwei zuerst genanten (*Ff.* Leonhard c. Stiebel, decr. 22. Oct. 1838); selbst eventuelle weitere Verbittungen, für den Fall, daß die zuerst genanten schon von dem Gegner verbeten sein mögten, werden nicht berüksichtiget. (*Ff.* Meininghaus c. Mumm, decr. 9. Sept. 1836.) Auch die in den früheren Instanzen verbetenen Spruchcollegien sind nicht von der Wahl des OAG. ausgeschlossen; eben so wenig die früher mit einer Entscheidung in der Sache beauftragten, sofern nur ihr Erkentnis nicht jezt noch angefochten wird.

i) „Facultäten,“ prov. GO. Durch den jezigen Ausdruk sind auch die Schöppenstühle in Halle und Jena indirect für wählbar erklärt worden.

k) Statt der §§. 146. 147. lautet die prov. GO.: „Die mit der Einsezung des Gerichts beauftragte Commission wird die zweckmäßigsten Vorschriften für das OAG. erlassen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabey erforderliche Geheimhaltung.“ — Für einen wesentlichen Mangel im Verfahren würde übrigens die Verlezung dieses Geheimnisses für sich allein niemals zu halten sein. (Vgl. *Ff.* Mappes c. Spiro, Jan. 1836.)

richts bestimmt. Dieser Beschluß wird in ein abgesondertes Protocoll gebracht, welches bis zur Rückkehr der Acten versiegelt zu halten ist.

§. 147. Die zurückkommenden Acten werden ohne Zuziehung der Procuratoren entsiegelt. Das dabei befindliche Urtheil, nebst den Entscheidungsgründen, wird auf gewöhnliche Weise [l] bekannt gemacht. Es bleibt übrigens der Parthei oder ihren Procuratoren unbenommen, die Ausfertigung mit dem bey den Acten liegenden Originale zu vergleichen.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung [a].

§. 148. Mit der Vernehmlassung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion [b] sind die Acten in der Regel zwar [c] geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten [d], oder von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Puncte [e], auch, sofern [f] es nach der Prozeßlage überhaupt noch zulässig

---

l) nöthigenfals durch Ergänzung oder Umstellung des Rubrums und unter Hinzufügung der Remissionsclausel (§. 79. 150.). Im Rubrum wird aber jederzeit hinzugefügt: „auf erfolgte Actenversendung."

a) Prov. GO. §. 45.

b) „oder ... Adhäsion" fehlt in der prov. GO.

c) d) f) Auch die Worte: „in der Regel zwar," „nach Befinden ... gestatten," und „auch sofern ... Urkunden" fehlen in der prov. GO.

e) nöthigenfals unter Androhung der poena confessi, selbst in Hamburger Sachen, wo freilich die Fiction einer affirmativen Litiscontestation nicht gilt. Es trit hier die Analogie der Positionen ein, womit im JRAbsch. §. 41. das Fragerecht des Richters in Verbindung gesezt ist. (*Hb.* Gottschalk c. Donner, conclus. 26. Oct. 1829.)

f) s. Note c.

ist, die Vorlegung bestimmter in den Acten angeführter[g] und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden[h] zu verlangen.

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der andern Parthei, den Umständen nach, zur Gegenerklärung oder zur Nachricht mitzutheilen[i].

§. 149. Das Ober-Appellationsgericht kann, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Zwecke Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

XXIX. Zurückverweisung der Sache[a].

§. 150. Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd[b], erkannt hat[c], die Sache an das Gericht erster In-

---

g) Diese Bedingung ist bei Seite zu sezen, wenn die Urkunde zur Legitimation der Parteien erforderlich geworden ist.

h) namentlich auch von allegirten Beweisdocumenten, zumal wenn kein Ablauf eines provisorischen Beweistermins entgegensteht. (*Lb.* Garbereiter c. Müller, März 1834.) — Analog kan diese Vorschrift auch auf die Gerichte erster und zweiter Instanz angewendet werden. (*Ff.* Rieger c. Stünzi, Febr. 1836.)

i) Diese Mitteilung muß auch bei nachgelieferten Entscheidegründen der vorigen Instanz, und zwar in diesem Falle an beide Parteien, erfolgen. (*Hb.* Safft c. Unbescheiden, decr. 22. Febr. 1842.)

a) Prov. GO. §. 46.

b) oder durch Zurükweisung derjenigen Puncte zum Erkentnis erster Instanz, über welche bisher noch gar nicht erkant worden war. Die Befugnis dazu kan, auch abgesehen von eigentlichen Novis (§. 132.), nach Umständen gar keinen Zweifel leiden. (*Br.* Segelken c. Staatsanwalt, April 1834. *Hb.* Flickwier c. Schwabe, Sept. 1835. *Ff.* Erlanger c. Kramm, Febr. 1839.)

c) sofern nicht noch eine zweite Appellation in derselben Sache beim OAG. anhängig bleibt.

stanz oder an das Obergericht, wenn die Prozeßlage dieses erfordern sollte[d], und hat zu diesem Behufe sämmtliche Voracten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

XXX. Attentate[a].

§. 151. Bei Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen[b] zu verfahren.

§. 152. Zu Attentaten sind die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen[c].

XXXI. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung[a].

§. 153. Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze bei der Vollstreckung eines Erkenntnisses[b] des

d) „oder ... sollte" fehlt in der prov. GO.

a) Prov. GO. §. 47.

b) Nach gemeinem Recht ist die Vollziehung eines Erkentnisses, so lange der Appellation nicht deferirt worden, kein Attentat. (*Hb.* Ebeling c. Wimmel, Juni 1832.)

c) s. oben §. 47. Zu solchen Provisionalverfügungen kan demnach der Ortsrichter sogar verbunden sein.

a) Prov. GO. §. 48.

b) Ob dies auch von andern, als von End-Urteilen gemeint sei, ist höchst zweifelhaft. Denn teils ist im §. 155. eine ausdrükliche Beschränkung auf Endurteile enthalten, teils paßt auch nur auf diese das Wort Vollstreckung, teils ist das hier vorgeschriebene Überspringen der mitleren Instanz eine stricte zu interpretirende Singularität. Definitiverkentnisse (§. 55. 62. Taxordnung §. 11.) und Endurteile (§. 142.) sind nach der OAGO. verschiedene Begriffe. (vgl. *Ff.* Wertheimber c. Spiro, Febr. 1834.)

Ober=Appellationsgerichts gegen das Gericht, welches durch die Remission der Sache mit der Vollstreckung beauftragt worden, sind bei dem Ober=Appellationsgerichte [c] anzubringen [d].

§. 154. Findet das Ober=Appellationsgericht die Beschwerden begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 155.[e] Vorstehende Anordnungen erstrecken sich auf alle endliche Entscheidungen des Ober=Appellationsgerichts, welche nicht lediglich eine Bestätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XXXII.[a] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen[b].

§. 156. Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen

---

c) Durch beiderseitige Prorogation auch bei dem Gerichte zweiter Instanz. (*Ff.* Wolff c. West, April 1831.)

d) Ob nur in Form einer Beschwerde, oder auch als Appellation, ist zweifelhaft. (*Ff.* Abel c. Kümmerer, Juli 1824. Wertheimber c. Spiro, Febr. 1834.)

e) §. 155. fehlt in der prov. GO. Daß diese Beschwerde auf den Abschlag einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht anwendbar sei, verstand sich auch nach der prov. GO. von selbst; dagegen mußte sie früher auf confirmatorische Erkentnisse in appellatorio allerdings mit bezogen werden. (*Ff.* Zahn c. Riese, Juli 1829.)

a) Prov. GO. §. 49.

b) „gegen Versäumung der Appellationsfatalien," prov. GO. Direct kan auch der jezt gebrauchte, wegen des neu eingeschalteten §. 157. erweiterte Ausdruk wohl nur auf die Appellation bezogen werden: teils nach dem §. 156, teils nach der Stellung des ganzen Abschnits, der sonst neben Abschnit XV. zu stellen gewesen wäre, teils nach der geringen Gunst, welche den einfachen und Nichtigkeitsbeschwerden in der OAGO. erwiesen ist. Der weiteren Verteidigung in Criminalsachen, als einer gewisserma-

Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen[c] müssen bei dem Ober-Appellationsgerichte[d] angebracht[e] und[f], bei Verlust der Restitution[g], nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appellation erforderlichen Actenstücken und Urkunden, sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beschwerden[h] verbunden werden.

§. 157.[i] Restitutions-Gesuche gegen Versäumung solcher

ßen qualificirten Appellation, muß freilich ohne allen Zweifel auch diese Restitution, so weit nöthig, zu Gute kommen.

c) „Appellationsfatalien," prov. GD.

d) auch wenn zugleich in der Hauptsache um Actenversendung gebeten wird. (*Ff.* Rieger, März 1834.)

e) Durch den ordentlich bestellten Procurator, auch ohne Specialvollmacht zum Behuf des Restitutionsgesuches, indem das Fr. 25. de Minorib. (4, 4) auf diese Classe von Restitutionen nicht zu beziehen ist. Auch für Frankfurt macht es keinen Unterschied, daß die dortigen Formulare zu Generalvollmachten in der Regel der Restitutionsgesuche noch besonders erwähnen. (*Ff.* v. Schweitzer c. Fulda, Febr. 1837.)

f) „und zwar mit Beyfügung der Appellationsbeschwerden angebracht werden," prov. GD. Die jezigen specielleren und strengeren Vorschriften der definitiven Ordnung haben den Zwek, daß auch die Materialien der Appellation sofort vorläufig beurteilt werden können; mithin kan der Mangel der Rechtfertigung auch durch eine bloße Fristbitte oder Submission auf die Voracten nicht ersezt werden. (*Br.* Niederblokland c. Osterholz, Nov. 1841. Ellmers c. Ellmers, Febr. 1842.)

g) sofern nicht etwa in diesem Puncte ganz unverschuldete Verhinderungen eingetreten wären. (*Br.* ibid.) Auch kan, so lange noch nicht über die Restitution erkant ist, die versäumte Beifügung der Actenstücke binnen der im §. 158. vorgeschriebenen Nothfrist nachgeholt werden; ist aber bereits darüber erkant worden, so ist der Fall nach c. 1. Si saepius in int. rest. postul. (2, 44) zu behandeln. (*Ff.* Schaafhausen c. Klees, April 1838.)

h) fals diese nicht schon früher erfolgt war. (*Hb.* Gramcko c. Baudeputation, Sept. 1836.)

i) §. 157—159. fehlen in der prov. GD.

Fristen, welche nicht als Nothfristen anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nachholung des Versäumten verbunden seyn; und hat übrigens das Gericht solche Gesuche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 158.[k] Restitutions-Gesuche sind überall nicht weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen[l], die ursprüngliche Frist[m] abermals versäumt worden ist.

§. 159. Die Restitution darf nur nach vorgängiger Vernehmung der Gegenpartheil[n] bewilligt werden.

§. 160.[o] Ist die Frist durch die Schuld[p] des Advokaten

---

k) Der §. 158. wiederholt nur eine oft übersehene, aber ganz generelle Vorschrift des gemeinen Rechts, Deput.Abschied von 1600 §. 86. (*Ff.* Laubinger c. Schnabel, Dec. 1835.) Ob aber diese Vorschrift auch auf Restitutionen wegen Minderjährigkeit anzuwenden, ist zweifelhaft. (*Lb.* Dorа c. Wildtfanck, Oct. 1833.)

l) Dies ist bei versäumter Einwendungsfrist keine frühere Zeit, als die Rechtfertigung, weil das Restitutionsgesuch mit der Rechtfertigung zu verbinden, und bei dem OAG., nicht bei dem Obergerichte, nachzusuchen ist. In sofern beginnt also diese Restitutionsfrist gewiß nicht schon mit Tage der Desertion (*Lb.* Marktklösterträger c. Gemeinträger, März 1835), was aber auch bei versäumter Einführungs- und Rechtfertigungsfrist nicht leicht anzunehmen ist. (vgl. *Ff.* Braun c. Niedererlenbach, Nov. 1842.)

m) d. h. die Rechtfertigungsfrist. (*Lb.* ibid.)

n) Fehlt es an einem Gegner, wie bei Extrajudicialappellationen, so ist eine Erklärung des Obergerichts nicht erforderlich. (*Ff.* Rieger, Mai 1834.)

o) Die Quelle dieses §. 160. ist das Conclusum des Reichskammergerichts vom 19. Mai 1786.

p) Als Schuld wird namentlich jeder error iuris oder jeder selbstverschuldete factische Irthum angesehen (*Ff.* Jäger c. Küntzer, Oct. 1837. Braun c. Niedererlenbach, Nov. 1842), insbesondere jedes Versehen im Erkundigen über den Postenlauf. (*Ff.* Rieger, Mai 1834. Einkommensteuer-Commission c. Sinn, Juni 1837. Haus-

oder des Procurators versäumt, so ist zwar, wenn dies gehörig erwiesen oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht solches für nöthig erachtet[q], von der Parthei eidlich erhärtet worden, zur Abwendung des der Parthei daraus erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, bis zu 50 Rthlrn. gesteigert werden kann; auch trifft ihn überdies allemal[r] der Kosten-Ersatz an beide Partheien aus eignen Mitteln.

---

mann c. Drexler, decr. 31. Dec. 1839.) Hieher gehört z. B. der Fall einer Anfrage auf einem unrechten Postbureau. (*Br.* Tonnenmacher c. Borchers, c. Brummerhop, c. Fehrmann, c. Nolting, Jan. 1842.) Überhaupt aber muß der Advocat auf die richtige Ankunft seiner Schriften zu Lübek den höchsten Fleiß verwenden, und wenn er ohne Noth den äußersten Termin abwartete, so kan er selbst für zufällige Zögerungen verantwortlich werden. (*Br.* Osterloh c. Tuchhändler, Nov. 1840.)

q) Der Widerspruch des Gegners allein begründet diese Nothwendigkeit nicht, aber sein Anerkentnis, daß es mit dem Restitutionsgrunde seine Richtigkeit habe, macht den Eid jedenfals entbehrlich. (*Hb.* Ludolf c. Hillermann, Febr. 1827.) Selbst der Mangel ausdrüklichen Widerspruchs kan diese Wirkung haben. (*Br.* Tuchhändler c. Capelle, März 1832. *Hb.* Becherer c. Reinecke, Juli 1835.) Im Ganzen wird schon in dem Attestat des Sachführers, zumal wenn es an Eidesstatt oder auf seinen Amtseid ausgestellt ist, und mit hinreichender Bestimmtheit zu seinem eigenen Nachteil lautet, eine genügende Wahrscheinlichkeit enthalten sein. (*Ff.* Schaafhausen c. Klees, April 1838. Rothschild c. Binding, Jan. 1839. Haußmann c. Drexler, April 1840.) Zur Verstärkung derselben kan, ohne Eid der Partei, auch ein Handgelöbnis des Sachführers verlangt werden. (*Ff.* Weber c. Güntzer, Oct. 1837.)

r) Liegt die Schuld lediglich an seinen Leuten, ohne culpa in eligendo von seiner Seite, so ist er mit Strafe und Kosten zu verschonen, und sind Leztere zunächst von der Partei selbst zu bestreiten. Jedoch ist es mit

c.

XXXIII. Verfahren bei Extrajudicial-Appellationen[a].

§. 161. Die Einwendung der Extrajudicial-Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§. 34.), geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfrist durch eine Eingabe bei dem Obergerichte, in welcher eine specielle Anführung der Beschwerden enthalten seyn muß[b].

---

dieser Entschuldigung des Advocaten strenge zu nehmen. (*Ff.* v. Schweitzer c. Fulda, Febr. 1837.)

a) Dieser Abschnit fehlt ganz in der prov. GO. vgl. oben zu §. 34. und unten den ersten Anhang.

b) Dies ist schon im kanonischen Rechte vorgeschrieben — cap. 1. de Appellat. in VI° (2, 15). Clem. 5. eod. (2, 12) — und gilt daher auch für die zweite Instanz, so wie in Hamburger Vormundschaftsachen, obwohl der §. 110. der dortigen Vormundschaftsordnung vom J. 1831 jene Vorschrift nicht ausdrüklich wiederholt hat. Außerdem gilt sie auch bei Appellationen gegen simple Interlocute, die der Rechtskraft unfähig sind. Der Zwek ist, dem Unterrichter Gelegenheit zur sofortigen Abänderung seiner eigenen Verfügung zu geben. Die Versäumung hat die Desertion des Rechtmittels zur Folge (s. die monatliche Bekantmachung des OAG. vom October 1841. *Ff.* Hofmann, Oct. 1842 und viele frühere Sachen), nicht aber die Rechtskraft des angefochtenen Erkentnisses. (vgl. *Ff.* Hundt und Müller, Dec. 1842.) Die Strenge dieser Vorschrift kan nur in dem alleinigen Falle eine Ausnahme erleiden, wenn schon in zweiter Instanz blos eine einzige, nur einen Punct enthaltende Beschwerde aufgestellt war, und der Richter zweiter Instanz durchaus nicht zweifeln konte, daß eben dieselbe Beschwerde in dritter Instanz wiederholt werden solle. (*Ff.* Bethmann, 1831. Löffler, April 1834. *Hb.* Ahrens, Mai 1837. *Ff.* Hofmann, Oct. 1842.) Trit aber diese Ausnahme nur bei Einem unter mehren Appellanten ein, so verbleibt es in Ansehung der Andern bei der Desertion. (*Ff.* Hundt und Müller, Dec. 1842.) Nach Ablauf der zehn Tage kan dieses Formale nicht mehr

§. 162. Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen[a] dasselbe, wie bei gewöhnlichen Appellationen, namentlich findet dabei dieselbe Einführungs- und Rechtfertigungs-Frist statt.

§. 163. Der Appellationslibell wird, falls die Beschwerden nicht sofort zu verwerfen sind, dem Obergerichte mitgetheilt, damit es die Voracten einsende und, falls es dieses erforderlich achtet, denselben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang die Sache für beschlossen angenommen wird.

d.

XXXIV. Verfahren bei Nichtigkeits-Beschwerden[a].

§. 164. Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt[b] und gerechtfertigt werden. Dieses

nachgeholt werden (*Lb.* Hartung, Juni 1837); dagegen muß der Mangel desselben für die zweite Instanz als geheilt angesehen werden, wenn der Richter zweiter Instanz die Formalien ausdrüklich für gewahrt erklärt hat. (vgl. *Ff.* Rindskopf c. Wolff, Oct. 1837.)

c) Ausnahmen treten ein: 1) Bei der Befugnis zu neuem Vorbringen, welche hier weniger beschränkt ist, als bei eigentlichen Appellationen, da auch dem vorigen Richter die Befugnis unbenommen bliebe, seine Entscheidung wegen neu vorgetragener Gründe zu widerrufen, und da die Remission der Sache an den vorigen Richter in solchen Fällen auch bei der Extrajudicialappellation nicht unterbleiben darf. (*Lb.* Förtsch, März 1834. *Ff.* Garkoch, Nov. 1836. *Hb.* Schuback, Febr. 1838.) 2) Auch bei Restitutionen gegen versäumte Fristen kan hier die Milderung eintreten, daß die eidliche Erhärtung des Restitutionsgrundes (§. 160.) eher entbehrlich wird, weil hier kein Gegner durch die Restitution leiden würde. (*Ff.* Rieger, Mai 1834. Garkoch, Nov. 1836.)

a) Prov. GO. §. 50. vgl. oben §. 41. 42., unten §. 190.

b) Zur Einführung dieses Rechtmittels ist es nicht genügend, daß in einer Schrift, die im Rubrum und Petitum nur als Appellation erscheint, auch die Nichtigkeit des vorigen Erkentnisses deducirt wird. (*Hb.* Enfantin c. Vidal, Nov. 1830.)

muß binnen einer Nothfrist[c] geschehen, die auf acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides angerechnet, bestimmt wird, für[d] den Fall aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 165. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung eines Obergerichtlichen Erkenntnisses oder Bescheides angerechnet, ist überall keine Nichtigkeits-Beschwerde dagegen weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

§. 166. Eben so unzulässig ist es für die Parthei, welche bis zum Erlasse des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede[e] geltend zu machen.

§. 167. Das Ober-Appellationsgericht kann[f] die Voracten sofort vom Obergerichte einfordern und ohne dessen Er-

---

c) Auch in Criminalsachen, wenn die Nichtigkeit mittels dieser Beschwerde geltend gemacht werden soll. arg. fr. 2. §. 3. Quando appell. (49, 2), const. 29. pr. de Appellationib. (7, 62). (*Br.* Imhorst, 1826. Meyer, Jan. 1827. *Ff.* Weidenbusch, April 1837.) — Daß die im §. 160. gestattete Restitution gegen Fristversäumungen auch auf diese Frist der Nichtigkeitsbeschwerde anzuwenden sei, hat das OAG. neuerdings bestimmt angenommen (*Ff.* Darmstadt c. Jung, Jan. 1843), wodurch denn die oben zum §. 156. geäußerten Zweifel erledigt sind.

d) Das Folgende nebst den §§. 165. 166., die Schlußworte des §. 166. ausgenommen, fehlt in der prov. GO.

e) Diese Art der Anfechtung würde bei einem Gerichte erster Instanz ohnehin nicht zulässig sein. (*Ff.* Jäger c. Huth, Juni 1830.)

f) „kann . . . findet" fehlt meist in der prov. GO.

klärung, auch ohne vorgängige Vernehmung der Gegenparthei, die Beschwerde verwerfen, sofern es deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. Im Fall es aber hiezu sich nicht bewogen findet, hat es die Beschwerde der Gegenparthei zur Beantwortung und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen, nebst den etwa bereits eingeforderten Voracten[g], dem Obergerichte[h] mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung aller Acten, innerhalb drei Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet[i]. Es wird sodann[k] vom Ober-Appellationsgerichte über die angebliche Nichtigkeit erkannt.

e.

XXXV. Verfahren bei einfachen Beschwerden[a].

§. 168. Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht hat das Ober-Appellationsgericht, in sofern es dieselben nicht sofort

g) „nebst . . . Voracten" fehlt in der prov. GO.

h) Bei Facultäts-Urteilen hat das Obergericht die Mitteilung weiter an das Spruchcollegium zu befördern, um dessen Erklärung einzuziehen. (*Ff.* Fiscus c. Sauer, Dec. 1833. *Hb.* Kämmerei c. Gabe, Sept. 1836. vgl. §. 173.)

i) Obwohl diese Vorschrift hier noch etwas bestimmter lautet, als bei den einfachen Beschwerden (§. 168.), so muß es doch dem OAG. unbenommen bleiben, von der Erklärung stillschweigend zu dispensiren, oder davon abzustehen, auch nachdem sie anfangs gefordert worden war. (vgl. *Hb.* Kämmerei c. Gabe, Sept. 1836. Müller, concl. 6. Jan. 1840.) Übrigens ist die Bestimmung der §§. 140. 171. wohl unstreitig auch auf den Fall dieser Nichtigkeitsbeschwerde zu beziehen.

k) ohne vorgängige Mitteilung der obergerichtlichen Erklärung an die Parteien.

a) Prov. GO. §. 51. vgl. oben §. 43...46., unten §. 190. und den Anhang.

verwerflich erachtet[b], dem Obergerichte zu seiner Erklärung[c] mitzutheilen, die binnen drei Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist.

§. 169.[d] Das Ober-Appellationsgericht kann die Einsendung der Voracten von dem Obergerichte requiriren und dem Gegner des Beschwerdeführers eine Vernehmlassung auferlegen.

§. 170. Findet das Ober-Appellationsgericht hiernächst die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

§. 171. Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte[e].

§. 172. Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der Freien Stadt Hamburg wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur Hamburgischen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten

---

b) „in sofern ... erachtet" fehlt in der prov. GO.

c) Diese Erklärung bleibt auch dann erforderlich, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem freien Ermessen des vorigen Richters beruhen durfte. (*Ff.* Eimer, April 1835.)

d) §. 169. fehlt in der prov. GO.

e) vgl. oben §. 140.

bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

---

f. Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

XXXVI. Declarationsgesuche [a].

§. 173. Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat dieses Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden. Ist aber ein solches Erkenntniß von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, so hat das Ober-Appellationsgericht die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen, in sofern es das Declarationsgesuch nicht ganz unbegründet achten sollte [b].

XXXVII. Nichtigkeits-Beschwerden [a].

§. 174. Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 41.), zulässig [b].

---

a) Prov. GO. §. 52.

b) „in sofern . . . sollte" fehlt in der prov. GO.

a) Prov. GO. §. 53.

b) Hieraus läßt sich auch umgekehrt schließen, daß in solchen Fällen, in welchen der §. 180. unten nur die Aushülfe einer Wiedereinsezung gegen Erkentnisse des OAG. gestattet, die obergerichtlichen Erkentnisse gleichfals durch keine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können. Bedenklicher würde diese Schlußfolgerung in Beziehung auf Erkentnisse erster Instanz erscheinen. (*Hb.* Wagner c. Siesbüttel, Sept. 1827. Stobel c. Dreckmann, März 1836.) Dagegen ist diese Nichtigkeitsklage

Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder der Directorial-Senat die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen[c] verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist[d] das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist, zur Ausbringung einer Inhibition des Directorial-Senates, nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann der Directorial-Senat verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig angefochtenen Entscheidung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 175. Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen zwölf Wochen[e], nach Insinuation

auch gegen solche Erkentnisse des OAG. für statthaft zu halten, wodurch die Nichtigkeitsklage gegen ein obergerichtliches Urteil verworfen wurde. (*Ff.* Zahn c. Riese, Juli 1829.)

c) „bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde," Zusaz der prov. GO., statt des fehlenden: „einstweilige."

d) Die folgenden beiden Absäze fehlen in der prov. GO.

e) „binnen einem Jahre," prov. GO.

des angeblich nichtigen[f] Bescheides, bei dem Directorial=Senate angebracht werden; wobei[g] übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfanges dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschützens der angeblichen Nichtigkeit als einer Einrede, in den §§. 164 — 167 für das Verfahren bei Nichtigkeits=Beschwerden, gegen Erkenntnisse oder Verfügungen eines Obergerichts, angeordnet sind.

§. 176. Nach Mittheilung der Beschwerde an die Gegenparthei zur Erwiederung, fordert der Directorial=Senat von dem Ober=Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht.

Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholter gutachtlicher Meinung eines auswärtigen Spruch=Collegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

§. 177. In Fällen des Mißbrauchs dieser Nichtigkeits=Beschwerde, werden die den Partheien und Sachführern in den §§. 21. und 106. angedroheten Strafen eintreten.

XXXVIII. Einfache Beschwerden[a].

§. 178. Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Ober=Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bei dem Ober=Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial=Senat zu bringen, welcher von dem Ober=Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthei vernehmen und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

---

f) „des beschwerenden," prov. GO.

g) Das Folgende fehlt in der prov. GO.

a) Prov. GO. §. 54.

§. 179.[b] Es kann aber überall keine Beschwerde über Justiz-Verweigerung begründen, wenn das Ober-Appellationsgericht, nach erfolgtem hinreichenden Gehör des Beschwerdeführers, seine Rechtshülfe deshalb abschlägt, weil die Sache nicht an dasselbe erwachsen sey.

XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[a].

§. 180. Das außerordentliche Rechtsmittel[b] der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts[c] findet Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben oder als absichtlich wahrheitswidrig angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

§. 181. Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte[d] einführen[e] und zugleich, oder in der ihm dazu vom Ge-

b) §. 179. fehlt in der prov. GO. Auch diese Vorschrift ist analogisch auf Beschwerden, die gegen ein Obergericht wegen Justizverweigerung erhoben wurden, anwendbar. (*Ff.* Taylor c. Bailey, Oct. 1835.)

a) Prov. GO. §. 55.

b) Von der prätorischen Restitution s. §. 187. unten.

c) auch in Criminalsachen.

d) auch wenn dasselbe rein confirmatorisch erkant (*Ff.* Fleischbein c. Edelmann, März 1837. *Br.* Ehlers c. Hoyermann, Sept. 1829), oder sogar es nur bei dem vorigen Erkentnis belassen hatte, sofern zu dessen Wiederaufhebung auch die Beseitignng des ober-appellationsgerichtlichen Urteils erforderlich bleibt. (*Hb.* Schwieger c. Schwieger, Juni 1831.)

e) und zwar ausdrüklich als Restitutionsgesuch. Die bloße Production der

richte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen; auch hat er eidlich zu erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen nicht gewußt oder nicht aufgefunden habe, in sofern dieses nicht schon aus dem Zusammenhange der Umstände sich klar ergeben sollte[f].

§. 182. Das Ober-Appellationsgericht hat, falls nicht das Rechtsmittel als sofort verwerflich sich darstellt[g], den Imploraten zu vernehmen und, wenn es sodann dasselbe für zulässig erachtet, nach Erledigung der etwa vorgängig gemachten Auflagen, die Restitution auszusprechen und die Sache zum ferneren Verfahren[h] an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

§. 183. Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch das Ober-Appellationsgericht die Vollziehung hemmen oder nur unter Sicherungsmaaßregeln gestatten[i] würde.

§. 184.[k] Nach Ablauf von zehn Jahren, die mit dem Tage der Eröffnung eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts beginnen, ist überall keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Restitutionsgrundes erlangt wird.

§. 185. Eben so unzulässig ist es, nach Ablauf der acht-

Nova zu andern Zwecken ist nicht genügend. (*Lb.* Dora c. Wildtfanck, Oct. 1833.) In Criminalsachen würde es jedoch unerheblich sein, ob das Rechtsmittel als Restitutionsgesuch oder als fernere weitere Vertheidigung bezeichnet wurde.

f) „in sofern ... sollte" fehlt in der prov. GO.

g) „falls ... darstellt" fehlt in der prov. GO.

h) „erachtet, zur Aufnahme jenes Eides das erforderliche Requisitionsschreiben zu erlassen, nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern Verfahren und zur Entscheidung," prov. GO.

i) „oder nur ... gestatten" fehlt in der prov. GO.

k) Die §§. 184—187. fehlen in der prov. GO.

wöchigen oder zehnjährigen Frist den Restitutionsgrund auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 186. Für die Freie Stadt Frankfurt gelten hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts die Bestimmungen der §§. 15., 16 und 17. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. Juli 1788.[l]

§. 187. In Ansehung der prätorischen Restitution gegen richterliche Erkenntnisse bleibt es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts[m], wobei in den geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommende statutarische Recht der einzelnen Städte zu berücksichtigen ist.

2.

XL. Prozeßgang in Criminalsachen[a].

§. 188. In Criminalsachen findet[b] kein Verfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte[c] Statt (falls nicht die oben zu

---

l) vgl. Bender Frankf. Civilproceß S. 395...398.

m) Mithin treten hier, statt der achtwöchigen Frist, auch die gemeinrechtlichen Fristen ein. (*Hb.* Schwieger c. Schwieger, Juni 1831.)

a) Prov. GO. §. 56. vgl. oben §. 37—40.

b) nämlich zum Zwecke der weitern Verteidigung, nicht bei den im §. 190. erwähnten Rechtsmitteln; auch zu sonstigen unmittelbaren Anträgen an das OAG. muß der Inculpat sich eines legitimirten Procurators bedienen. (*Br.* Bocris und d'Oleire, concl. 19. Oct. 1832.)

c) Hieraus folgt aber keineswegs, daß es gar keine Formalien für das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung gebe. Vielmehr bedarf es 1) einer rechtzeitigen Einwendung dieses Rechtmittels in allen Freien Städten. In Lübek soll, nach einem Senatsdecret vom 3. April 1822, der Inculpat bei Publication des ersten Straferkentnisses mit der ihm besonders zu bestimmenden Einwendungsfrist bekant gemacht werden; in Frankfurt ist die Beobachtung der gewöhnlichen Appellationsfristen wenigstens bei den polizeiamtlichen Straferkentnissen ausdrüklich vorgeschrie-

Anfang des §. 40. für die Freie Stadt Frankfurt enthaltenen besonderen Bestimmungen eine Ausnahme hievon begründen)[d], indem das Obergericht[e] die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung[f], binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt.

Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständiger, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen[g].

den (Instruction für das jüngere Bürgermeisteramt vom J. 1817 §. 37. *Ff.* Bunsen, Mai 1837); und in Bremen ist die achttägige Einwendungsfrist ausdrüklich für eine Nothfrist erklärt worden. (Bremer GO. §. 594. 595. 611.) 2) Für die Rechtfertigung des Rechtmittels giebt es nur in Bremen eine gesezliche, sechswöchige Frist bei Strafe des Ausschlusses (ibid. §. 612.), wogegen in Lübek und Frankfurt eine richterlich bestimmte Frist eintrit, deren Versäumung jedoch in Frankfurt nur Geldstrafen, oder auch Entlassung des Defensors zur Folge hat. Fristverlängerungen sind zunächst bei den Obergerichten, in Lübek bei dem Präses des Obergerichts, zu erbitten; wird aber das Gesuch von Diesen an das OAG. verwiesen, so ist an dessen Competenz zur Fristgewährung nicht zu zweifeln. (*Br.* Cornelius, concl. 12. Juni 1838.)

d) „falls ... begründen" fehlt in der prov. GO.

e) Directe Einsendungen durch die Post, oder Eingaben durch einen Procurator werden, wenn sie materiell eine weitere Verteidigung enthalten, unter Verweisung des Inculpaten an das Obergericht zurükgegeben. (*Ff.* Carli, Sept. 1838. Westbrook, Sept. 1841. Welter und Werner, Juli 1842. Hundt, Nov. 1842.)

f) sofern nicht der Inculpat auf eine besondere Verteidigungsschrift verzichtet, was ihm, abgesehen von den Fällen des §. 38., unbedenklich freistehen muß. (*Ff.* Henne, März 1837.)

g) Überhaupt kan die Entscheidung über alle Incidentpuncte (§. 47.) auch

§. 189. Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung[h] für nothwendig, so verweiset es[i] zu diesem Behufe

bei dem einmal anhängig gewordenen Rechtsmittel der weiteren Verteidigung nur dem OAG. zustehen, namentlich über Restitutionsgesuche, über die einstweilige Entlassung aus der Untersuchungshaft, den vorläufigen Antrit der Strafhaft u. s. w.

h) Hauptsächlich zum Behuf möglicher Rechtfertigungs- oder Milderungsgründe; denn zu einer Schärfung der Strafe ist das OAG. nicht befugt. (*Ff.* Ritter, April 1839.) Daher kan dasselbe auch einen ihm erwiesen scheinenden Anschuldigungspunct nicht mehr berükfichtigen, wenn der Inculpat in dieser Hinsicht schon ausdrüklich von der Instanz entbunden worden war. (*Br.* Meyer, März 1832.) Dagegen muß ihm die Bestätigung der zuerkanten Strafe unbenommen bleiben, wenn in voriger Instanz eine an sich unzuläßige außerordentliche Strafe wegen mangelhafter Überführung verhängt war, das OAG. aber diese Überführung für hinreichend und bündig hält. (*Ff.* Ritter, April 1839.) Auch ist das OAG. an die in erster Instanz über die rechtliche Natur und Qualification des Delicts aufgestellten Grundsäze nicht gebunden, vielmehr kan es hierin auch bei Bestätigung der Strafe von ganz abweichenden Gesichtspuncten ausgehen (*Ff.* Funck, Juni 1837); und selbst dann noch darf es bei der auferlegten Strafe verbleiben, wenn von mehren Vergehen, die bisher für erwiesen angenommen waren, nur das unbedeutendere hinwegfält, und allen Umständen nach nicht anzunehmen ist, daß das Obergericht bei Bestimmung der Strafe durch eine specielle Rükficht auf dieses Delict bestimmt worden sei. (*Br.* Rodemann, März 1838.) In allen andern Fällen hingegen kan der Umstand, daß die Strafe an sich auch schon für Eines oder Einige der bisher berükfichteten Delicte ganz angemessen sein würde, zu deren Bestätigung nicht genügen, wenn der Inculpat wegen Anderer von jenen Delicten von der Instanz entbunden werden muß. (*Ff.* Funck, Juni 1837. Waldmann, Juli 1837.) — Die bisherigen Erfahrungen haben genugsam bewiesen, wie wünschenswerth eine abweichende gesezliche Bestimmung in diesem Puncte sei, so lange die Criminalerkentnisse nur von einer Seite angefochten werden können; auch fehlt es nicht an Vorbildern solcher Bestimmungen in andern Gerichtsordnungen.

i) Hiezu bedarf es keiner vorgängigen schriftlichen Relation (§. 63.). Concl. 18. Juli 1837.

und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht.

Demnächst[k] wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz erlassen[l] oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

§. 190. Bei einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger[m] Bestimmungen in Civilsachen[n] zu verfahren[o].

---

k) oder auch, wenn ohne Veranstaltung des OAG. die Untersuchung nach angebrachter weiterer Verteidigung vervollständigt worden ist. (*Br.* Kaferbeck, Dec. 1831.)

l) ohne daß das OAG. an die in Civilsachen für reformatorische Erkentnisse vorgeschriebene Einschränkung des §. 132. in diesem Falle gebunden wäre. (*Ff.* May, Nov. 1837.)

m) §. 164—172.

n) Mithin auch unter Beobachtung der dort geltenden Formen und Fristen (*Br.* Imhorst, Dec. 1824. *Ff.* Weidenbusch, Dec. 1837), ohne daß die vorigen Richter davon dispensiren könten. (*Br.* Meyer, Jan. 1827.) Jedoch ist eine von Lezteren eingesandte Beschwerdeschrift des Inculpaten ohne Anstand anzunehmen, und Lezterem nur die Bestellung eines Procurators gleichzeitig aufzugeben. (*Ff.* Jucho, concl. Mai 1836. Beringer, Juli 1836. Bunsen, Mai 1837.) Ob eine durch die Post übersandte Nichtigkeitsbeschwerde anzunehmen, könte eher bezweifelt werden. (vgl. *Br.* Cornelius, Dec. 1838.) — Andererseits ist das OAG. nicht befugt, in Folge einer angebrachten einfachen Beschwerde die Untersuchung selbst an sich zu ziehen, oder der Untersuchungsbehörde ein Instructorium vorzuschreiben. (*Ff.* Jucho, Nov. 1836.)

o) Die prov. GO. hat hiernächst noch folgendes Schlußkapitel:

„Vierter Abschnitt. Gesetzliche Kraft der provisorischen OAGO. und deren Ergänzung und Erweiterung. §. 57. Eintritt der gesetzlichen Kraft. Die gegenwärtige pro-

visorische OAGO. erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in den vier Freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft. Es werden dadurch alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrechtlichen Vorschriften aufgehoben. §. 58. Vorläufige Dauer derselben. Die gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren eingeschränkt, bei deren Ablauf eine definitive OAGO. publicirt werden wird. Zu diesem Behufe hat das OAG., vor Ablauf des zweiten Jahres seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Directorial-Senat vorzulegen. Ein ähnliches Gutachten wird gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. Unter Benutzung dieser Materialien wird sodann von Commissarien der Senate ein Entwurf der definitiven GO. abgefaßt und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. (Die §§. 59. 60. 61. sind schon oben bei den §§. 31. 32. und 82. a. E. der jezigen GO. vorgekommen.) §. 62. Transitorische Bestimmungen. Mit Eröffnung des OAG. gehen alle, bei den Obergerichten der Städte rechtshängigen, und alsdann zur Competenz des OAG. gehörenden Sachen an dasselbe über, mit folgenden näheren Bestimmungen: a) Diese Sachen werden, mit fortwährender Beachtung des dafür in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Obergerichte bis zum Spruch instruirt; es geschieht sodann von diesem die Einsendung an das OAG. zur Abfassung und Publication des Erkenntnisses. Alle in revisorio oder in dem s. g. superrevisorio bei dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt zur Zeit der Eröffnung des OAG. anhängigen Sachen, wenn auch die Sachen noch nicht geschlossen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und werden nicht vom OAG., sondern von einer auswärtigen Rechtsfacultät endlich entschieden. b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem Obergerichte verfügt. — Die sonst etwa erforderlichen besondern transitorischen Bestimmungen werden jeder Stadt vorbehalten."

Anhang.

I. Stempel= und Gebühren=Taxe[a].

§. 1. Alle bei dem Ober=Appellationsgerichte Statt findende Gebühren zerfallen in Stempel= Urtheils= und Kanzley=Gebühren.

I. Stempel=Gebühren[b].

§. 2. Jeder Bogen aller bei dem Ober=Appellationsgerichte einzureichenden Schriften und jede Beilage, in sofern sie nicht bereits den Stempel des Ober=Appellationsgerichts trägt, ohne Rücksicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 ßl. versehen seyn.

Zu dem Ende ist das erforderliche Stempelpapier in der Kanzley gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abschriften werden nicht gestempelt.

§. 3. Es ist zur Erleichterung der Partheien verstattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu versehen. In solchem Falle muß die Schrift mit einem vollen Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der Schrift,

---

a) Diese Anhänge fehlen der prov. GO. — Die provisorische Stempel= und Kanzleigebührentaxe war im December 1820 publicirt worden. Sie bestand aus 21 Paragraphen, indem darin die §§. 1. 5. 21. der jezigen Taxordnung ganz fehlten, und die §§. 9. und 12., desgleichen 19. und 20. nur je einen Paragraphen (§§. 7. 18.) bildeten.

b) Prov. Taxe §. 1...7. a. E. 14. 16. a. E.

mit Inbegriff der nicht besonders gestempelten Anlagen, trägt; auch ist auf solchem Bogen die volle Rubrik der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 4. Mit demselben Stempel von 6 ßl. für jeden Bogen sind alle Original-Ausfertigungen in Partheisachen, worüber im Folgenden nicht besonders bestimmt ist, so wie auch die in der Kanzley aufzunehmenden kleinen Registraturen, zu versehen. Bloße Abschriften der Ausfertigungen und Protocolle, so wie auch die Ausfertigungen der Entscheidungsgründe, sind frei vom Stempel und zahlen nur Copialien.

§. 5. Feststellungen des Betrags von Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, welche unter diesen selbst geschehen, sind dem Stempel von 12 ßl. unterworfen. Wird ausserdem ein besonderer Zahlungsbefehl verlangt und ausgefertigt, so ist dafür der gewöhnliche Stempel zu berechnen.

§. 6. Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk. 8 ßl., wofür die gedruckten Formulare auf der Kanzley zu haben sind.

Denselben Stempel erhalten die an der Kanzley ausgestellten Atteststate [c].

§. 7. Dem Stempel von 2 Mk. sind unterworfen: die mittheilenden und prozeßleitenden Bescheide; die in die Sache selbst einschlagenden oder damit zusammenhängenden Entscheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntnisse sind; ferner die Erkenntnisse über einfache Beschwerden und über Beschwerden wegen verweigerter Suspensiv-Wirkung der Appellation; die Decrete, wodurch Edictalladungen erkannt werden; die Edictalladungen selbst, so wie die etwa darauf erfolgenden Präclusiv-Bescheide; imgleichen die in der Kanzley aufgenommenen

c) Bloße Benachrichtigungen aus der Kanzlei, z. B. über auswärts bewirkte Insinuationen, gehören nicht hieher, sondern unter den §. 4. dieser Taxe.

Protocolle und die Actenrequisitions-Schreiben und sonstigen Schreiben an andere Behörden in Partheisachen.

§. 8. Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte selbst ertheilten Atteſtate, die Schreiben an Juristen-Facultäten, wie auch die Protocolle der Inrotulations-Termine bei Actenversendungen und alle Original-Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntnisses ausser den Urtheils-Gebühren.

§. 9. Den Stempel von 6 Mk. bekommen die Protocolle von Terminen, welche unter dem Vorsitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 10. Wenn nur Ein Original Statt findet, so wird auch nur dieses gestempelt. Sind hingegen mehrere Originale nothwendig, wie z. B. bei Definitiv-Erkenntnissen oder bei prozeßleitenden Bescheiden, welche Auflagen oder Mittheilungen an beide Theile enthalten[d], so sind diese sämmtlich mit dem vollen für diese Classe von Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Von[e] allen Bescheiden, wovon nur Eine Original-Ausfertigung erforderlich ist, erhält die Gegenparthei eine Abschrift.

II. Urtheilsgebühr[a].

§. 11. Bei allen Definitiv-Erkenntnissen, d. h. bei allen Erkenntnissen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an dasselbe gelangten Beschwerden[b] entweder sofort verwirft oder,

---

d) „oder ... enthalten" fehlt in der prov. Taxe §. 14.

e) Prov. Taxe §. 16. a. E.

a) Prov. Taxe §. 8. 7. 9. 10. 12. 13.

b) Als Beschwerden sind in dieser Beziehung auch Restitutionsgesuche gegen die eigenen Erkenntnisse des OAG. anzusehen. (*Br.* Stellmann c. Stellmann, Nov. 1833. Kropp c. Kropp, Febr. 1840.)

nach Vernehmung des Gegners, darüber auf eine oder die andere Art entscheidet[c], kommt zu dem Stempel der Ausfertigung annoch die Urtheilsgebühr[d], nach folgender Bestimmung:

a) Die geringste Urtheilsgebühr ist 5 Mk.

b) Beträgt die Summe der Beschwerden über 1000 bis 10,000[e] Mk., so ist die Urtheilsgebühr ein halb Procent des Werthes.

c) Sie wird außer dem halben Procent für die ersten 10,000[f] Mk. für den Belauf der Summe der Beschwerden von 10,000[g] bis 25,000[h] Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk. erhöht.

d) Beträgt die Summe der Beschwerden mehr als 25,000[i] Mk., so wird für den über 25,000[k] Mk. hinausgehenden Betrag für jede 400 Mk. — 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. übersteigen kann.

e) Bei der Bestimmung unter b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber und was darüber ist, für volle 200 Mk. gerechnet. Eben so werden bei c) erst volle 150 Mk. und bei d) volle 200 Mk. in Rechnung gebracht.

Demnach ist zum Beispiel[l] die Urtheilsgebühr für eine Beschwerde-Summe

---

c) Dahin gehört auch schon die Zurükweisung der Sache an die erste Instanz wegen beigebrachter Nova. (*Lb.* Kerzengießer c. Luger, Juli 1833. *Ff.* Garkoch, Nov. 1836.)

d) jedoch für jedes Urtel nur Eine. Wird über mehre Rechtsmittel zugleich erkant, so ist bei dem höheren Maaßstabe allein stehen zu bleiben.

e) f) g) „3000," prov. Taxe.

h) i) k) „9000," prov. Taxe.

l) Nach den Beispielen der prov. Taxe trat die Urtelsgebühr von 26 Mark erst bei Beschwerdesummen von 6150, die von 150 Mark erst für 55,000 Mark ein.

zu b) von	1,299 Mk.	. . . .	6 Mk.
	= 5,100 =	. . . .	26 =
	= 9,899 =	. . . .	49 =
zu c)	= 15,249 =	. . . .	67 =
	= 24,850 =	. . . .	100 =
zu d)	= 35,200 =	. . . .	126 =
	= 44,800 =	und allem, was darüber ist,	150 =

§. 12.[m] Bei Entscheidungen, welche zwar keine Definitiv=Erkenntnisse sind, aber doch in die Sache selbst einschlagen oder damit zusammenhängen[n], so wie bei Erkenntnissen über

---

m) Prov. Taxe §. 7.: „In die Sache selbst einschlagende oder damit zusammenhängende Entscheidungen, welche keine Definitiv=Erkenntnisse sind, werden ohne Berechnung einer Urtheilsgebühr zu 6 Mk. gestempelt."

n) Hieher gehören Erkentnisse, wodurch die Appellation selbst erst zugelassen wird, sei es durch gänzliche oder teilweise Wiederaufhebung eines Abschlagsbescheides (*Hb.* Leffmann c. uxor., Febr. 1831. Fischer c. Hudtwalcker, Febr. 1839) oder durch gewährte Restitution gegen eine eingetretene Desertion. Wird dagegen der Abschlagsbescheid bestätigt, die Restitution versagt, oder die Appellation überhaupt erst für desert erklärt, so pflegt die Urtelsgebühr nach dem Streitobjecte berechnet zu werden (*Ff.* Peters c. Herrmann, Sept. 1834. *Br.* Niederblokland c. Osterholz, Nov. 1841); selbst dann noch, wenn nur durch einen Misgrif des Anwalts das Restitutionsgesuch und nicht zugleich auch die Appellation selbst wieder zurükgenommen wurde. (*Ff.* Dreßler c. Paas, Nov. 1842.) Es ließe sich jedoch viel dafür sagen, daß in allen Fällen, wo eine Appellation wegen mangelnder Formalien zurükgewiesen, mithin über die Beschwerden selbst nicht erkant wird, auch kein Definitiv=Erkentnis im Sinne der §§. 11. 12. vorhanden, und nur die geringste Urtelsgebühr zu entrichten sei. (vgl. *Hb.* Schwieger c. Busch, April 1832. *Ff.* Reus c. Görtz, Febr. 1838.) — In Recusationssachen wird jezt nur die geringste Urtelsgebühr entrichtet (Conclus. 3. April 1838), sofern es keine Appellation in einer Recusationssache ist (*Hb.* Schülke c. Gertz, Oct. 1838); früher wurde

einfache Beschwerden und über Beschwerden wegen verweigerter Suspensiv-Wirkung der Appellation[o], imgleichen bei Präclusiv-Bescheiden auf erfolgte Edictalladungen, wird ausser dem Stempel die geringste Urtheilsgebühr entrichtet.

§. 13. Die Urtheilsgebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden.

§. 14. Bei der Berechnung der Urtheilsgebühren wird nach denselben Grundsätzen verfahren, wie bei Berechnung der Appellations-Summe[p]. Zinsen und Kosten kommen dabei mit in Anschlag, in sofern die Beschwerden[q] darauf gerichtet sind.

§. 15. Ist der wahre Belauf der Beschwerde-Summe zweifelhaft, so kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige

---

immer das Streitobject zum Maaßstabe genommen. (*Hb.* Lauenburg c. Kämmerei, Nov. 1837.) Wie die Restitutionssachen, so sind auch die Entscheidungen über die gesezliche Inhabilität eines Richters oder Richtercollegiums, zu behandeln. (*Br.* Rhein-Weser-Eisenbahn c. Lürman, Oct. 1839.)

o) oder auch anderer, nicht zur Competenz des OAG. gehöriger Rechtsmittel, z. B. der Revision in Frankfurt. (*Ff.* Robin c. Reiffenstein, Sept. 1842.)

p) s. oben §. 35. 36. der GO. — Bei Entscheidungen über dilatorische Einreden, über die Wohlthat der Güterabtretung u. s. w. muß die Urtelsgebühr nach dem vollen Streitobjecte berechnet werden. (*Ff.* Dopfer, Jan. 1836.) Bei Klagen auf Aufhebung einer Gemeinschaft komt nur der Anteil der appellirenden Partei an dem gemeinsamen Object in Anschlag. (*Hb.* Schele c. Hauschild, März 1838.)

q) oder die Schlußanträge. (*Hb.* Hell c. Schuhmacheramt, Febr. 1836.) Bei Richtigkeitsbeschwerden können Zinsen und Kosten nur in Betracht kommen, wenn ein Endurteil (GO. §. 142.) in Frage steht; auch bei Klagen auf Rechnungsablage können die Zinsen in der Regel noch nicht in Anschlag kommen. (*Br.* Schröder c. Rötgers, April 1834.)

Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von den Partheien selbst einziehen. Auch bleibt es in solchen Fällen den Partheien unbenommen, mittelst glaubhafter Bescheinigung des wirklichen Belaufs der Beschwerde-Summe, auf Verminderung und theilweise Zurückgabe der Urtheils-Gebühr anzutragen. Bey demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entscheidet, hat es jedoch sein Bewenden.

§. 16. Bey Gegenständen, die keine Schätzung zulassen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache [r] bis zur Summe von 150 Mk. bestimmt.

III. Kanzlei-Gebühren.

§. 17. Für alle Ausfertigungen, welche schon mit einem Stempel versehen sind, wird keine besondere Schreibgebühr bezahlt; hingegen ist für alle stempelfreie Ausfertigungen und Abschriften, welche in der Kanzlei des Ober-Appellationsgerichts geschrieben werden, eine Schreibgebühr zu entrichten. Diese beträgt, mit Inbegriff dessen, was für die Collationirung zu erlegen ist, 7 ßl. [a] für den ganzen und 4 ßl. [b] für den halben Bogen. Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte 10 Sylben.

§. 18. Die Collationirung der von den Procuratoren neben den Originalen einzureichenden Abschriften wird mit 2 ßl. für den Bogen des Originals vergütet.

§. 19. Für jede Zustellung durch die Gerichtsboten, sowohl der Original-Ausfertigungen, als der Copien, sind 8 ßl.

---

r) in Criminalsachen zunächst nach der bereits zuerkanten Strafe, daneben aber auch nach den persönlichen Verhältnissen des Inculpaten.

a) „6 ßl.," prov. Taxe §. 16.

b) „3 ßl., prov. Taxe.

zu entrichten. Für Besorgung von Acten und Briefen auf die Post werden 8 ßl. erlegt.

§. 20. Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzusendenden Acten in Privatsachen werden nach der Größe des Convoluts 8 ßl. bis 2 Mk. vergütet.

§. 21. Für die Aufsuchung reponirter Acten zum Behuf der Inspectionen sind 2 Mk. zu entrichten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. In der Regel hat derjenige die Stempel- und Kanzlei-Gebühren zu bezahlen, welcher den Bescheid veranlaßt. Ergiebt sich jedoch aus dem Bescheide oder Erkenntnisse, wem die Kosten-Erstattung obliegt, so werden jene Gebühren für sämmtliche Ausfertigungen dem Letzteren [c] sogleich angerechnet und abgefordert. Dieses geschieht insbesondere bei Definitiv-Erkenntnissen, in sofern Jemand zum Kostenersatze verurtheilt ist; wohingegen, bei eintretender Vergleichung der Kosten, der Stempel der Ausfertigung von jeder Parthei besonders getragen wird.

Die Urtheilsgebühr fällt demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden die Kosten compensirt, so ist die Urtheilsgebühr in demselben Verhältnisse zu vertheilen, in sofern die Umstände nicht eine besondere Vertheilung nothwendig machen.

§. 23. Dasjenige, was eine Parthei zu entrichten hat, wird von dem Secretair oder von dem ersten Kanzlisten eigen-

c) d. h. seinem Procurator zu Lübek. Ist jedoch allen Umständen nach anzunehmen, daß Dieser mit seiner Partei längst abgerechnet habe, so ist er billiger Weise mit dieser baaren Auslage zu verschonen, und solche dem antragenden Gegenanwalt aufzulegen. So namentlich bei später nachgesuchten Zahlungsbefehlen. Concl. 11. Juni 1824, 20. Dec. 1842.

händig auf den Bescheid oder auf das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leisten ist, specificirt verzeichnet.

§. 24. Die Zahlung muß sogleich bei der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren groben Courantgelde, geschehen.

§. 25. Bei Vergleichung der verschiedenen in den vier Freien Städten üblichen Geld-Sorten werden 12 fl. Rheinl. zu 17 Mk.[d], 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk. und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Courant gerechnet[e].

§. 26. In Criminalsachen[f] finden während des Verfahrens weder Stempel- noch sonstige Gebühren Statt; wenn aber der Inquisit in die Kosten[g] verurtheilt wird, so muß er sämmtliche Gebühren, so weit sein Vermögen reicht, nachbezahlen.

II. Procuratur-Ordnung[a].

A. Instruction.

Wer als Procurator bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellt wird, hat sich zur treuen Erfüllung nachstehender Vorschriften eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterschied, welche ihm in dieser Eigenschaft von einer Parthei übertragen und wozu er von ihr

---

d) Dem jetzigen süddeutschen Münzfuße von 24½ fl. würde das Verhältnis von 5 zu 7 besser entsprechen.

e) Für ein Lstl. werden 17 Mark, für drei Franken zwei Mark gerechnet.

f) Auch in Denunciationsfällen. (*Ff.* Schmidt, Dec. 1835.)

g) Ward der Inculpat nicht in alle, sondern nur in die Kosten seiner weiteren Verteidigung verurteilt, so wird er auch mit den Kosten des Actenporto's zu verschonen sein. (*Ff.* Barxell, concl. 17. Oct. 1840.)

a) vgl. Bekanntmachung, betreffend die Procuratoren bei dem gemeinschaftlichen OAG. der freien Städte Deutschlands, publicirt im December 1820.

mit dem erforderlichen Vorschusse versehen wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht besondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigenfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; selbst in diesem Falle jedoch das zur Wahrung der nächsten Frist Erforderliche, sofern er wenigstens hiezu mit Vorschuß versehen ist, zu besorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewissenhaften Sorgfalt wahrzunehmen und deren Beendigung möglichst zu befördern; insonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich[b] einzureichen, und die ihm insinuirten gerichtlichen Verfügungen der Parthei oder ihrem Sachführer alsbald zuzuschicken, oder was sonst dabei erforderlich, zu besorgen; sondern auch über seine ganze Geschäftsführung vollständige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangende Schriften und gerichtliche Verfügungen, deren Einreichung bei dem Gerichte und Absendung an die Parthei oder ihren Sachführer, mit Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geschehenen Besorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; sodann über den Ablauf aller Fristen in den ihm anvertrauten Sachen eine genaue Liste zu führen; sich selbst bei deren Beobachtung keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besonderen Auftrag, wenn er nicht von seiner Parthei entgegengesetzte Instruction erhalten hat, auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Procuratoren wegen Unterlassung eines solchen Antrags sind bei nachdrücklicher Strafe verboten;

3) hat der Procurator sich zu den erforderlichen gerichtli-

---

b) Nöthigenfals auch nach Schließung der Canzlei, im Hause des ersten Canzlisten oder des Herrn Präsidenten. (*Hb.* Engelbrecht c. Behrens, concl. Sept. 1840.)

chen Handlungen durch eine von der Parthei oder ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten ausgestellte beglaubigte Vollmacht so zeitig versehen zu lassen, um solche, wo nicht früher, doch bei der ersten am Gerichte vorzunehmenden Handlung, einreichen zu können; hiezu sind vorzugsweise die nach der gesetzlichen Vorschrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine schriftliche Vollmacht eingereicht wird, so muß diese damit wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmen; eine General-Vollmacht kann zwar von einer Parthei für ihre sämmtlichen jetzt oder künftig bei dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelnden Sachen einem der Procuratoren ertheilt werden, jedoch muß der Procurator dafür sorgen, daß eine beglaubigte Abschrift davon zu jeder Acte gelegt werde; ferner muß, falls der Parthei selbst die persönliche Fähigkeit zur Prozeßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, sofern solche nicht schon aus den Voracten erhellt, glaubhaft nachgewiesen werden; auch hat der Procurator, wenn er die ihm ertheilte Vollmacht abgesondert einreicht, dieselbe mit seinem Produxit und seiner Namens-Unterschrift zu versehen;

4) darf er seinem Mandate nicht einseitig ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat, entsagen[c];

5) bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. Lüb. Courant von dem Gerichtsorte nicht über drei Tage, ohne in

---

c) Auch nach erfolgter Aufhebung des Mandats darf er in der Regel die Procuratur für die Gegenpartei nicht übernehmen; die bloße Nachsuchung um ein documentum non introductae appellationis in einem früheren Stadium des Prozesses kan ihn jedoch später an dem Auftreten für den Gegner nicht hindern. (*Ff.* Scherer c. Überfeld, concl 2. März 1827.)

der Kanzlei einen Stellvertreter namhaft gemacht zu haben, und außer den Ferien nicht über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präsidenten sich entfernen, und hat er übrigens in jedem Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, bei eigner Verantwortlichkeit, die Einrichtung zu treffen, daß die inmittelst an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich besorgt werden, auch überhaupt in seiner gesammten Amtsführung nichts versäumt wird;

6) alle Eingaben der Partheien, mit Beifügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterschrieben, nebst einer Abschrift der Eingabe und der dem Gegner mitzutheilenden Anlagen, auf der Kanzlei in den dazu bestimmten Stunden abgeben zu lassen;

7) bei allen Eingaben dafür zu sorgen, daß dieselben nicht nur in der Urschrift, sondern auch in der Abschrift, richtig und vollkommen leserlich geschrieben sind, so wie daß wenigstens jede vollgeschriebene Seite fünf und zwanzig Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Sylben enthalte;

8) bei der äußern Einrichtung der Eingaben die Form zu beobachten, daß gleich oben an auf die erste Seite die Aufschrift an das Gericht „An die zum Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands hochverordneten Herren Präsident und Räthe", unmittelbar darunter aber, auf eben diese erste Seite, die Rubrik der Sache gesetzt werde, und daß sodann auf der zweiten Seite der schriftliche Vortrag selbst, ohne weitere Titulatur, deren es auch am Schlusse nicht bedarf, anfange, endlich daß die Urschriften aller Eingaben mit Seitenzahlen versehen und diese in den mit beizufügenden Abschriften nach dem Originale angemerkt werden;

9) keine Schrift einzureichen, welche der den Gerichten schuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegenthei-

lige Parthei, für deren Sachführer oder Procurator wäre; daher auch diejenige, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeschickt würde, bei eigner Verantwortlichkeit davon zu reinigen, oder wenigstens, falls der nahe Fristablauf das Umschreiben nicht gestattete, solche Ausdrücke gänzlich auszulöschen; in sofern jedoch die Parthei deren Beibehaltung, seiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigne Gefahr verlangt haben sollte und der Procurator hierüber Bescheinigung beibringt, soll die nach Befinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthei allein treffen. Die Verantwortlichkeit des Procurators für den Inhalt der Schrift fällt weg, wenn diese von einem zur Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte befugten Advocaten verfaßt ist;

10) wird zwar dem Procurator die Befugniß ertheilt, gleich bei Uebernahme der Sache einen Vorschuß von zwanzig bis höchstens dreißig Rthlrn.[d] und, wenn solcher vor deren Beendigung erschöpft wird, einen weiteren von der Parthei[e] zu begehren; dagegen hat derselbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm insinuirt werden, durch sofortige Entrichtung der Gerichtskosten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange[f], in Ansehung deren auf besonderes Ansuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthei[g] verordnet werden wird, einzulösen;

d) vorbehältlich der Befugnis des OAG., die verlangte Summe nach Umständen noch weiter zu ermäßigen.

e) d. h. von dem Aussteller der Vollmacht; also bei auswärtigen Parteien von ihrem in einer der freien Städte anwesenden Mandatar. Conclus. 8. Dec. 1831 und 22. 23. Dec. 1834.

f) d. h. von wenigstens dreißig Mark. Conclus. 8. Dec. 1831.

g) d. h. auch hier: von dem Aussteller der Vollmacht. vgl. Reichs-CGO. I, 24. §. 2. Hamb. Verordn. v. 10. Oct. 1817, sub II (Samlung Bd. 4 S. 135). Bremer Gemeiner Bescheid vom 16. März 1818 (Samlung

11) soll der Procurator, bei Strafe der Suspension und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlassung, von den Partheien, außer den gesetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, sich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung seiner Gebühren gereichen [h], insonderheit aller unnöthigen Correspondenz, enthalten;

12) sich derjenigen Prozeßsachen armer Partheien, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeltlichen Besorgung übertragen werden, mit gleicher Emsigkeit und Sorgfalt, wie derer andrer Partheien, annehmen und sich dabei eben so wenig eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen;

13) was ihm von seinen Clienten mit Rücksicht auf sein processualisches Verhältniß zu denselben mitgetheilt und anvertrauet wird, nicht zu deren Nachtheil offenbaren oder davon einen anderen, als den beabsichtigten, Gebrauch machen;

14) soll kein Procurator in auswärtigen Diensten stehen oder in solche treten, keinen auswärtigen Dienst- oder Ehren-Titel annehmen und keine Agentschaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zuwiderhandlung zieht durch sich selbst den Verlust der Procuratur nach sich.

Uebrigens wird Folgendes annoch festgesetzt:

15) [i] Die Procuratoren werden in Lübeck, auch wenn sie aus den Sachführern der übrigen drei Städte angestellt sind, als Advocaten praestitis praestandis zugelassen. In diesem Falle müssen sie das Bürgerrecht jener Stadt gewinnen und sind sie allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der

---

v. 1818 S. 22. 23). *Ff.* Diebolf c. Rousseau, concl. 20. Mai 1837. Beer c. Ashbarry, concl. 23. Jan. 11. Febr. 1843.

h) z. B. überflüssiger begleitender Eingaben bei Überreichung einer Vollmacht. decr. 5. Sept. 1839.

i) Prov. GO. §. 9. Absaz 2.

übrigen drei Städte angestellt werden und bei den Lübeckischen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo sie Bürger verbleiben, auch nach wie vor die bürgerlichen Lasten zu tragen und, auf Erfordern der Lübeckischen Behörden, die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältnisses in Einer der anderen Städte nachzuweisen. Sie sind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeianordnungen, den mit letzteren verbundenen Beiträgen und den indirecten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

16) Der Procurator ist in allen Fällen begangener Nachlässigkeit oder Unredlichkeit, neben der nach den Umständen wider ihn zu erkennenden Geldstrafe, Suspension oder Absetzung, zur vollständigen Schadloshaltung gegen seine Parthei verpflichtet.

17) Zur Sicherstellung des Gerichts und der von den Partheien an den Procurator etwa zu machenden Ansprüche hat derselbe eine Caution von zwei Tausend Mark Lübisch Courant zu bestellen. Diese Cautionsleistung geschieht durch zwei in Einer der vier Städte oder deren Gebieten ansässige Bürgen, welche sich bis zu dem erwähnten Betrage solidarisch und mit Entsagung auf die einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Ansehung deren, falls Einer oder der Andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder seinen Wohnsitz anderwärts nehmen sollte, an dessen Stelle sofort ein Anderer gestellt werden muß [k]. Wenn der Procurator mit Tode abgeht oder entlassen wird, so ist diese Caution nach Ablauf dreier Jahre in Ansehung aller Ansprüche, welche binnen dieser Zeit nicht angebracht worden, als getilgt anzusehen; auch steht es den Betheiligten frei, nach Ablauf eines Jahres, seit dem Ableben oder der Entlassung des Procurators, auf eine Edictalladung bei dem Ober=Appellationsgerichte anzutra=

k) Die Annahme eines neuen Bürgen kan nur nach vorgängigem Consens des bereits vorhandenen Mitbürgen erfolgen. (Concl. 7. Jan. 1843.)

gen, welche alsdann, mit Ansetzung eines Termins von vier Monaten, in den monatlichen Bekanntmachungen des Gerichts zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

B. Eidesformel.

Ich gelobe und schwöre zu Gott:

daß, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands als Procurator bei demselben ernannt worden bin, ich in allen dieses mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, auch die mir bei demselben anvertraueten Sachen mit Gewissenhaftigkeit besorgen, und überhaupt der mir in dieser Eigenschaft ertheilten Instruction in allen Punkten treulich nachkommen werde.

So wahr mir Gott helfe 2c.

C. Taxe.

Die Gebühren der Procuratoren bei dem Ober-Appellationsgerichte werden auf folgende Sätze, außer welchen die Partheien nichts weiter an dieselben zu bezahlen haben, bestimmt.

1) Für die Uebernahme einer Sache (arrha),

deren Streitgegenstand[1]		unter 1500 Mk.	beträgt	6 Mk.	— ßl.
"	"	1500 bis 3000 Mk.	"	7 "	8 "
"	"	3000 Mk. und darüber	"	12 "	— "

---

[1]) In Sachen, worin ein Definitiverkentnis gar nicht beantragt, mithin über einen solchen Streitgegenstand nicht zu entscheiden ist, muß auch die arrha hinwegfallen. So in Recusationssachen, oder bei bloßen Gesuchen

2) für Besorgung und Einreichung der Vollmacht	1 Mk.	8 ßl.
3) für die Unterschrift und Einreichung einer jeden Eingabe ohne Unterschied[m] . . .	1 =	— =
4) für Durchsicht des Originals aller von Anderen verfaßten Schriften, von jedem Bogen	— =	2 =
5) für Abhaltung eines angesetzten Termins in der Kanzlei des Gerichts	2 =	— =;
wenn ein solcher Termin unter dem Vorsitze eines Raths abgehalten wird . . .	4 =	— =
6) für Einsicht der Acten auf der Kanzlei .	2 =	— =;
wäre hiemit eine besondere Bemühung verbunden, so findet eine verhältnißmäßig höhere, nöthigenfalls vom Gerichte zu bestimmende Vergütung statt.		
7) für die Absendung der dem Procurator von Seiten des Gerichts zugestellten Verfügungen an die Parthey oder deren Sachwalter .	1 =	— =;
für ein etwa hinzugefügtes Begleitungsschreiben ohne weiteren Sachinhalt wird nichts berechnet.		
8) für die Correspondenz mit der Parthey oder ihrem Sachführer, wo es deren bedurfte oder von jener ausdrücklich verlangt wurde, für ein jedes Schreiben	1 =	8 =;
bei dergleichen von besonderer Ausführlichkeit oder Wichtigkeit findet eine höhere Vergütung, allenfalls nach dem Ermessen des Gerichts, statt.		

um Atteſtate; nicht aber bei Desertionserkentnissen. Concl. 5. Nov. 1836, 11. März 1841.

m) sofern sie nicht überflüssig war.

9) für gehabte Auslagen, soweit der Procurator dafür nicht durch den Vorschuß der Parthei gedeckt ist . . . . 2 Procent dieser Auslagen, ohne Rücksicht auf die Zeit; bleiben solche länger als drei Monate unberichtigt, so kommen für die weitere Zeit die gewöhnlichen Verzugszinsen hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften, wenn solche ebenfalls von dem Procurator geschieht, sind nach der Advocaturtaxe derjenigen Stadt, woher die Sache kommt, zu berechnen.

D. Vollmachts-Formular.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf- und Geschlechts-Namen des Bevollmächtigenden), beurkunde hiedurch für mich und meine Erben, daß ich zum Behufe der Verhandlung meiner Rechtssache wider N. N. (genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streitgegenstand) am Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands, den bei diesem Gerichte angestellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem Anwalde bestellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denselben, alle zur Führung und Beendigung dieses Rechtsstreits erforderliche Handlungen, sowohl in dessen gegenwärtiger Lage, als in jedem Falle, wo derselbe wieder an dieses Gericht gelangen sollte, in meinem oder meiner Erben Namen vorzunehmen, insonderheit alle Schriften für mich einzureichen, so wie die Verfügungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hiebei auch alles weiter Nöthige zu besorgen.

Ich ermächtige zugleich diesen meinen Procurator, in Verhinderungsfällen einen Anderen an seine Stelle zu beauftragen,

und erkläre, daß alles dasjenige, was mein Procurator oder dessen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieser Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben selbst geschehen, betrachtet werden und gelten soll; verspreche auch, meinen gedachten Procurator und dessen Stellvertreter, wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten, schadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorschüsse zu erstatten und die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieses unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Zur Bekräftigung dieser Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterschrieben.

Beglaubigung:

NB. Da nach den Gesetzen der Stadt Frankfurt eine Privat-General-Hypothek nicht bestellt werden darf, so ist die hierauf sich beziehende Clausel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzustreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Parthei für dieselbe ausstellt, werden eigne Formulare gedruckt, in welche jene Eigenschaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuschalten ist, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bei Ausfüllung des Formulars zu beobachten sind, so wie auch für den Fall, wo mehrere Personen zugleich eine Vollmacht ausstellen, besondere die Mehrzahl bezeichnende Formulare gedruckt werden.

II.

Verordnungen der einzelnen Städte.

A. Lübek.

1. Nachtrag zu der Verordnung über das Gerichtswesen, vom 4. May 1814, in besonderer Beziehung auf die provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands.

(Publicirt den 5. Juli 1820, dann nach der definitiven Ordnung für das OAG. teilweise umgeändert den 13. August 1831. Lüb. Verordnungen Bd. III S. 185 ff. Bd. VI S. 55. 56. In dem nachstehenden Abdruk finden sich die Abänderungen vom J. 1831 in den Text selbst übertragen.)

§. 1. Privatrechtliche Streitigkeiten[a]).

Vor die Gerichte gehören privatrechtliche Streitigkeiten, nämlich solche, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

§. 2. Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, und der Polizey insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte.

---

a) zu §. 1...3. vgl. v. Heintze c. Schnauer, Jan. 1834.

§. 3. Nähere Bestimmung.

Kommen bey Einem der im vorstehenden Paragraphen bemerkten Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, welche also nach Civilgesetzen entschieden werden müssen; haben verwaltende Behörden durch eine Handlung, oder durch einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören jene Gegenstände, in soweit solche privatrechtliche Ansprüche dabey eintreten, vor die Gerichte.

§. 4. Behörden, wohin die im §. 2. bemerkten Gegenstände gehören.

Ausser den Fällen des vorigen Paragraphen, werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche Einen der im obigen zweyten Paragraphen bezeichneten Gegenstände betreffen, von derjenigen Behörde behandelt und geschlichtet, zu deren Wirkungskreise der vorkommende Gegenstand verfassungsmäßig gehört. Dem Betheiligten bleiben jedoch Gegenvorstellungen bey Einem Hochedlen Rathe unbenommen.

§. 5. Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Entsteht bey Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (mit denen es nach Vorschrift des dritten Abschnittes der Verordnung über das Gerichtswesen von 1814 zu halten) zwischen zweyen oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beykommende Gericht erster Instanz.

§. 6. Wettesachen.

Zur nähern Bestimmung desjenigen, was im 1sten und 24sten Paragraphen der Verordnung über das Gerichtswesen von

1814 über die Wettebehörde, und über die Beschwerdeführung gegen Verfügungen derselben, gesagt ist, wird folgendes verordnet:

Die Wette ist in der Regel nur Polizeybehörde[b], welche in Beziehung auf Lebensmittel, Abwendung gemeinschädlicher Unglücksfälle, Gassen-, Strom- und Brunnen-Ordnung u. dgl. für das gemeine Beste sorgt, insbesondere aber die Aufsicht über Zünfte und Gewerbe, Aemter und sonstige Arbeits-Corporationen, führt. Sie regelt die Disciplinar- und andere Streitigkeiten im Innern der Aemter und Arbeits-Corporationen, schlichtet Irrungen zwischen Meistern und Gehülfen in ihren Gewerbs-Verhältnissen, imgleichen bey Zulassung zum Meisterrecht, und was dem anhängig. In allen solchen Fällen, wie nicht weniger, wenn die Wette — es sey Kraft allgemeinen oder besondern Auftrags, oder auf geschehene Denunciation — obrigkeitliche Anordnungen vollstreckt, namentlich in Beziehung auf unstreitige Verbietungsrechte der Aemter und Corporationen verfügt, oder auch für die Beobachtung bestehender, ihrer Sorgfalt empfohlenen Verordnungen wacht, ist gegen ihre Verfügungen nur Vorstellung (Recurs) an Einen Hochedlen Rath zulässig[c]; wiewohl ohne Suspensiv-Wirkung, falls nicht von Seiten des Senats die Vollziehung ausdrücklich gehemmt wird.

Wenn dagegen Zünfte und Aemter, oder Arbeits-Corporationen, oder auch Einzelne, wegen der Grenzen ihrer Gewerbsbefugnisse mit einander rechten; wenn ferner ein von ih-

---

b) vgl. Freitag c. Maleramt, Nov. 1832. Ruesch c. Tischleramt, Nov. 1832.

c) Dieser Recurs kan dahin führen, daß incidenter auch vom Senat über Justizsachen zu erkennen ist. (Krämercompagnie c. Behrens, Sept. 1834.)

nen in Anspruch genommenes Verbietungsrecht selbst bestritten wird: alsdann entscheidet die Wette als Gericht, auf Klage und Antwort, nach mündlichem Verfahren, gemäß den Vorschriften der hiesigen Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung.

§. 7. Die Wette, als Gericht erster Instanz.

Ausser dem Niedergericht und dem Landgericht, ist nun auch die Wette ein Gericht erster Instanz für diejenigen Sachen, deren im dritten Abschnitte des vorigen Paragraphen gedacht worden.

§. 8. Appellation gegen deren Erkenntnisse.

In denjenigen Sachen, worin, dem dritten Abschnitte des 6ten Paragraphen gemäß, die Wette als Gericht erster Instanz entscheidet, geht die Appellation an das Obergericht.

§. 9. Nicht-berufungsfähige Sachen.

Wie in Sachen unter 50 Mk. Werth (§. 25. der Verordnung von 1814.), so findet auch sonst überall keine Appellation Statt:

1) Gegen bloße das Verfahren leitende, oder dahin gehörige Incidentpunkte betreffende, Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache, oder auf die Vollstreckung dieser Entscheidung, keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zulassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden [d], so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse, zu rechnen ist.

---

d) Wird bei Zulassung eines Zeugen ein dawider vorgebrachter Einwand, z. B. der Verspätung, bestimmt verworfen, so ist diese Verfügung appellabel. (Möller c. Möller, Juni 1841.)

2) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene Rechtskraft voraussetzen.

3) Gegen Contumacial-Bescheide, auf verschuldetes Ausbleiben oder Versäumniß einer Parthey, in Ansehung deren, nach Beschaffenheit der Sache, die Vorladung, oder die Insinuation der richterlichen Auflage, hinreichend zu den Akten bescheinigt ist; jedoch vorausgesetzt, daß in den Fällen, worin, nach bisherigem Gerichtsgebrauche, sofort auf erste Ladung die Verurtheilung in der Hauptsache erfolgt, dem Beklagten bey der Ladung ihr Gegenstand bekannt gemacht worden.

Die Berufung gegen einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abschlagenden Bescheid wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

4) Gegen solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Grenzen derselben, gerichtet sind. Excesse bey der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 12. N°. 5.)

5) Gegen dunkle richterliche Aussprüche; weshalb bey demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist; unbeschadet dem wider das Erkenntniß selbst ergriffenen Suspensiv-Mittel.

6) Gegen Entscheidungen in Hauersachen des Schiffsvolks, wie auch in Gesinde- und Gesellenlohns-Sachen.

§. 10. Versagung der Suspensivkraft.

In folgenden Sachen soll der Appellation eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung (Suspensivkraft) nicht beygelegt werden:

1) Auch ohne besondern Antrag des Gegners, zu dessen Gunsten vollstreckt wird:

a) In allen Executivsachen, namentlich in Sachen,

welche betreffen: Wechselklagen; sodann Grundhauern, Pfandzinsen und Renten, wie auch Mieth- und Pachtzins, sämmtlich des letzten Jahres; ferner Haus-Pfandprocesse, Subhastations-Processe, Impugnationen dieser beyden Verfahrungs-Arten; imgleichen Räumungsklagen, Faustpfänder, Honorarien der Gerichtsprocuratoren.

b) Bey allen nur provisorischen Verfügungen; wohin auch, in Ehesachen, die Trennungen von Tisch und Bette gehören.

Unter den nur provisorischen Verfügungen werden diejenigen verstanden, welche auf die Sache selbst und deren künftige Entscheidung nicht einwirkend sind.

c) Bey Erkenntnissen über den jüngsten Besitz[e], und über Spolien.

d) Wenn bloß Verhängung oder Verfolgung eines Arrestes, oder Sequesters, verfügt worden.

e) In Bausachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist.

f) Wenn bloß auf Rechnungs-Ablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt worden.

g) Wenn auf Eröffnung des Concurses, und auf Maaßregeln zur Sicherung der Masse erkannt ist.

h) In Fällen der einfachen Verurtheilung zur Zahlung aus einem Bodmerey-Contracte, und in Sachen, welche den Abgang, Laden und Löschen der Schiffe und Fahrzeuge betreffen; imgleichen bey Streitigkeiten der Schiffer mit ihren Befrachtern und Rhedern, die eiliger Natur sind.

i) Wenn Verhaftung eines Schuldners, namentlich die im

e) Auch über andere Besitzstreitigkeiten, sofern sie wirklich nur Provisorien betreffen. Vgl. Reichabschied von 1594. §. 93. (Willrath c. Nölck, Jan. 1843.)

ordentlichen Wege Rechtens erkannte Ertheilung eines Fangzettels verfügt worden.

2) Auf besondern Antrag des Gegners (Appellaten) findet jene Wirkung ebenfalls nicht Statt, in Alimentations-Sachen, imgleichen in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Ist aber dieser Antrag nicht vor dem Erkenntnisse gemacht worden, so kann nur vom Obergerichte, als der zweyten Instanz, darauf verfügt werden; und zwar geschieht dieß auch in den Fällen, worin bey demselben die Akten-Verschickung (§. 33. der Verordn. von 1814) zulässig ist.

§. 11. Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation, oder der Suspensiv-Wirkung, wird von dem Untergerichte selbst, mit Hinzufügung der Rechtsgründe, ausgesprochen.

Bey Versagung der Suspensiv-Wirkung, mithin bey dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat das Untergericht dem Appellaten zugleich, in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen, völlig genügende Sicherheitsleistung für den Fall eines abändernden Erkenntnisses in höherer Instanz, aufzuerlegen, oder in anwendbaren Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen.

Gegen den Bescheid des Untergerichts, der die Appellation, oder deren Suspensiv-Wirkung, versagt, ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen nach Einhändigung solchen Bescheides Beschwerdeführung bey dem Obergerichte zulässig, welcher die Beschwerden in der Hauptsache angehängt seyn müssen. Von dem Obergerichte wird alsdann, nachdem es, den Umständen nach, von dem Untergerichte die Einsendung der Akten gefordert, auch

die Gegenparthey gehört hat, über die Zulässigkeit der Appellation, oder respective deren Suspensiv-Wirkung, nach obigen Vorschriften erkannt.

Diese Beschwerdeführung hemmt weder die Vollstreckung, noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet.

§. 12. Ausserordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

Ausserordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden bey dem Obergerichte angebracht, im Wesentlichen unter denselben Vorschriften, welche darüber in der Ober-Appellations-gerichts-Ordnung enthalten sind; wobey denn dasjenige, was dort von dem Ober-Appellationsgerichte selbst, und von den einzelnen Obergerichten, gesagt ist, respective auf das Obergericht und auf die Untergerichte, in demselben nachgeordneten Verhältnisse, Anwendung leidet. Es gilt nämlich dieses von folgenden Verfahrungs-Arten[f]:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen, §§. 156...160 einschließlich; nur mit Her-

[f] Außer den hier namentlich aufgezählten Abschnitten kan die analoge Anwendung der OAGO. auf das obergerichtliche Verfahren in Lübek auch sonst keinen Anstand leiden, so weit ihre Bestimmungen sich schon aus der Natur der Sache rechtfertigen, z. B. das im §. 143. über die Actenversendung Enthaltene. Denn aus der Nichterwähnung solcher anderer Stellen kan unmöglich gefolgert werden, daß für das Obergericht das Gegenteil derselben gelten müsse. (Lüders c. Beckenschläger, Sept. 1842.)

absetzung der Geldstrafe auf eine Summe bis zu höchstens 30 Thalers.

2) Nichtigkeitsbeschwerden, §§. 41. 42. 164... 167 einschließlich; mit der nähern Bestimmung, daß nur alsdann Suspensiv-Wirkung eintritt, wenn dem Betheiligten aus deren Versagung unersetzlicher Nachtheil erwachsen würde, und daß die bemerkte Einführungs- und Rechtfertigungsfrist auf drey Wochen gesetzet wird.

3) Einfache Beschwerden, §§. 43. 44. 168. 169.; mit dem Unterschiede, daß das Obergericht, wenn es die Beschwerde gegründet findet, die den Umständen nach angemessene Verfügung sofort an das Untergericht erläßt, zur unfehlbaren Erklärung des Letztern, spätestens binnen 14 Tagen.

4) Beschwerden über Attentate, §§. 151. 152.

5) Beschwerde über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze in der Vollstreckung, §§. 153... 155 einschließlich; wobey das Obergericht unmittelbare Verfügung an die Untergerichte erläßt.

§. 13. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte, als auch des Obergerichts, wird es ebenfalls nach Anleitung der Vorschriften der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung gehalten, und zwar des in den §§. 180...185 angeordneten Verfahrens.

Die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist wird auf drey Wochen gesetzet.

---

g) Nach der älteren Fassung lautete die Verordnung hier: „auf 10 bis 30 Thaler."

Wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Obergerichts eingewandt ist, so erläßt dasselbe die Verfügung wegen Abnahme des Eides an das beykommende Untergericht.

§. 14. Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

In allen überhaupt appellabeln Sachen, die über tausend Mark Kapital, oder über funfzig Mark jährlicher Einkünfte betragen, oder auch Gerechtsamen, überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind, ergeht die Berufung der Parthey, die sich beschwert achtet, an das Ober-Appellationsgericht, nämlich gegen Erkenntnisse des Obergerichts.

Bey dem Obergerichte muß diese Berufung binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des Erkenntnisses, schriftlich eingewandt werden.

§. 15. In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen, und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; in sofern dabey nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3. und 5., zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.

2) In solchen Wettesachen, worin, nach dem 6ten Paragraphen, überall kein gerichtliches Verfahren eintritt.

Entsteht hierüber ein Streit, so wird solcher vom Obergerichte entschieden, und bleibt dem durch dessen Ausspruch beschwert sich achtenden Theile die Berufung an das Ober-Appellationsgericht unbenommen.

3) In allen Sachen, die im obigen 9ten Paragraphen als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.

4) In allen und jeden Injuriensachen.

Doch ist in solchen Sachen die Akten-Versendung im Obergerichte, auf Antrag der Partheien, zulässig.

§. 16. Bescheinigung der Appellationssumme.

In Fällen der Berufungen, sowohl an das Obergericht, als an das Ober-Appellationsgericht, muß das Daseyn der Appellationssumme, wenn es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellt, von dem Appellanten bescheinigt werden.

Proceßkosten und Zinsen werden nicht eingerechnet.

§. 17. Versagung der Suspensiv-Wirkung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht hat in den Fällen, die obiger 10ter Paragraph aufzählt, ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung.

§. 18. Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate rc. gehen an das Ober-Appellationsgericht.

Die durch den 37sten Paragraphen der Verordnung über das Gerichtswesen, von 1814, so wie durch die darin angeführte Verordnung vom 20. May 1808, zugelassenen Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter oder verweigerter Justiz, Versagung eines Rechtsmittels oder dessen Suspensiv-Wirkung, werden nun bey dem Ober-Appellationsgerichte, nach Vorschrift der §§. 41—44. 116—121. 151. 152. 164—169 einschließlich, gegen das Obergericht angebracht.

§. 19. Competenz der Untergerichte in Strafsachen.

Die Untergerichte, nämlich die Herren Prätoren oder Praesides des Niedergerichts für die Stadt, so wie das Landgericht

für das Gebiet, haben die Befugniß, Geldbuße bis auf Hundert Thaler, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe aber bis auf sechs Monate, imgleichen — entweder getrennt davon, oder auch in Verbindung mit der letzteren Strafart, — Ausstellung an das Halseisen, und Züchtigung bis auf zwölf Schläge, zu erkennen; als wohin §. 40. der Verordnung von 1814 theils abgeändert, theils näher bestimmt wird.

§. 20. Das Obergericht als zweyte und letzte Instanz in Strafsachen.

Die Beschwerdeführung, deren in den Paragraphen 40. und 41. der Verordnung von 1814 gedacht ist, ergeht künftig auf die darin bestimmte Weise an das Obergericht, welches darauf, als zweyte und letzte Instanz, definitiv entscheidet; und zwar auch alsdann, wenn in diesen Fällen nur auf den Reinigungs-Eid, oder auf Lossprechung von der Instanz, erkannt wird.

§. 21. Das Obergericht als erste Instanz in Strafsachen.

Gleichergestalt tritt auch an die Stelle Eines Hochedlen Rathes, in Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als diejenigen sind, deren im obigen 19ten Paragraphen gedacht ist, künftig das Obergericht, als erste Instanz.

Bey dem Obergerichte wird in diesen Fällen nach Vorschrift der Paragraphen 43. und 44. der Verordnung von 1814 verfahren.

§. 22. Berufung an das Ober-Appellationsgericht, als zweyte und letzte Instanz, in Fällen des §. 21.

In Fällen des vorigen Paragraphen werden nunmehr,

nachdem die im §. 45. der Verordnung von 1814 bemerkte weitere Vertheidigung erfolgt ist, die Akten zum definitiven Erkenntnisse dem Ober-Appellationsgerichte, als der zweyten und letzten Instanz, zugesandt.

Zur Beybringung jener weitern Vertheidigung, wird[h] dem Verurtheilten, oder dessen Vertheidiger, eine peremptorische Frist von vier höchstens sechs Wochen gesetzet.

§. 23. Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.

Hat das Obergericht auf den Tod, oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auch auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts in zweyter und letzter Instanz, nothwendig erfolgen, und wird dem gemäß, auch ohne besondern Antrag, durch das Obergericht von Amtswegen verfügt.

§. 24. Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht des Senats.

In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht das von Seiten des Ober-Appellationsgerichts ergangene Erkenntniß, wenn es den Grad der im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen erreicht, Einem Hochedlen Rathe zur Bestätigung vorzulegen; dessen Begnadigungs-Recht vorbehältlich.

---

h) nämlich auf vorgängige gehörige Einwendung dieses Rechtmittels, welche schon nach gemeinem Prozeßrechte erfordert wird, und daher hier nicht erst besonders vorgeschrieben zu werden brauchte.

§. 25. Welche Straffachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

Zum Verfahren vor den Gerichten eignen sich überall nicht folgende Strafgegenstände:

1) Militär-Straffachen, nämlich Vergehungen sowohl der Bürgergarde und der Landwehr, als auch der Garnison, die im Dienste vorgefallen, und nicht zu denen gehören, welche durch die bestehenden Verordnungen an die Civilgerichte verwiesen werden.

In diesen Sachen erkennen die Behörden respective in erster und zweyter (letzter) Instanz, imgleichen da, wo es bestimmt ist, Ein Hochedler Rath in zweyter und letzter Instanz.

In Beziehung auf die Erkenntnisse in Fällen schwerer Dienst-Verbrechen oder Vergehungen der Garnison, bleibt weitere Verordnung vorbehalten.

2) Alle Strafen und Confiscationen, welche von rein polizeylichen und Verwaltungs-Behörden ausgehen.

Gegen solche Aussprüche dieser Behörden ist nur Beschwerdeführung bey Einem Hochedlen Rathe zulässig, Der definitiv darüber entscheidet.

3) Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht ist unzulässig gegen Verfügungen, die nur auf Instruirung und Leitung des Criminal-Processes gerichtet sind[1].

---

[1]) In der Bekantmachung vom 13. Aug. 1831 ist noch verfügt worden: daß der Inhalt der §§. 47. 130 . . . 132. 135 . . . 137 der OAGO. auch bei dem Verfahren vor dem Obergerichte, und §. 42 Absaz 2 eben dieser OAGO. gleichfals bei den Untergerichten zu Lübek in Anwendung komme und zur Richtschnur diene.

2. Bekanntmachung über die Prüfung der zur juristischen Praxis sich Anmeldenden.

(Publicirt den 27. September 1826.)

Die Bekanntmachung vom 11. Februar 1810 enthält bereits, daß Jeder, der hieselbst die Rechts-Praxis zu betreiben wünscht, bey Einem Hochedlen Rathe darauf anzutragen, und, nach vorgängiger Untersuchung, den Bescheid zu erwarten hat.

Um diese Verfügung näher zu bestimmen, zugleich aber dem auf den Gegenstand sich beziehenden Abschnitte des §. 12. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 5. Jul. 1820 [a] Folge zu geben, wird nunmehr Nachstehendes angeordnet:

1) Wer die Advocatur hieselbst zu betreiben wünscht, hat deshalb eine Vorstellung an Einen Hochedlen Rath zu richten und derselben beizulegen:
   a) das bey seinem Abgange zur Akademie erhaltene Schulzeugniß;
   b) Nachweisung darüber, daß er wenigstens 3½ Jahre die Rechte studirt hat, nebst akademischen, öffentlichen und Privatzeugnissen über die von ihm benutzten Vorträge, auch sonstigen theoretischen und practischen Uebungen;
   c) für den Fall erlangter akademischer Würde die darauf sich beziehenden Urkunden und Druckschriften.
2) Er wird, so fern sich hiegegen nichts zu erinnern findet, an das Ober-Appellations-Gericht zur Prüfung verwiesen. An dasselbe hat er sodann mit einem schriftlichen Gesuche sich zu wenden, unter Beifügung

a) d. h. des §. 29. der definitiven GO.

a) des auf seine Vorstellung an Einen Hochedlen Rath erhaltenen Dekretes;
b) der unter 1) bemerkten Anlagen dieser Vorstellung, welche ihm zu solchem Zwecke wieder verabfolgt werden;
c) eines kurzen Aufsatzes in lateinischer Sprache über einen von ihm ausgewählten Gegenstand der Rechtswissenschaft, in Ansehung dessen er auf sein Ehrenwort zu versichern hat, daß solcher von ihm selbst und ohne Beihülfe verfaßt worden.

3) Die Prüfung geschieht durch eine Commission des Ober-Appellations-Gerichts, und zwar, was das Personal derselben betrifft, im Geiste und Sinne des §. 24. 2) der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung[b].

4) Das Ober-Appellations-Gericht wird zu der Prüfung eine Zeit bestimmen, in derselben durch die angeordnete Prüfungs-Commission schriftliche Probe-Arbeiten, außerdem auch mündliche Beantwortung vorzulegender Fragen aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft erfordern, und hienächst den solchergestalt Geprüften mit einem Zeugniß über Gegenstände und Erfolg der Prüfung versehen, welches er Einem Hochedlen Rathe zu Dessen weiterer Entschließung zu überreichen hat.

---

3. Expropriations-Gesetz für die Stadt Lübek und deren Gebiet.

(Publicirt den 24. December 1842.)

Art. 26. Bey den Verhandlungen zwischen den Partheien werden in erster Instanz vierzehntägige Präclusivtermine ange-

b) d. h. des §. 60. 2) der definitiven GO.

nommen. Eine Appellation an das Obergericht und demnächst an das Ober-Appellations-Gericht muß innerhalb zehntägiger Nothfrist eingewandt werden.

Bey beiden höheren Gerichten gelten dreiwöchentliche unerstreckbare Fristen, und zwar für die Rechtfertigung der Appellation vom Tage der Abgabe, resp. Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses angerechnet.

B. Frankfurt.

1. Einsezungs- und Appellabilitäts-Verordnung vom 8. Februar 1820.

(Publicirt im August 1820. Ges.Slg II, 227 ff.)

Art. 1. Mit dem Tage der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, erhält die .... provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in hiesiger freien Stadt und deren Gebiet volle gesetzliche Kraft und Wirkung.

Art. 2. Von diesem Tage an tritt in allen denjenigen Sachen[a], welche in erster Instanz an dem hiesigen Stadtgerichte angebracht sind, und worin nach den hiesigen Statuten[b],

a) Mit Ausnahme der Sachen willkürlicher Gerichtbarkeit, namentlich der Obervormundschaftssachen, so lange der ergangenen Entscheidung keine Rechtsverlezung vorgeworfen wird (Weidenbusch, Dec. 1834). Ob aber in solchen Sachen auch die Revision ausgeschlossen sei, das ließe sich wegen der ehemaligen Praxis der Reichsgerichte eher bezweifeln, weil diese Revisionsinstanz an Stelle der Reichsgerichtlichen Appellation eingesezt worden war.

b) Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Juli 1816, Art. 29 med.: „Dieses Appellationsgericht bildet in denjenigen Sachen, welche als minderen

oder in Ermangelung einer solchen besonderen Bestimmung, nach gemeinem deutschen Prozeßrechte in zweiter Instanz an das hiesige Appellationsgericht appellirt werden kann, in dritter Instanz das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder respective der Acten-Versendung in vim revisionis an eine nicht ausgenommene Rechts-Facultät, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen ein.

Art. 3. Einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Ap-

---

Belangs bei dem Stadt-Amte, oder bei dem Land-Amte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadt-Gericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz, in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadt-Gericht in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht der freien Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Prozeß-Ordnung werden getroffen werden, statt findet. — Ferner wird an dieses Appellations-Gericht der Rekurs von den Straf- und Confiscations-Erkenntnissen der administrativen Stadtämter, dessen in Artikel 27 gedacht worden [unten Note *k*], ergriffen. — Endlich ist das Appellationsgericht zugleich das Criminalgericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet. — Peinliche Erkenntnisse auf Lebensstrafe oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe, werden dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Bestättigung oder Milderung vorgelegt [vgl. OAGO. §. 38] so wie denn überhaupt Abolitions-Strafmilderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Straffällen, dem ganzen Senate vorbehalten sind." — Art. 33 med.: „Wenn in Civil-Rechts-Verhandlungen den Partheien oder ihren Anwälden und Advocaten Strafen angesetzt werden, so kann nicht nur davon der Rekurs an die höhere Instanz ergriffen werden, sondern es soll auch den Gerichten frei stehen, die angesetzten Strafen auf desfallsige Imploration zu mildern oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlassen." [vgl. zur OAGO. §. 21.]

pellationsgerichts für beschwert erachtet, stehet frei [c], dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu ergreifen, oder [d] um Verschickung der Acten an eine Rechts-Facultät in vim revisionis, nach Vorschrift der hiesigen Revisions-Ordnung vom 22. July 1788 [e], und der Rathsverordnung vom 18. Juny 1793 [f], nachzusuchen.

Wird Revision eingelegt, welche nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung nicht als Appellation zu behandeln ist, und es wird in revisorio reformatorie erkannt: so stehet dem Revisen frei, dagegen [g] entweder die Appellation

c) Diese elective Concurrenz eines devolutiven und eines nicht devolutiven Rechtmittels, insbesondere aber die damit unvermeidlich verbundene Umwandlung des Einen in das Andere, muß nothwendig manche Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, weshalb das OAG. schon im Mai 1824, wiewohl vergeblich, deren gänzliche Aufhebung beantragt hat. Als wesentlicher Vorteil der Revision kan nur etwa das unbedingte Recht auf Actenversendung angesehen werden, denn ihre sonstigen Vorrechte: die größere Freiheit im Gebrauch der Nova (§. 10 der Revisions-Ordnung von 1788) und die laxere Disciplin in der Prozeßleitung, sind in der That sehr zweideutige processualische Wohlthaten. Zu jener Actenversendung wäre aber auch schon durch eine specielle Erweiterung des §. 142 der OAGO., welcher diese Versendungen nur zur Abfassung eines End-urteils gestattet, für Frankfurter Sachen zu gelangen gewesen.

d) jedoch nur in sofern er die Kosten der Revision zu tragen vermag; vom Fiscus, und selbst von einem Gegner, der ihm für andere Kosten Vorschuß zu leisten hat, darf er zum Behuf dieser Actenversendung nichts fordern. (Amschel c. Amschel, Jan. 1833.)

e) Beyerbach's Samlung Th. VIII. S. 1503 ff.

f) Beyerbach a. a. O. S. 1529 ff.

g) d. h. nur gegen den wirklich abändernden Teil des Erkentnisses, nicht gegen das ganze Erkentnis, namentlich auch nicht gegen solche Puncte, über welche in der Revisionsinstanz die erste Entscheidung erfolgt war. Nur die Verfügung über die Kosten der Revisionsinstanz muß in so weit mit anfechtbar werden, als sie mit den Abänderungen in der Haupt-

an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder das remedium transmissionis actorum in vim superrevisionis, nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juny 1795, zu ergreifen.

Art. 4. Tritt der Fall ein, daß durch ein solches Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes sich beide streitende Theile für beschwert erachten, und der eine die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, der andere hingegen das Rechtsmittel der Revision einlegt: so hat in allen Fällen, wo der Gegenstand des Rechtsstreites die Summe von 1500 fl. des 24 fl. Fußes im Hauptstuhle beträgt, oder übersteiget, derjenige, welcher die Appellation an das Ober-Appellationsgericht ergreift, den Vorzug, und es wird alsdann so angesehen, als habe auch der andere, statt der eingelegten Revision, die Appellation an jenes oberste Gericht ergriffen. Erreicht hingegen der Streitgegenstand diese Summe von 1500 fl. im Hauptstuhle nicht: so hat derjenige, welcher die Revision eingelegt, den Vorzug, und die von dem Gegentheile eingelegte Appellation wird als Revision angesehen[h].

sache wesentlich zusammenhängt, während selbständige und trennbare Bestimmungen über den Kostenpunct, z. B. über die Versendungskosten, inappellabel bleiben. (Höchster c. Schwappach, Febr. 1839. Jäger c. Zimmermann, Nov. 1841.) Auch diese Modification ist aber fast ganz ohne materielle Wichtigkeit, weil ein abänderndes Revisional-Erkentnis in der Regel mit einer Kostencompensation verbunden sein wird, die Gründe für diese Compensation aber auch durch Wiederherstellung des Erkentnisses zweiter Instanz nicht ganz aufgehoben zu werden pflegen. (vgl. Rothschild c. Hausmann, Oct. 1841.) — Ganz unstatthaft bleibt diese vierte Instanz auch dann, wenn in den beiden vorhergehenden Instanzen eine Nichtigkeitsklage gegen das Erkentnis erster Instanz übereinstimmend verworfen wurde. (Goldschmidsohn c. uxor. März 1832.)

h) Abgesehen von den Fällen dieser Umwandlung kan von einer Be-

Art. 5. Gleich wie nach der oben Art. 2 enthaltenen Bestimmung in allen denjenigen Sachen, worin wegen ihrer Beschaffenheit eine Appellation von einem Erkenntnisse des hiesi-

---

schränkung der Appellation an das OAG. durch diesen Artikel nicht die Rede sein. (Schneider, Juli 1833.) Die Umwandlung selbst aber ist, da man im Allgemeinen nicht ein Rechtsmittel einwenden, und ein anderes verfolgen darf, als ius singulare zu behandeln, und daher keiner Ausdehnung fähig. (Reus c. Görtz, Dec. 1837.) Namentlich darf sie nicht von dem Richter geübt, und dem wirklich gewählten Rechtsmittel das andere von Amtswegen substituirt werden, wenn auch dieses Leztere an sich zwekmäßiger, oder wegen Dürftigkeit der Partei allein ausführbar erscheint. (Berndt c. Kirchendiaconie, Dec. 1831. Blümchen Meyer c. Constanzer, Juni 1833. Neukirch, April 1839.) Eben so wenig ist ein nachträglicher Übertrit zur Oberappellation im Wege der Restitution, wegen Unfähigkeit, die Actenversendungsgelder zu erlegen, statthaft. (Rupp c. Gauff, Sept. 1841.) — Die Umwandlung findet auch nicht Statt, wenn beide Parteien ihre Rechtsmittel gegen ganz verschiedene Erkentnisse gerichtet haben (Rothschild c. Binding, Febr. 1833. Bindaurreta c. Ueberfeld, Febr. 1837); nur wenn die getrennten Erkentnisse gleichzeitig in derselben Sache ergingen, und materiell als ein einziges Erkenntnis gelten müssen, ist auch die Umwandlung nicht zu vermeiden. (Rahnstadt c. uxor., concl. 16. Juli 1839. vgl. das Note c zum §. 135 der OAGO. über die Adhäsion bemerkte.) — Eben so bleibt die Revision wegen nachträglicher Incidentpuncte durch eine bereits anhängige Oberappellation ausgeschlossen. (Bidaurreta c. Ueberfeld, Febr. 1837.) Endlich wird in dem Einen Falle selbst eine Ausdehnung der Verordnung unvermeidlich, wenn die verschiedenen Rechtsmittel nicht von zwei Gegenparteien, sondern von zwei Litisconsorten eingewendet wurden; hier ist eine höhere Ausgleichung unerläßlich, und die Analogie des im Geseze bedachten Falles mehr als ausreichend. (Frank c. Riese, Jan. 1838. vgl. Kümmerer c. Kolligs, April 1825.) — Hat die Umwandlung einmal Statt gefunden, so bleibt es dabei, auch wenn das Rechtsmittel vom Gegner nicht weiter verfolgt wird. (Kümmerer c. Kolligs, April 1825.)

gen Stadtgerichtes an das hiesige Appellationsgericht unstatthaft ist, auch eine Berufung an das gemeinschaftliche Ober = Appellationsgericht unzulässig ist: so sind auch von der Competenz[i] dieses obersten Gerichtshofes alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach dem Art. 27 der Constitutions = Ergänzungs = Acte[k] gegen Straf = und Confiscations = Verfügungen eines administrativen Stadt = Amtes oder einer sonstigen Erhebungs = Behörde, die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Acten = Versendung in vim revisionis statt findet.

2. Bekanntmachung vom 23. August 1831,

betreffend die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober = Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands u. s. w.

(Publicirt den 20. Sept. 1831. Ges. Slg IV, 230.)

Demnach (u. s. w.)

Anbei wird zu dem Artikel 4 gedachter Rathsverordnung

---

i) nicht blos im Wege der Appellation, sondern auch der weiteren Verteidigung; Nichtigkeitsklagen hingegen sind in Fällen dieser Art nicht ausgeschlossen. S. oben zum §. 41. der OAGO. die Note c.

k) Der Art. 27 lautet: „Rechtsmittel gegen alle Straf = und Confiscations = Verfügungen der Stadt = Verwaltungs = Ämter. Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf = oder Confiscations = Verfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungs = Behörde beschwert, so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellations = Gericht und deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen bei Strafe der Erlöschung, offen und darf das Erkenntniß — die Accisestraffälle ausgenommen — vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden; vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations = Gerichts nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Actenversendungen in vim revisionis einwenden." vgl. Art. 34, d. der Const.Erg.Acte und Instruction für den Fiscalis in civilibus, vom 21. Juli 1817, §. 5.

vom 8. Februar 1820 nach vorgängigem verfassungsmäßigem Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 27. März 1830 hiermit verordnet:

Wenn eine Parthei, die sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes, gegen welches Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht und Revision zugleich zustehet, für beschwert erachtet, entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zugleich mit der Revision, oder eines dieser Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Wahl des andern interponirt[a]: so muß sie vor Ablauf der zur Rechtfertigung der Revision gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen[b], die zu dem Zwecke der zu treffenden Wahl auf keinen Fall erstreckt werden kann, die Revision ausdrücklich, oder durch Einreichung des Revisionslibelles wählen. Unterläßt sie dieses, so wird angenommen[c], sie habe die Oberappellation gewählt.

Hat nun auch der andere Theil die Revision eingewandt, welche durch die von dem Gegner vorbehaltene Wahl in eine Oberappellation verwandelt werden kann, und tritt demnächst dieser Fall ein, so hat er zwar, wie bei jeder andern Oberappellation, den Libell bei dem Oberappellationsgerichte einzureichen, es wird ihm[d] aber zu dem Ende die gesetzliche Einfüh=

---

a) nämlich ohne Rücksicht auf etwanige Rechtsmittel des Gegners. (Oppenheim c. Becker, Sept. 1838.)

b) Diese vierzehntägige Wahlfrist ist in der Verordnung vom 5. Nov. 1833, Fristen betreffend, §. 3 a. E. von Neuem bestätigt worden, ohne daß bei dieser Gelegenheit auch sonst etwas daran geändert wäre.

c) ohne Contumacialanklage, und ohne daß das Appellationsgericht gegen die Versäumung der Frist restituiren könte; es ist eine Nothfrist. (Oppenheim c. Becker, Sept. 1838.)

d) und nur ihm, nicht auch dem Gegner. (Reus c. Görtz, Dec. 1837.)

rungs= und Rechtfertigungsfrist von acht Wochen, um obige, dem Gegner zur Wahl eingeräumte 14 Tage verlängert[e].

3. Gesetz, die Abänderung einiger Puncte der hiesigen Prozeß=Ordnung, in specie Fristen betreffend, vom 5. November 1833.

(Publicirt den 15. November 1833. Ges.Slg V, 115.)

§. 3. ...... Die Frist, welche im Gesetz vom 23. Aug. 1831 zur Wahl zwischen der Revision und Oberappellation angeordnet ist, bleibt auf vierzehn Tage von der Interposition des Rechtsmittels an zu rechnen, bestimmt.

4. Gesetz vom 13. December 1836, die Aufhebung der Akten=Verschickung in Polizei= und Criminalsachen an Universitäten u. s. w. betreffend.

(Publicirt den 1. Januar 1837, jedoch anfangs nur auf ein Jahr. Die fortwährende Gültigkeit des Gesetzes beruhet auf späteren Erneuerungen desselben. Ges.Slg V, 231. 318.)

Nachdem (u. s. w.)

In dessen Folge gelten über den Instanzenzug in dergleichen Rechtssachen nunmehr folgende Bestimmungen:

---

e) Diese Modification des §. 123 der DAGD. ist durch die neueste Fassung dieses Lezteren vollkommen bestätigt worden; frühere Zweifel über ihre Gültigkeit kamen zur Sprache in S. Abegg c. Cahn, Jan. 1835. Immer aber bleibt sie, zumal als correctorisches Gesez, keiner Ausdehnung fähig. Sie ist also namentlich nicht auf den Fall zu erstrecken, wenn beide Parteien sich die Wahl des Rechtmittels vorbehalten hatten (Reus c. Görtz, Dec. 1837), und eben so wenig kan die wirkliche Einführung der Oberappellation durch den etwa schon übergebenen Revisionslibell ganz entbehrlich werden. (Kümmerer c. Kolligs, April 1825. Binding c. Rothschild, Febr. 1833. Franck c. Riese, Jan. 1838.)

I. In Polizei-Sachen:

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 15. December 1835, das Polizeiwesen betreffend ..... ist aufgehoben und wird hiermit verordnet:

Sowohl in Polizeigerichtlichen[f] als in Polizeiamtlichen Sachen finden nur zwei Instanzen Statt, nämlich:

a) gegen Bescheide des Polizeigerichts, Revision nach Vorschrift Art. 29 der Constitutions-Ergänzungs-Acte, jedoch nicht bei dem Polizei-Gericht selbst, sondern bei dem Appellations-Gericht;

b) gegen Bescheide des Polizeiamtes, Recurs an das Appellationsgericht, nach Vorschrift Art. 27 und 29 der Constitutions-Ergänzungs-Acte, vorbehaltlich jedoch dessen, was wegen geringer Strafen im §. 38 der Polizei-Amts-Instruction vom Jahr 1817 .... bestimmt ist.

II. In Criminalsachen:

1) Das im Art. 29 der Constitutions-Ergänzungs-Acte für gewisse Fälle erwähnte Rechtsmittel der Acten-Revision,

---

f) An das OAG. könten diese Sachen in keinem Falle gelangen, da sie nicht vom Stadtgerichte in erster Instanz entschieden werden; höchstens würde noch eine Revision als dritte Instanz zu gestatten sein, nach Art. 27 der Constitutions-Ergänzungs-Acte. vgl. Verordnung vom 20. Mai 1817, die Competenz der Civilgerichte betreffend, §. 6. Daher kan es auch keinen Unterschied machen, wenn in solchen Sachen nebenher ein Civilgerichtspunct, z. B. über die Privatsatisfaction, mit entschieden wird. (Goldschmidt c. Klees, April 1837. vgl. Wertheimber, April 1837.) Dagegen komt es, namentlich bei Denunciationen, darauf nicht an, ob die Untersuchung durch die Polizei eröfnet wurde, sondern darauf, von welcher Behörde das erste Erkentnis ausgeht. (Schmid, Dec. 1835.)

welche bei dem Appellationsgerichte selbst, unter Anordnung eines anderen Referenten, vorgenommen werden konnte, ist künftig nicht statthaft. Vielmehr kann gegen alle, von dem Appellationsgerichte in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse in Criminal-Sachen die Berufung an das Oberappellationsgericht eintreten.

2) Wenn gegen ein von dem Oberappellations-Gericht in zweiter und letzter Instanz gefälltes Urtheil eine weitere Defension auf den Grund neuer Umstände, nach Anleitung des §. 32 der Instruction für das peinliche Verhöramt vom 4. December 1788 bei dem Ober-Appellations-Gerichte nachgesucht, und von diesem gestattet wird, so ist darüber bei dem Ober-Appellations-Gerichte selbst, nach den in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

III. Alle über den Instanzenzug in Polizei- und Criminal-Sachen früher erlassenen, in gegenwärtigem Gesetze nicht bestätigten Bestimmungen sind aufgehoben.

C. Bremen.

1. Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen vom J. 1820. Sechster Abschnitt[a].

Von dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 604. In Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-

a) Außer dem, ausschließend hieher gehörigen sechsten Abschnitte und den darin allegirten sonstigen Stellen der Bremer GO. giebt es noch einige Vorschriften derselben, deren Anwendbarkeit auf das Verfahren beim OAG. sich wenigstens auf dem Wege der Analogie ergiebt. Dahin ge-

Appellationsgericht der vier freien Städte wird zur Ergänzung der Gerichtsordnung für dasselbe folgendes bestimmt.

§. 605. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet die Appellation an das Ober-Appellationsgericht von denjenigen Erkenntnissen des Obergerichts Statt, welche erlassen sind:

a) in der Appellations- oder Revisions-Instanz [b];

b) in der Restitutions-Instanz [c], wenn das Rechtsmittel der Restitution gegen ein in der Appellations- oder Revisions-Instanz gesprochenes Urtheil eingewandt, und darüber vom Obergerichte erkannt ist;

c) in erster Instanz, wenn die Parteien sich vereinigen, mit Übergehung der Revisions-Instanz die Sache sofort an das Ober-Appellationsgericht zu bringen.

§. 606. In den vor dem Criminalgerichte verhandelten Parteisachen ist die Appellation an das Ober-Appellationsgericht von den vom Obergerichte in der Appellations-Instanz erlassenen Erkenntnissen nur dann zulässig, wenn ästimatorisch geklagt ist. In Betreff der in diesen Parteisachen verhängten

---

hören: 1) die §§. 306...312, über die Prozeßkosten zweiter Instanz. 2) Die Vorschrift des §. 585, Abs. 2, über das Erforderniß einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen, so weit ein Inculpat durch bloße Indicien seiner Schuld zu überführen ist. s. §. 67 der OAGO. Note m). 3) Der §. 587 a. E., s. unten zu §. 612, Note m). — Dagegen findet keine analoge Anwendung der in Bremen blos hergebrachten Grundsätze bei dem OAG. Statt; so z. B. nicht: 1) in dem Princip, daß die unter den schriftlichen Eingaben der Advocaten notirten Honorare durch Stillschweigen des Gerichts gebilliget werden. (Roesing c. Lautensack, Dec. 1833. Toel c. Wrede, Nov. 1836. Bosse c. Bosse, Dec. 1836.) 2) in der vermeinten Erheblichkeit des in Bremen üblichen generellen Gravamens: „daß überall so wie geschehen, erkant worden.“ (Toel c. Wrede, Nov. 1836.)

b) Bremer GO. §. 488. 489. c) Bremer GO. §. 523 ff.

Strafe aber findet die Appellation an das Ober-Appellationsgericht nicht Statt.

§. 607. In den §§. 605, 606 erwähnten Fällen ist die Appellation jedoch unstatthaft:

a) wenn der Gegenstand der Beschwerde von bestimmtem[d], die Summe von 300 Rthlr. nicht übersteigendem Werthe ist[e]. Die Berechnung dieser Summe geschieht nach den Vorschriften der §§. 9—11[f];

---

d) Für bestimmt ist der Werth auch dann noch anzusehen, wenn nur über den Belauf von Nebenposten geschwankt wird. Ist aber der Werth wirklich unbestimmt, so kan die Appellation nicht versagt werden, auch wenn der Betrag jedenfals sicher unter 300, und selbst unter 30 Rthlr. bleibt (Wessels c. Stahmer, Jan. 1834. Kenema c. Döhle, Juni 1834. Geils c. Schumacher, Febr. 1840. Hieronymi c. Staatsanwalt, Jan. 1842), oder der Kläger sich in erster Instanz an das Untergericht oder die Morgensprache gewendet hatte. (Weber c. Doneit, April 1830. Bosse c. Bosse, Dec. 1836.) Daß der leztgedachte Umstand den Beklagten nicht an der Appellation hindern dürfe, ist freilich nicht unbillig; übrigens aber bleibt eine gesezliche Abhülfe bei einem so unangemessenen Princip, von dem das OAG. nur wegen der ausdrüklichen übereinstimmenden Vorschrift der ReichsCammerGO. II, 28. §. 4. nicht füglich abgehen konte, höchst wünschenswerth. vgl. die Hamburger Appellabilitäts-Verordnung §. 6. — Nach dem jezt geltenden Rechte sind auch Klagen auf bloße Geldstrafen, so lange nur keine bestimmte geringere Summe gefordert wurde, in dritter Instanz appellabel. (Huchting c. Krameramt, Nov. 1840. Batsche c. Krameramt, Nov. 1840.)

e) Die für die zweite Instanz zu Gunsten der Morgensprach-Sachen gemachte allgemeine Ausnahme (§. 490, *a*) gilt nicht für die dritte Instanz.

f) §. 9. „Bei der §. 8 a. erwähnten Summe [nämlich von 300 Rthlr. als Werth der Klagbitte] kommt nur der Hauptstuhl, mit Ausschluß der Nebenforderungen an Zinsen, Schäden und Kosten, in Anschlag." — §. 10. „Bei ständigen jährlichen Gefällen entscheidet die Größe des Capitals, welches dadurch, daß die Gefälle als Zinsen zu 5 p. c. angesehen werden,

b) von Decreten, welche nach den im §. 490 unter b. c. d. e. getroffenen Bestimmungen keine Appellation und Revision zulassen[g].

§. 608. In Hinsicht der Suspensivwirkung der Appellation sind die Grundsätze anwendbar, welche bei Appellationen von Erkenntnissen des Untergerichts gelten[h]. Der Appellat kann indessen außer den §. 496 bezeichneten Fällen[i] auch dann bei dem Obergerichte auf Versagung der Suspensivwirkung gegen Cautionsleistung antragen, wenn durch die Entscheidung, gegen welche appellirt wird, das Erkenntniß erster Instanz bestätigt ist. Ist dasselbe in einigen Puncten bestätigt, in andern aber abgeändert, so tritt auch in Rücksicht der erstern Suspensivwirkung ein, wenn deren endliche Bestimmung von der Entscheidung über die andern Puncte abhängig ist.

§. 609. Die Einwendung der Appellation geschieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung des Erkenntnisses, vermittelst einer dem Gegner durch einen Gerichtsboten zu

---

ausgemittelt wird, in sofern die Klage auf die Verpflichtung zur Leistung solcher Gefälle überhaupt gerichtet ist. Wird dieselbe aber bloß auf einzelne Gefälle gerichtet, so kommt nur die Summe, auf welche geklagt wird, in Betracht." — §. 11. „Der Werth ständiger, jedoch nicht jährlicher, Gefälle wird auf gleiche Weise so ausgemittelt, daß ihr Betrag auf Jahre zurückgeführt wird."

g) §. 490. „Diese Rechtsmittel sind jedoch unzulässig: a) .... b) gegen proceßleitende Decrete, welche nicht als entscheidende Zwischenerkenntnisse angesehen werden können; c) gegen Inhäsivbescheide; d) gegen Decrete, wodurch eine Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse zugelassen wird; e) gegen Disciplinarverfügungen, in Ansehung welcher der §. 487 Anwendung findet."

h) Bremer GO. §. 493...501. 539.

i) §. 496. „In anderen Fällen kann auf den Antrag der Partei die Suspensivwirkung nur dann versagt werden, wenn Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, und Sicherheit für den eventuellen Nachtheil geleistet wird."

verfügenden Anzeige, daß und gegen welche Puncte der Entscheidung das Rechtsmittel eingewandt werde. Zugleich muß der Gegner vor das Obergericht zu einem Termin geladen werden, in welchem alsdann das Gericht von der Appellation benachrichtigt wird.

§. 610. Die Übereinkunft der Parteien, die Sache mit Übergehung der Revisions-Instanz an das Ober-Appellationsgericht zu bringen (§. 605, c) muß vor Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Revision dem Obergerichte angezeigt werden[k]. Der darauf von dem Obergerichte abzugebende Bescheid vertritt die Stelle des Bescheides, der bei regelmäßiger Appellation an das Ober-Appellationsgericht erfolgt.

§. 611. In Untersuchungssachen gelten in Ansehung der Berufung an das Ober-Appellationsgericht die Bestimmungen der §§. 594, 595, 597[l].

§. 612. Hat der, welcher diese Berufung einwandte, dabei erklärt, daß er seine Beschwerdeführung schriftlich einbringen wolle, so muß er dieselbe bei Strafe des Ausschlusses[m] binnen

k) In diesem Falle bedarf es nicht für die Appellation, sondern nur für die Revision einer gehörigen Einwendung. (Heistermann c. Schünemann, concl. 25. April 1839. Burchard c. Staatsanwalt, 12. März 1840.)

l) §. 594. „Die Einlegung der Rechtsmittel geschieht innerhalb acht Tage nach Eröffnung desjenigen Erkenntnisses, gegen welches sie gerichtet sind, mittelst Anzeige zum Protokoll des Criminalgerichts.“ — §. 595. „Bei der Eröffnung jedes Strafurtheils, gegen welches ordentliche Rechtsmittel zulässig sind, ist der Verurtheilte mit dieser Nothfrist von Gerichtswegen bekannt zu machen.“ — §. 597. „Bei Verfügungen, wodurch nicht die Vollziehung einer Strafe angeordnet ist, haben Rechtsmittel keine Suspensivwirkung.“

m) Wird gegen diesen Ausschluß Restitution erteilt, so trift den Defensor, nach Analogie des §. 587, eine Geldstrafe von mindestens zehn Thalern. (Meyer, Dec. 1833. vgl. Beneken, Juni 1835.)

sechs Wochen nach Eröffnung oder sonstiger gesetzlichen Bekanntmachung des Urtheils bei dem Criminalgerichte einreichen.

§. 613. Das Criminalgericht hat nach Beendigung des Verfahrens dem Obergerichte die Acten zu deren Beförderung an das Ober-Appellationsgericht einzusenden.

2. Senatsbeschluß vom 30. Mai 1821, publicirt den 4. Juni 1821.

Anordnungen wegen des Examens derer, welche die Praxis beim Obergerichte hieselbst nachsuchen.

Demnach durch die hiesige Gerichtsordnung §. 56 bestimmt ist, daß künftig Jeder, welcher zur Advokatur am Obergerichte zugelassen werden will, eine strenge Prüfung von Seiten des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte bestanden haben muß[n]; so bringt der Senat die in dieser Beziehung getroffenen näheren Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kunde:

1) Wer als Sachführer bei dem Obergerichte zugelassen zu werden wünscht, hat sich deshalb mit einer schriftlichen Vorstellung an den Senat zu wenden, welcher ihn, falls seinem Wunsche keine sonstige Gründe entgegenstehen, in Rücksicht der erforderlichen Prüfung an das Ober-Appellationsgericht verweisen wird.

2) Dem Ober-Appellationsgerichte hat er hierauf ein schriftliches Gesuch einzusenden, und sodann die Festsetzung des

---

n) §. 56. „Wer am Obergerichte advociren will, muß das große Bürgerrecht der Stadt besitzen, wenigstens drei Jahre auf einer Deutschen Universität die Rechte studirt, und eine strenge Prüfung von Seiten des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte bestanden haben. Indeß kann auch jeder andere Advocat als Substitut in den Terminen dieses Gerichts erscheinen."

Tages, an welchem die Prüfung ihren Anfang nehmen soll, und er sich daher in Lübeck einzufinden hat, zu erwarten. Jenem Gesuche ist ein kurzer Aufsatz in lateinischer Sprache über einen selbstgewählten juristischen Gegenstand beizufügen, in Ansehung dessen er die Versicherung auf Ehrenwort, daß er solchen selbst und ohne alle Beihülfe anderer Personen verfertiget habe, in der zur mündlichen Prüfung bestimmten Sitzung ablegen muß. Auch ist jenem Gesuche der Beschluß des Senats, wodurch er an das Ober-Appellationsgericht verwiesen ist, beizulegen.

3) Die Prüfung selbst geschieht durch eine Commission des Ober-Appellationsgerichts und zwar schriftlich und mündlich. Als schriftliche Probearbeit wird man die Verfertigung eines oder zweier juristischer Aufsätze von ihm begehren. Die mündliche Prüfung in deutscher Sprache wird wenigstens das gemeine Recht in allen seinen Hauptfächern, sofern dieselben für anwendbar in dem Wirkungskreise der hiesigen Sachführer zu halten sind, umfassen.

4) Nach vollendetem Examen wird dem Candidaten ein Zeugniß über die geschehene Prüfung, mit Angabe der Gegenstände derselben und des Erfolges zugestellt werden, welches er nach seiner Rückkehr bei dem Senate zu dessen weiterer Entschließung einzureichen hat.

D. Hamburg.

1. Appellabilitäts-Verordnung oder Bestimmung derjenigen Sachen welche außer den schon in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung als solche angegebenen, ganz und gar nicht, oder doch nur mit bloßem Devolutiv-Effect in appellatorio an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können.

(Publicirt den 7. July 1820.)

Da die, abseiten der vier freien Städte Deutschlands beliebte Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts es erforderlich macht, genauer als es in der für dasselbe publicirten provisorischen Gerichts-Ordnung geschehen, die Sachen zu bestimmen, in welchen von Hamburgischen Gerichten an dasselbe mit oder ohne Suspensiv-Effect appellirt werden kann, so hat E. H. Rath mit der am 16ten December v. J. erfolgten Genehmigung E. Bürgerschaft folgende Appellabilitäts-Verordnung, zugleich mit einigen andern das hiesige Justizwesen betreffenden Verfügungen zu erlassen für nöthig erachtet, und werden solche hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß solche Appellabilitäts-Verordnung mit den übrigen darin enthaltenen Verfügungen vom Tage der Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts in Wirksamkeit tritt.

Inhalt.

I. Die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht hat nur in privatrechtlichen Streitigkeiten statt.

§. 1. Welche Streitigkeiten als privatrechtliche ihrer Natur nach nicht anzusehen sind

überhaupt

besonders.

§. 2. Streitigkeiten, welche als privatrechtliche anzusehen sind.

Wie in Collisionsfällen, so fern das Privatinteresse von dem öffentlichen nicht zu trennen, zu verfahren.

Nähere Bestimmung bei übereinstimmender oder abweichender Entscheidung der Gerichte, ob eine Streitsache eine privatrechtliche Justizsache sey, oder nicht.

Entscheidung über eine exceptio fori.

II. Wegen der Proceß-Lage der Sache findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt:

§. 3. von rechtskräftigen Erkenntnissen u. s. w.

§. 4. von blos den Proceß leitenden Bescheiden u. s. w.

von Erkenntnissen, von welchen nach gemeinen Rechten und dem gemeinen Processe, so wie zufolge hiesiger Gesetze, wenn zwei conforme Sentenzen von hiesigen Justizbehörden ergangen sind, keine Appellation statt findet.

III. Wegen unzureichender Beschwerde-Summe findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt:

§. 5. Wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über Bco.Mk. 500 oder Cour.Mk. 625 oder einen jährlichen Betrag von über Bco.Mk. 25 ausmacht.

Nähere Verordnung, in Ansehung der Appellationssumme von hiesigen unteren Justizbehörden, an das hiesige Ober-Gericht,

1) von nieder- und handelsgerichtlichen Erkenntnissen

2) von den Erkenntnissen der Herren Patronen, Landherren und Prätoren.

Remedium restitutionis in integrum hat in gewissen Fällen im Obergerichte tanquam remedium ordinarium statt.

§. 6. Wenn die Streitgegenstände nicht an Geldwerth geschätzt werden können, entscheidet das Ober-Appellations-Gericht über die Appellabilität.

§. 7. Die Appellation wird innerhalb 10 Tagen vom Tage des publicirten oder insinuirten Erkenntnisses an eingelegt, und zugleich die Beschwerde-Summe angezeigt.

IV. In welchen Sachen die Appellation nicht quoad effectivum suspensivum, sondern nur quoad effectum devolutivum statt findet.

§. 8. In Wechsel- und Frachtsachen u. s. w.

Die Execution kann in solchen Sachen nur gegen Caution gestattet werden.

Ausnahme von dieser Regel.

§. 9. In dringenden Fällen kann das Ober-Gericht, der Appellabilität der Sache unbeschadet, eine provisorische Vollstreckung anordnen.

§. 10. Das bisher übliche remedium revisionis fällt vom Tage der Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts weg.

§. 11. Advocatur-Taxe der bei dem Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften.

Appellabilitäts-Verordnung
oder
Bestimmung derjenigen Sachen, welche außer den schon in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung als solche angegebenen, ganz und gar nicht[a], oder doch nur mit bloßem Devolutiv-Effect in appellatorio an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können.

I. Als privatrechtliche Streitigkeiten sind ihrer Natur nach nicht anzusehen und können daher ganz und gar nicht an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden:

§. 1.

Alle Streitigkeiten in Gesetzgebungs- Regierungs- Cameral- Administrations- Policey-Sachen, überhaupt in allen und jeden öffentlichen Sachen, namentlich in allen Sachen, betreffend:

a) Die inneren Einrichtungen der Collegien und Departementer, und die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu denselben und gegen einander, so wie auch der dabey Angestellten zu dem Departement.

---

a) nämlich in appellatorio. Ganz entscheidend sind hiefür die §§. 5. 6. unten, bei denen niemals daran gezweifelt worden ist, daß sie die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausschließen. Durch eine Nichtigkeitsbeschwerde würde ohnehin auch die Sache selbst gar nicht an das OAG. gebracht werden (vgl. Note *d*). Einfache Beschwerden hingegen scheinen, so viel Hamburg betrift, auch in Ansehung ihrer Statthaftigkeit der Appellation ganz gleich zu stehen, nach §. 46 der OAGO.

b) Verhältnisse einzelner Collegien und Departementer gegen einander und gegen den Staat[b].

c) Excessus in exercitio officiorum publicorum.

d) Alle Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden.

e) Kirchen- und Schulsachen[c], Ehescheidungssachen[d], in so weit dabey nicht über einen privatrechtlichen Punct, z. B. über das Alimenten-Abfindungs-Brautschatz- und Güter-Theilungsquantum gestritten wird[e].

f) Die Aemter-Sachen in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 21. Martii 1816[f].

---

b) vgl. Hertz c. Hertz, Febr. 1823.

c) vgl. Claesens c. uxor., März 1827.

d) und zwar 1) auch unter jüdischen Ehegatten (Leffmann, Febr. 1831), 2) auch bei Scheidungen von Tisch und Bett, bei Anträgen auf Wiedervereinigung, und bei processualischen Incidentfragen unter den im Scheidungsproceß begriffenen Ehegatten (Pollitz, Mai 1825. Buck, Oct. 1829. Kayen, Nov. 1830. Osenbrüg, Febr. 1834. Wolff, Dec. 1836. Jahn, März 1842); 3) auch in Ehenichtigkeitsachen. (Claesens, März 1827.) Dagegen 4) nicht bei Nichtigkeitsklagen gegen Erkentnisse in Ehesachen. Denn schon nach den §§. 34. 35. 41 der OAGO. (§. 14. 16 der provisor. GO.) konte es nicht die Meinung gewesen sein, die Vorschriften über die Nichtigkeitsklagen in die Gesezgebung der einzelen Städte zu verweisen, und bei der hamburgischen Appellabilitätsverordnung insbesondere würde eine solche Meinung weder mit dem Titel (s. Note *a*) noch mit der Vorrede, dem Inhaltsverzeichnisse und ihrer inneren Anordnung zu vereinigen sein; wie denn auch die speciellen Verordnungen der drei anderen Städte sich auf die Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht beziehen. Für Justizsachen aber müssen die Ehescheidungssachen auch in Hamburg unstreitig angesehen werden. (vgl. Osenbrüg, Febr. 1834. Müller, Jan. 1841. Jahn, März 1842, und oben Note c zum §. 41 der OAGO.)

e) Streitigkeiten über die Supplirung des väterlichen Consenses bei Heiraten sind appellabel. Gimbke c. filias, Mai 1827.

f) von Neuem vorgeschrieben in dem Generalreglement der Ämter und Brü-

g) Deich- und Bau-Sachen, in sofern sie sich auf policeyliche Verfügungen beschränken.

h) Die Erkenntnisse und Entscheidungen der Zoll- und Accise-, der Mackler- Stempel- Bau- und Steuer-Deputationen, so wie ähnlicher Verwaltungs-Deputationen, die in der Folge noch verfassungsmäßig angeordnet werden möchten, imgleichen diejenigen der Bürger-Militair-Deputation und des großen Militair-Gerichts, mit Ausnahme des Falles, welcher nach dem §. 15. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung[g] von Hamburg an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden kann.

§. 2.

Als privatrechtliche Streitigkeiten aber sind anzusehen: Wenn Jemand aus einem Contracte, Vergleiche, oder sonst in privatrechtlicher Beziehung eine öffentliche Behörde in Anspruch nimmt oder von ihr in Anspruch genommen wird; imgleichen die Bestimmung von Privat-Entschädigung bey Excessen im exercitio officiorum publicorum[h] oder zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, nachdem zuvor die quaestio, an? sowohl

---

derschaften vom 6. April 1835 §. 207 a. E. — Den Ämtersachen sind die Sachen anderer Verlehnten, die einen Patron haben, gleich zu achten. (Kramer c. Kornmesser, Juli 1829.)

g) §. 40 der definitiven OAGO. — Da dies die einzige Stelle der Appellabilitätsverordnung ist, worin auf Criminalsachen hingedeutet wird, so kan es nur die Meinung derselben sein, daß es auch wegen der Criminalsachen bei dem §. 40 der OAGO. sein Bewenden haben solle. (vgl. Müller, Jan. 1841, und die Note p zum §. 40, Note b zum §. 47 der OAGO.)

h) gleichviel ob sie committendo oder omittendo begangen wurden; arg. des Unionsrecesses von 1710 Art. 18. (Gramcko c. Baudeputation, Dec. 1837.)

dahin, ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde[i], von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe? im verfassungsmäßigen Wege[k] ausgemacht[l] worden ist.

In etwanigen Collisionsfällen ist das Privatinteresse von dem öffentlichen Interesse möglichst zu trennen, und, sofern dies in einzelnen Fällen nicht geschehen könnte, sind solche dann ein Gegenstand der Entscheidung E. E. Rathes oder eventueller Berathung mit Collegiis und E. Bürgerschaft.

Hiebey wird jedoch folgendes bestimmt:

a) Wenn eine Parthey eine Streitsache vor die hiesigen Justizbehörden bringt, und sodann die erste Instanz und das Ober-Gericht gleichförmig die Gerichte, weil die vorliegende Sache eine privatrechtliche Justizsache sey oder nicht sey, für resp. competent oder nicht competent erklären, so hat es bey solcher Entscheidung sein Bewenden.

b) Erklärt die untere Instanz sich aus solcher Ursache für incompetent, das Ober-Gericht aber erklärt solche Instanz für competent[m], so steht der sich beschwert ach-

---

i) Die einzelen Mitglieder der Behörde brauchen dabei nicht zum voraus speziell bezeichnet zu werden.

k) Diese Worte deuten auf die in der älteren Verfassung für die Verantwortlichkeit von Senatsmitgliedern vorgeschriebenen Proceduren. Reglement der Rath- und Bürgerconvente v. 1712 Tit. 2. §. 6. Hauptreceß v. 1712 art. 1. (Gramcko c. Baudeput., Dec. 1837). Westphalen Hamburgs Verfassung 1841 Bd. I. S. 244...46.

l) d. h. durch ausdrükliche Ermächtigung bejahet. Der Grund dieser Vorschrift liegt nicht in einer persönlichen Begünstigung der Beamten, sondern in dem Interesse des Staats. (Grimm c. Saß, Oct. 1838.)

m) Über Fälle dieser Art ist verhandelt worden in Sachen Marcus Samson Hertz 1822, und Delbanco c. Bancodeputation 1826.

tenden Parthey frei, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren. Dasselbe entscheidet sofort, und hat es bey dessen Entscheidung sein Bewenden.

c) Erklärt die untere Instanz sich für competent, das Ober-Gericht ist aber entgegengesetzter Meinung[n], so steht zwar der sich beschwert achtenden Parthey frei, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren; dasselbe verlangt aber sodann erst vom Ober-Gerichte einen Bericht, und, wenn es sodann anderer Meinung als das Ober-Gericht ist, so wendet es sich mit einem Antrage, dem sein Gutachten, so wie der Bericht des Ober-Gerichts beygefügt ist, an den Senat und tritt sodann eventualiter das, §. 51. der provisorischen[o] Gerichtsordnung des Ober-Appellations-Gerichts bemerkte Verfahren mit der für Hamburg verfügten Ausdehnung ein.

Die Entscheidung über eine exceptio fori, welche bis dahin an E. E. Rath verwiesen werden mußte, ist nun den Gerichten überlassen.

---

n) Fälle dieser Art sind vorgekommen in S. Simke c. seine Töchter, 1827, und to der Horst c. Sieveking, 1829. Nur solche Fälle gehören aber hieher, worin die Meinungsverschiedenheit sich darauf bezieht, ob überhaupt eine vor die Gerichte gehörende Justizsache vorliege; nicht diejenigen, worin nur die eigenthümliche Competenz eines einzelen Gerichtshofs in Frage steht; und am allerwenigsten würde ein Dissens über die Competenz des OAG. zu dem hier vorgeschriebenen außergewöhnlichen Verfahren führen können. Denn teils würde es schon den allgemeinen Proceßgrundsäzen zuwider sein, einem Gerichtshofe die Prüfung seiner eigenen Competenz darum zu entziehen, weil darüber in den untern Instanzen eine abweichende Meinung aufgestellt worden war (arg. fr. 2. pr. Si quis in ius uocat. fr. 5. de Iudiciis); teils ist auch für Fälle dieser Art in dem §. 119 der OAGO. eine ganz allgemeine Vorschrift enthalten. (vgl. Müller, Jan. 1841.)

o) §. 172 der definitiven GO.

II. Wegen der Proceß-Lage der Sache findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt:

§. 3.

Von rechtskräftigen Erkenntnissen, Interlocuten und Bescheiden, wie auch solchen, welche die reine Folge von rechtskräftigen Erkenntnissen sind. Hierunter gehört namentlich auch die Verfügung der rechtlichen Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 4.

Von blos den Proceß leitenden[p] oder, dahin gehörige Incidentpuncte betreffenden, Bescheiden, wie auch solchen Interlocuten, die nicht wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, oder eine Beschwerde zufügen, welche bey der Appellation vom Endurtheile nicht wieder reparirt werden kann[q], und überhaupt von allen Erkenntnissen, von welchen nach gemeinen Rechten und dem gemeinen Processe, so wie zufolge und nach Maaßgabe der hiesigen gesetzlichen Verordnung in Betreff des

p) Als prozeßleitend ist auch die Verfügung über den Fortgang der Verhandlungen erster Instanz in Gemäsheit eines teilweis rechtskräftig gewordenen, teilweis noch angefochtenen Interlocuts, wenigstens dann anzusehen, wenn sie diesen Fortgang gestattet. (Deliagre c. Gaedechens, Jan. 1834.) Ob auch dann, wenn sie ihn verweigert, läßt sich eher bezweifeln. (Grothe c. Hamann, Oct. 1840. vgl. *Ff.* Peters c. Herrmann, Nov. 1835, und Note e zum §. 141 der OAGO.)

q) vgl. ReichsCGO. II, 28. §. 6. — Alle hier gedachte Bescheide werden jedoch in Verbindung mit einer appellabeln Entscheidung per accessorium auch appellabel. (Gumpel c. Reichenbach, Juni 1828. vgl. *Lb.* Thee c. Evers, Dec. 1830. *Br.* Niveen c. Wessels, Dec. 1831. Bockelmann c. Hutmacher, Mai 1834.)

vor den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens Art. 48. und 49.[r] und der Handelsgerichts-Ordnung Art. 39.[s] keine Appellation statt findet[t].

---

r) Verordnung in Betreff u. s. w. vom Dec. 1815, Art. 48. „Sind zwey conforme Erkenntnisse ergangen, so findet weiter kein Rechtsmittel statt. — Die bloße Reformation des Kostenpuncts wird in keiner Instanz [als] reformatorisch in dem Sinne betrachtet, daß sie irgend einem Rechtsmittel Raum geben könnte." Art. 49. „Ist theils confirmatorisch, theils reformatorisch erkannt, so wird der in zwey Instanzen gleichförmig entschiedene Punct, in so ferne es dem wider den reformirten [reformirenden] Theil des Erkenntnisses eingewandten Rechtsmittel unbeschadet geschehen kann, zur Execution verwiesen."

s) Handelsgerichtsordnung vom 15. Dec. 1815, Art. 39. „Wird in Appellatorio das Handelsgerichtliche Erkenntniß confirmirt, so findet kein Rechtsmittel dagegen weiter Statt. Wird hingegen dasselbe reformiret, so findet, bis auf weitere Verordnung, blos das Remedium revisionis actorum in der bisher üblichen Form Statt. In Wechsel- und Frachtsachen hat solches jedoch keinen effectum suspensivum, sondern blos devolutivum. — Ist zum Theil confirmatorie, zum Theil reformatorie erkannt, so kann das remedium revisionis nur gegen den reformirten [reformirenden] Theil des Erkenntnisses eingewandt werden, und kann der confirmirte Theil des Erkenntnisses, wenn solcher ohne Präjudiz des remedii revisionis in Betreff des reformirten Theils desselben sich vollstrecken läßt, zur Execution verwiesen werden. — Ist blos in Betreff des Kostenpuncts reformatorie erkannt, so findet das remedium revisionis gar nicht Statt."

t) s. Pauli über das in Hamburg geltende Princip, wonach zwei gleichförmige Entscheidungen Rechtskraft bilden, in den juristischen Abhandlungen von Heise und Cropp Bd. II. 1830. Num. 7. — Da weder der Umfang noch die Form eines erläuternden Commentars sich dazu eignet, die ganze Ausbeute der lezten dreizehn Jahre für diese eben so anziehende als schwierige Materie darin auszubreiten, so dürfen hier nur etwa folgende Nachträge zu jener gründlichen Abhandlung ihren Plaz finden. 1) Das ganze Princip erstreckt sich auch auf Gegenstände der wilkürlichen Gerichtbarkeit; denn der Art. 61 der Verordnung vom 29. Dec. 1815

III. Außer diesen Fällen findet auch die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt wegen unzureichender Beschwerdensumme, und zwar:

§. 5.

In Rechtsstreitigkeiten, bey welchen der Gegenstand der Beschwerde[a], welche zum Grunde der Appellation von obergerichtlichen Erkenntnissen dient, die Sachen mögen per appellationem oder per supplicationem an das Obergericht gelangt seyn, den Belauf oder Werth von fünfhundert Mark Banco oder sechshundert fünf und zwanzig Mark Courant, oder einen jährlichen[b] Betrag von fünf und zwanzig Mark Banco, nicht

---

hat für diese nur das bisherige ältere Verfahren bestätigt. (Dehrens c. Grüneberg, Mai 1840.) 2) Das Princip kan auch nicht durch Consens der streitenden Parteien beseitigt werden. (Mohrmann c. Gertz, concl. 3. Sept. 1842.) 3) Die Frage von der Teilbarkeit und Unteilbarkeit der Entscheidungen wird sich im Ganzen auf dieselben Gesichtspuncte zurükführen lassen, welche für die Statthaftigkeit der Adhäsion, nach §. 135 der OAGO., in Betracht kommen. 4) Was die beiden Verordnungen vom J. 1815 über die sofortige Wirksamkeit des rechtskräftig gewordenen Teils einer Entscheidung bestimmen, kan nur auf Endurteile bezogen werden, da sie nur der Verweisung zur Execution erwähnen. Man könte nun zwar nicht ohne Anschein sagen, daß der bloße Fortgang der Verhandlung in Folge eines teilweis rechtskräftig gewordenen Interlocuts sich nur um so mehr von selbst verstehen müsse (Deliagre c. Gädechens, Jan. 1834); allein richtiger bleibt es doch, hier Alles auf das freie richterliche Ermessen, nach Beschaffenheit der mannichfach wechselnden concreten Umstände, ankommen zu lassen. (Grothe c. Hamann, Oct. 1840.)

a) Unter „Beschwerde" sind in diesem §. sämtliche erhobene und statthafte Beschwerden zusammen gemeint. Eben so im §. 36 der OAGO.

b) d. h. einen festen jährlichen Betrag, nicht blos von einzelen bestimmten

übersteigt[c]. Bloße Verzugszinsen[d], Schäden[e], woferne solche nicht, ausdrücklich specificirt und evaluirt[f], mit eingeklagt worden, und Proceßkosten werden in die Beschwerdesumme nicht mit eingerechnet.

Hiebey wird zugleich verordnet:

a) In Folge dieser Verfügung: daß nicht die Summe der Klage, sondern die Summe der erhobenen Beschwerde[g] die Befugniß zur Appellation an das Ober=Appellations=Gericht ergeben müsse, sind auch die Art. 6. 10. und 37. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, vom 29. Dec. 1815 und der Art. 36.[h] der Handels=Gerichts=Ordnung dahin abgeändert worden, daß hinfüro

1) von Nieder= und Handelsgerichtlichen Erkenntnissen nur

Jahren. (Winsemann c. Jarre, Sept. 1839.) Bei lebenslänglichen Leistungen ist auf die präsumtive Lebensdauer des Gläubigers oder Schuldners zu sehen; so namentlich bei Leibrenten. (vgl. Schleich c. Sawe, Juni 1834.)

c) Ursprünglich stand, statt „nicht übersteigt", hier und im Absaz b unten: ausmacht. Dies hat aber ein Senatsdecret vom 9. Oct. 1820 ausdrüklich berichtigt. Samlung hamb. Verordngen Bd. VI. S. 362. 363.

d) sowohl damnum emergens, als lucrum cessans. (Krohn c. Hemme, Juli 1836.)

e) Diese Beschränkung kan nicht zur Anwendung kommen, wenn die Verzugszinsen schon für sich allein die Appellationssumme erreichen, und den Gegenstand einer selbständigen Beschwerde ausmachen. (Gabe c. Kämmerei, Febr. 1836. Möller c. Hartig, April 1840.)

f) nämlich bei verschiedenen concurrirenden Schadensansäzen. (Krohn c. Hemme, Juli 1836.)

g) s. oben Note a, und die Note g zum §. 36 der OAGO.

h) und Art. 37. In allen diesen Gesezen war statt der Beschwerden vielmehr das Klagobject von gleichem Belauf als Grenze bestimmt worden.

dann an das Ober-Gericht appellirt werden dürfe, wenn die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Bco. Mk. 500 oder Cour. Mk. 625 übersteigt;

2) von den Erkenntnissen aber der S. T. Herren Patronen, Landherren oder Prätoren nur dann an das Ober-Gericht supplicirt werden dürfe, wenn die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von 60 Mark Cour. übersteigt.

Der Tag der Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts bestimmt den Anfang dieser Verfügung dergestalt, daß bey den Erkenntnissen der untern Instanzen, welche vor diesem Tage ergangen, die Klagesumme, bey den an diesem Tage oder hernach ergangenen aber, die Beschwerdesumme entscheidet.

b) Wenn in Sachen, welche von den Dielen der Herren Patronen, Landherren oder Prätoren, per supplicationem an das Ober-Gericht gelangen, und deren Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco. Mk. 500 oder Cour. Mk. 625 nicht übersteigt[i], durch das obergerichtliche Erkenntniß das Urtheil erster Instanz nicht confirmirt wird, so ist es der Parthey, welche sich durch das obergerichtliche Erkenntniß beschwert achtet[k], gestattet, bey dem Ober-Gerichte das remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium, zu interponiren[l].

---

i) s. Note c.

k) Wenn aber beide Parteien sich beschwert erachten, und dann die eine Partei zur Appellation, die andere nur zur Restitution befugt ist, so kan diese Restitution, fals sie gehörig eingewendet war und von keiner Seite widersprochen wird, mit an das OAG. devolvirt werden. (Treu et Ruglish c. Douglas, Dec. 1840.)

l) Nur diese Interposition, und keine weitere Rechtfertigung des Rechtmit-

§. 6.

Bey Streitigkeiten über Rechte, Gegenstände und Puncte, welche eigentlich nicht an Geldwerth[m] geschätzt werden können, bleibt es dem Ermessen des Ober=Appellations=Gerichts überlassen, ob die Appellations=Beschwerde dem Belaufe der erforderlichen Appellations=Summe an Wichtigkeit gleich zu achten sey.

§. 7.

Der Appellant muß bey seiner Appellations=Einlegung, welche innerhalb zehn Tagen vom Tage des publicirten oder insinuirten Erkenntnisses per supplicas bey dem Ober=Gerichte geschehen muß[n], eine deutliche und bestimmte Anzeige seiner appellantischen Beschwerdesumme machen, und wenn die erforderliche Appellations=Summe derselben aus dem Erkenntnisse a quo[o] nicht von selbst erhellt, solche dem Ober=Gerichte zugleich bescheinigen[p]. Alles sub poena desertionis[q].

---

tels scheint nach diesem constanten gesezlichen Ausdruk, so wie nach dem bestimmten Verbot der Rechtfertigung in einem ziemlich gleichen Falle (Verordnung in Betreff ꝛc. vom 29. Dec. 1815. art. 37. 38) erlaubt zu sein, womit auch die Praxis in Hamburg übereinstimmen dürfte.

m) d. h. an bestimmtem Geldwerth. Auch ästimatorische Injurienklagen gehören hieher. (Mohr c. Fischer, Dec. 1834. Sänger c. Cohn, Jan. 1843.) Wird wegen einer Ordnungstrafe appellirt, so kan die Schwere des zur Last gelegten Verschuldens mit in Betracht kommen. (Eden, Mai 1834.)

n) und welche nach der hamburgischen Praxis auch an Sonn= und Festtagen geschehen kan.

o) oder aus den Acten. In dieser Beziehung wird der §. 7 nicht wörtlich angewendet. (Skobel c. Dreckmann, März 1836.) vgl. den §. 16 der lübeker und §. 18 der bergedorfer Verordnung. Jedoch darf der erforderliche Werth des Streitgegenstandes alsdann nicht zweifelhaft sein. (Kölbig c. Michels, Oct. 1835.)

p) Diese Bescheinigung darf auch bei Appellationen wegen Verwerfung einer

IV. Von den per appellationem vom Ober=Gerichte an das Ober=Appellations=Gericht gelangenden Sachen gehen ohne Suspensiv=Effect und mit bloßem Devolutiv=Effect an dasselbe über:

§. 8.

Alle Appellationen in Wechsel= und Frachtsachen [r], bey mit Arrest belegten Schiffen; ferner in Sachen, die auf klaren Briefen und Siegeln und öffentlichen Urkunden beruhen, imgleichen in Sachen welche den jüngsten Besitz, Alimente, in sofern es laufende oder für die letzten zwey Jahre rückständige sind, Deich= und Bau=Sachen, wenn letztere sich auch nicht bloß auf polizeyliche Verfügungen beschränken, verfallene Zahlungen bey Contant=Verkäufen, Auctions=Gelder, Lieferungen auf Frachtbriefe und Connossemente, Spolien=, Besitz=Restituirungen=, Miethe, Zinsen von im Stadt= oder Landrenten=Buche belegten Capitalien, in sofern letztere beyde laufende oder für die letzten zwey Jahre rückständige sind, und dergleichen Sachen betreffen, wobey ein summarisches oder executivisches Verfahren Statt findet [s].

Wird jedoch in solchen Fällen die Execution der sententiae

---

in zweiter Instanz angebrachten Nichtigkeitsklage nicht versäumt werden. (Berndes c. Bertheau, Jul. 1834. Skobel c. Dreckmann, März 1836.)

q) Auf die im §. 6 erwähnten Fälle ist die Strafe der Desertion nicht füglich anzuwenden. (Stiefvater c. Caroly, Jan. 1839.)

r) auch wenn darin ein Beweisverfahren eingeleitet wird. (Valentin c. Schwabe, decr. 24. Dec. 1842.)

s) Die Zulässigkeit einzelner Ausnahmen in diesen Fällen, namentlich in Mietesachen, ist nach dem Zwek des Gesezes schwerlich anzunehmen. (Booth c. Gumprecht Moses, Febr. 1841.)

a qua nachgesucht, so kann solche nur gegen hinreichende Caution gestattet werden.

Nur, wenn in einer reinen Wechselsache ein Beklagter, gegen den in erster Instanz aus irgend einer Bedenklichkeit auch noch nicht auf Bezahlung erkannt worden, der aber im Ober=Gerichte in die Bezahlung verurtheilt wird, von solchem Erkenntnisse an das Ober=Appellations=Gericht appellirt, und nun vom Kläger Execution nachgesucht wird, bleibt es lediglich dem richterlichen Erkenntnisse überlassen, ob, wenn solche Execution gestattet wird, solches nur gegen Cautions=Bestellung, oder auch ohne solche zu fordern, geschehen könne.

§. 9.

Eben so bleibt dem Ober=Gerichte vorbehalten, in dringenden Fällen und wegen vorhandener Gefahr beym Verzuge, der Appellabilität der Sache, auch quoad effectum suspensivum ungeachtet, die provisorische Vollstreckung seiner Entscheidung durch Deposition oder Sequestrirung oder auf sonstige Weise gegen Caution anzuordnen.

§. 10.

Vom Tage der Installirung des Ober=Appellations=Gerichts an, fällt das bisher hieselbst übliche remedium revisionis et transmissionis actorum ad exteros jureconsultos ganz weg.

§. 11.

Uebrigens wird hieselbst eine Advocatur=Taxe von 4 Rthlr. per Bogen der bey dem Ober=Appellations=Gerichte einzureichenden Schriften, in soferne der Sachwalter sich keiner zwecklosen Weitschweifigkeit schuldig gemacht, festgesetzet.

2. Der Stadt Hamburg Vormundschaftsordnung vom 13. Juli 1831[a].

Sechster Abschnitt. Von den obervormundschaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denselben.

.... Art. 109. Gegen Decrete und Verfügungen, welche das Obergericht nach der Vormundschaftsordnung künftig in erster Instanz erläßt, findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nur[b] in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn nach Maaßgabe Art. 58 der elterliche oder vormundschaftliche Consens in Eingehung einer Ehe eines Unmündigen supplirt oder Dessen Supplirung verweigert worden,
   und zwar mit Suspensiveffect.
2) Wenn Jemand als prodigus oder mente captus unter Curatel gesetzt oder die Aufhebung einer solchen Curatel abgeschlagen worden. (Art. 76),
   und zwar ohne Suspensiveffect.

Art. 110. Die Appellation muß, bey Verlust des Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen von Zeit der Abgebung oder Insinuation des obergerichtlichen Decrets oder Conclusi bey dem Obergericht eingelegt, und innerhalb vier Wochen, ebenfalls von Zeit der Abgebung oder Insinuation des beschwerenden Decrets oder Conclusi, und ebenfalls bey Verlust des Rechtsmittels, bey dem Oberappellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden.

---

a) Diese Verordnung gilt nicht für die Vorstädte und das Landgebiet von Hamburg.

b) Demnach kan wegen Abschlag einer Vormundschaftsbestellung nicht an das OAG. appellirt werden. (Rothschild, Nov. 1834.)

Art. 111. Das Oberappellationsgericht braucht, wenn es confirmatorisch spricht, den etwa vorhandenen Gegentheil nicht erst zu hören. Glaubt es aber das obergerichtliche Decret abändern zu müssen, oder hält es die Sache für zweifelhaft, so wird es zuvor einen Bericht des Obergerichts einfordern, und den Gegner, falls ein solcher vorhanden ist, hören. Sachen dieser Art sind übrigens auch in höchster Instanz als summarische zu behandeln, und möglichst zu beschleunigen.

E. Amt Bergedorf.

Revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, vom Juni 1841.

(Schon im Julius 1820 war, in Verbindung mit der Anzeige über die erfolgte Publication der provisorischen OAGO., eine besondere Verordnung über die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf ergangen, welche in vielen Stücken mit dem oben abgedrukten lübeker Nachtrag vom 5. Juli 1820 wörtlich übereinstimmte. Im J. 1831 hingegen erfolgte wegen der definitiven GO. keine weitere amtliche Anzeige an das Amt Bergedorf, als die in der Monatlichen Bekantmachung des OAG. vom Sept. 1831, die demnach die förmliche Publication des neuen Gesezes vertreten mußte. Die Abänderungen der GO. vom J. 1837 sind auch in den Monatlichen Bekantmachungen unerwähnt geblieben, hatten aber auch kein directes Interesse für das Amt Bergedorf. Erst im Juni 1841 haben die Senate von Lübek und Hamburg die ganze OAGO. in ihrer nunmehrigen Fassung dem Amte Bergedorf förmlich publicirt — der einzige bisher existirende officielle Abdruk des Gesezes in dieser neuesten Gestalt — und dabei hat zugleich jene besondere bergedorfer Verordnung eine Revision erfahren, ohne jedoch von ihren wörtlichen Übereinstimmungen mit dem lübeker Nachtrage viel zu verlieren. Direct gehören nur die §§. 15...19 dieser Verordnung hieher; aber auch die §§. 12...14 hangen mit der Geschichte der OAGO. nahe zusammen.)

§. 12. Beurtheilung der Appellationssumme, Incidentpuncte, Befugniß neuen Vorbringens, Adhäsion.

Die Verfügungen der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht über Beurtheilung der Appellationssumme (§. 36.) Incidentpuncte (§. 47.) Befugniß neuen Vorbringens (§§. 130—132.) und Adhäsion (§§. 135—137.) sollen auch bei den Appellationen von den Entscheidungen der Untergerichte an das Obergericht zur Richtschnur dienen.

(Diesen §. hatte der lübeker Nachtrag und auch die bergedorfer Verordnung ursprünglich nicht; sein wesentlicher Inhalt jedoch war, mit Ausnahme des die Appellationssumme Betreffenden, schon in die lübekische correctorische Bekantmachung vom 13. August 1831 aufgenommen worden.)

§. 13. Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

(Stimmt wörtlich mit §. 12 der lübeker Verordnung; nur ist es unter 1) bei Bestimmung der Geldstrafe zu 10—30 Rthlr. geblieben, bei 2) ist das über den Suspensiveffect der Nichtigkeitsbeschwerde Gesagte, was in der bergedorfer Verordnung von 1820 gleichfals mit enthalten war, weggelassen; und am Schlusse ist als sechste Verfahrungsart hinzugefügt worden:)

6) Extrajudicial-Appellationen, §§. 161 ... 163.

§. 14. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(Stimmt wörtlich mit §. 13 des lübeker Nachtrags.)

§. 15. Berufung an das Ober-Appellationsgericht[a].

In privatrechtlichen Streitigkeiten[b] ergeht die Appellation

---

a) §. 13 der ältern bergedorfer Verordnung, §. 14 des lübeker Nachtrags.

b) Die Criminalsachen sind indirect der Competenz des OAG. entzogen worden, indem der §. 23 das Obergericht der jezeitigen Directorialstadt für die zweite und lezte Instanz in Criminalsachen erklärt. Eben so sind, durch

der Parthei, die sich durch ein Erkenntniß des Obergerichts für beschwert achtet, an das Ober-Appellationsgericht in dritter und letzter Instanz, und zwar

1) Wenn sie Gerechtsame, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind.

2) Bei bestimmtem Geldwerth aber, und wenn alsdann das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz in allen Puncten bestätigt hat, nur in Sachen die über 500 Mark Capital oder über 25 Mark jährlicher Einkünfte betragen; falls hingegen das Obergericht nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth von mehr als 200 Mark, oder von mehr als 10 Mark jährlicher Einkünfte haben.

3) Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz in Ansehung des Kostenpuncts allein, berechtigt überall nicht zur Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

§. 16. Fortsetzung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht muß bei dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des appellabeln Erkenntnisses, schriftlich eingebracht werden. Der Tag, an welchem dieses den Partheien eröffnet oder insinuirt worden, ist bei Einwendung der Berufung sofort zu bescheinigen, und zwar also, daß entweder der mit solchem Tage bezeichnete angefochtene Bescheid selbst, oder auch ein darüber lautender besonderer Attest des Gerichts erster Instanz mit angelegt wird[c]. Das

---

den §. 35 des Expropriationsgesezes für Bergedorf vom Mai 1840, die die dortigen Expropriationssachen der Competenz des OAG. indirect entzogen worden.

c) Dieser Saz beruhet auf einem Gemeinen Bescheide der Obergerichte zu Lübeck und Hamburg vom März 1826. s. Lüb. Verordnungen Bd. V. S. 147.

übrige Verfahren bestimmen die Paragraphen 114 fgg. der Ordnung des Ober-Appellationsgerichtes [d].

§. 17. In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet [e].

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen, und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; in sofern dabei nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3 und 5 [f], zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.

2) In allen Sachen, die im obigen neunten Paragraphen [g] als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.

---

d) „die bisherige Revisions-Instanz ist aufgehoben," Zusaz der älteren Verordnung §. 14.

e) §. 15 der älteren Verordnung und des lübeker Nachtrags, welcher Leztere jedoch noch mehr ausgenommene Fälle angiebt.

f) Die §§. 2. 3. 5 lauten wörtlich, wie der oben abgedrukte lübeker Nachtrag, nur fehlen im §. 5 die dort eingeklammerten Worte: „mit denen .... zu halten." — vgl. übrigens Brandt c. Altengamme, Jan. 1843.

g) §. 9. „Nicht berufungsfähige Sachen. Es findet überall keine Appellation statt: 1) In Sachen unter einem Werthe unter 30 Mk. Courant. 2) Gegen bloße, das Verfahren leitende, oder, dahin gehörige Incidentpuncte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zulassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse zu rechnen ist. 3) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene, und zwar unstreitige Rechtskraft voraussetzen; ferner gegen Contumacial-Bescheide, wie auch solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Gränzen derselben gerichtet sind. Excesse bei der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 13. 5.) 4) Gegen dunkle richterliche Aussprüche, weshalb bei demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist." Der lüb. Nachtrag §. 9 enthält Einiges mehr, Einiges weniger.

5) In allen und jeden Injurien=Sachen und in Dienstlohns=sachen.

§. 18. Bescheinigung der Appellationssumme.

(Stimmt wörtlich mit §. 16 des lübeker Nachtrags.)

§. 19. Versagung der Suspensiv=Wirkung[h].

Die Berufung an das Ober=Appellationsgericht hat in den Fällen, die obiger 10ter Paragraph[i] aufzählt, ebenfalls keine Suspensiv=Wirkung[k].

---

h) §. 17 der älteren Verordnung und des lübeker Nachtrags.

i) §. 10. „Der Appellation soll eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung (Suspensiv=Kraft) nicht beigelegt werden, wenn die Eigenthümlichkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Prozeßart, oder die Nothwendigkeit einer interimistischen Verfügung, jene Wirkung nicht erlauben. Mithin wird sie versagt: 1) Auch ohne besondern Antrag des Gegners, zu dessen Gunsten vollstreckt wird: a) In allen Executiv=Sachen, namentlich in Wechselsachen, so weit sie vorkommen sollten, Pfandzinsen, Miethe= und Pachtforderungen des letzten Jahres. b) Bei allen provisorischen Verfügungen, wohin auch in Ehesachen, die Trennungen von Tisch und Bette gehören." (Die nun folgenden Fälle c—g stimmen wörtlich mit §. 10 des lübeker Nachtrags, wogegen die dort noch hinzugefügten Fälle h und i in der bergedorfer Verordnung fehlen.) „2) Auf besonderen Antrag des Gegners findet jene Wirkung ebenfalls nicht Statt: in Alimentations=Sachen, worin von Alimenten des laufenden und letztverflossenen Jahres die Rede ist; imgleichen in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Doch muß dieser Antrag entweder vor dem Erkenntnisse, oder doch binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Mittheilung an die Partheien gemacht werden; widrigenfalls die provisorische Vollstreckung nur von der folgenden Instanz erkannt werden kann."

k) In der älteren Verordnung, so wie ziemlich gleichlautend in dem lübeker Nachtrag folgt noch als §. 18.:

„Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Atten=

tate ꝛc. gehen an das Oberappellations=Gericht. Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter oder verweigerter Justiz, Versagung eines Rechtsmittels, oder dessen Suspensiv=Wirkung, werden bei dem Oberappellations=Gericht, nach Vorschrift der Paragraphen 16, 17, 39, 47, 50 und 51 der provisorischen Ordnung desselben, gegen das Obergericht angebracht."

Die Weglassung dieses §. beruhet offenbar auf dessen Entbehrlichkeit, da er ja nur das wiederholt, was schon die OAGO. selber genügend vorgeschrieben hatte.

III.

Öffentliche Verfügungen des Oberappellationsgerichts.

I. 1820. Dec. 5.

Erster gemeiner Bescheid, über den Geschäftsgang und die Form des Verfahrens, insbesondere die Vollmachten, die den Procuratoren zu leistenden Vorschüsse, die äußere Form und die Einreichung der Eingaben.

(Dieser gemeine Bescheid war nicht in den monatlichen Bekantmachungen des OAG., sondern nur unter den Verordnungen der einzelen Städte erschienen. s. Lüb. Verordngen IV, 237...240. Hamb. Verordn. VI, 384 ...389. Bremer Verordn. 1820 S. 103...107. Als Vorläufer der späteren Procuratur-Ordnungen vom J. 1821 und 1831, so wie der §§. 87. 88 der definitiven Gerichts-Ordnung, konte er nur transitorisch gelten, und hat jezt kein wesentliches Interesse mehr. Im §. 14 wurden die ordentlichen Sizungen des OAG. vorläufig auf Dienstag und Freitag Vormittags festgesezt.)

II. 1821. Januar 31.

Das Oberappellationsgericht sieht sich veranlaßt, die bey demselben angestellten Procuratoren, so wie sämmtliche Advocaten an die Vorschrift im §. 31 der provisorischen Gerichtsordnung[a] zu erinnern, zufolge welcher der für die Gegenparthey bestimmten Abschrift der Eingaben

a) vgl. §. 86 der definitiven GO.

nur die Anlagen, welche derselben durch die Voracten nicht schon bekannt geworden sind,

beygefügt zu werden brauchen.

Dabey versteht sich jedoch von selbst, daß auf dem Rubro der Schrift bemerkt werden müsse, welche Anlagen dem Gegner, als bereits bekannt, nicht abschriftlich mitgetheilt werden.

III. 1821. März 31.

Da die Vorschrift des gemeinen Bescheides vom 5ten December v. J. §. 8, nach welcher alle beym Oberappellationsgericht einzureichende Schriften auf jeder vollgeschriebenen Seite wenigstens 25 Zeilen und in jeder Zeile im Durchschnitte 10 Sylben enthalten sollen, von vielen Sachwaltern seither nicht gehörig beobachtet worden ist, so werden dieselben hiemit alles Ernstes an diese Vorschrift erinnert.

IV. 1821. Mai 31.

Da der unterm 5ten Julius 1820 publicirte Nachtrag zu der neuesten Verordnung über das Gerichtswesen zu Lübeck im §. 16 für die Berufungen an das Oberappellationsgericht den Appellanten verpflichtet, das Daseyn der Appellations-Summe in allen Fällen, wo es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellet, zu bescheinigen, diese Vorschrift aber von den hiesigen Sachwaltern seither nicht gehörig beachtet worden ist: so werden dieselben hiedurch an deren genaue Befolgung erinnert.

V. 1821. Juni 27. Zweiter gemeiner Bescheid.

Das Oberappellationsgericht findet sich veranlaßt, unter Genehmigung des hohen Directorial-Senats Nachstehendes zu verfügen:

§. 1. Es sind beym Oberappellationsgericht mehrmals Vollmachten eingekommen, bey denen der hauptsächlich darin ernannte Anwalt die Sache anzunehmen völlig verhindert, der dieselbe wirklich besorgende Procurator aber nur durch einen neben den Namen des Haupt-Anwaltes geschriebenen, und ganz das Ansehen eines Nachtrages habenden Zusatz, auf den Fall der Verhinderung des ersten ernannt worden war.

Da solche Vollmachten aber zu einer gültigen Legitimation keinesweges hinreichen, indem daraus gegen die Parthey kein rechtlicher Beweis geführt werden kann, daß die zweyte Ernennung wirklich von ihr herrühre; so wird hiemit verordnet:

Daß, wenn eine Parthey in der von ihr auszustellenden Vollmacht außer dem hauptsächlich ernannten Anwalte selbst noch eventualiter einen zweyten ernennen will, dieser zweyten Ernennung in der Beglaubigung der Vollmacht ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse, widrigenfalls aber dem zweyten Anwalte die Beybringung einer besseren Legitimation werde auferlegt werden.

§. 2. Mehrere Sachwalter haben kürzlich angefangen, die Sententiam a qua, oder auch andere Anlagen ihrer Eingaben, nochmals vollständig und wörtlich in die Schrift selbst einzurücken, und damit wohl gar mehrere Seiten anzufüllen.

Da dies aber nicht nur völlig überflüssig ist, und die Kosten des Stempels u. s. w. unnützer Weise vermehrt, sondern auch, wenn das Honorar der Schriften nach der Bogenzahl berechnet wird, leicht zu dem Mißbrauche führen kann, solche unnütz vollgeschriebene Seiten der Parthey mit in Rechnung zu bringen; so wird sämmtlichen Sachwaltern hiedurch aufgegeben:

Sich dieser wörtlichen Einrückung der Sententia a qua oder anderer Anlagen in ihre beym Oberappellationsgerichte einzureichenden Schriften zu enthalten, und nur allenfalls da,

wo es der Zusammenhang erfordert, den wesentlichen Inhalt derselben mit kurzen Worten aufzunehmen.

Beschlossen Lübeck den 27. Junius 1821.

Zum Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Räthe.

VI. 1822. Juli 31.

Zugleich wird bei dieser Veranlassung bekannt gemacht, daß nach einer von den Hohen Senaten unterm 20. October v. J. getroffenen Verfügung, die von den Prokuratoren des Oberappellationsgerichts in dieser ihrer Eigenschaft geleistete Caution nach dem Tode oder anderweiten Abgange eines derselben, zum Besten derjenigen, welche an den Prokurator aus dessen Geschäftsführung Anspruch haben möchten, annoch während dreyer Jahre beybehalten, nach deren Ablauf aber ohne Weiteres getilgt werden solle; daß jedoch für den Fall, da eine frühere Tilgung der Caution gewünscht werden sollte, das Oberappellationsgericht ermächtigt worden ist, nach Ablauf eines vollen Jahres, vom Abgange des Prokurators angerechnet, eine Edictalladung mit einem Termine von drey bis sechs Monaten zu diesem Behufe zu erlassen, und in den monatlichen Bekanntmachungen zu publiciren.

VII. 1824. April 30.

Da seither verschiedentlich mit den bey dem Oberappellationsgerichte übergebenen Schriften so äußerst eng, unleserlich und unrichtig geschriebene, und dadurch nicht nur für die Collationirung an der Kanzley, sondern auch für die Gegenpartheien höchst unbequeme und fast unbrauchbare Copeyen eingereicht worden sind, so werden sämmtliche Sachführer und Pro-

curatoren hiedurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die nach §. 31 der provisorischen Gerichtsordnung[b] ihren Eingaben beyzufügenden Abschriften jederzeit richtig und deutlich geschrieben seyen, widrigenfalls man anderweitige Abschriften auf der Kanzley verfertigen zu lassen sich genöthigt sehen wird.

VIII. 1826. März 31.

Da es seither häufig vorgekommen ist, daß solche Parteien, die einen Rechtsstreit in eignem Namen und für eigne Rechnung führen, gleichwohl zur Bestellung von Procuratoren beim Oberappellationsgerichte sich derjenigen Vollmachts-Formulare bedienen, welche für den Fall bestimmt sind, da jemand als Stellvertreter der eigentlichen Partei einen Anwalt zu bestellen hat, und in welchen daher die Ausdehnung der Bevollmächtigung auf die Erben nicht enthalten ist: hieraus aber die Unzuträglichkeit erwächst, daß, falls die Partei, welche sich derselben bedient hat, während des Processes verstirbt, es jederzeit einer anderweitigen Anwaltsbestellung von Seiten der Erben bedarf; als werden sämmtliche Procuratoren und Sachführer hiedurch erinnert, gehörig dafür Sorge zu tragen, daß die Parteien sich in dem obgedachten Falle der richtigen, im Ersten Gemeinen Bescheide §. 3 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Formulare[c] bedienen, damit das Oberappellationsgericht sich widrigenfalls nicht genöthigt sehen möge, die eingereichten Vollmachten als mangelhaft wiederum zurückzugeben.

IX. 1829. März 31.

Unterm 9ten d. M. ist nachfolgendes Circular an die Procuratoren des Oberappellationsgerichts erlassen worden:

---

b) §. 86. der definitiven GO.

c) Anhang D der jetzigen Procuratur-Ordnung.

Dem Oberappellationsgerichte sind kürzlich Procuratur-Rechnungen vorgekommen, welche der Parthey zum Behuf der darauf zu leistenden Zahlung zugesandt waren, und worin gleichwohl der Betrag der Auslagen und der Gebühren blos summarisch, ohne genauere Specification angegeben worden war.

Das Oberappellationsgericht sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Procuratoren hiedurch zu erinnern, den Partheyen, wie solches ohnehin der guten Ordnung gemäß ist, die Procuratur-Rechnungen jedesmal genau specificirt auszustellen, indem künftig bey vorkommenden Applacidirungs-Gesuchen, wenn sich ergeben sollte, daß der dasselbe einreichende Anwalt der zur Bezahlung aufgeforderten Parthey nur eine, blos summarisch und ohne die gebührende Specification ausgefertigte, oder wohl gar eine höher als die dem Gerichte eingereichte, sich belaufende Rechnung zugestellt habe, auch wenn ihm dabei eine geflissentliche Uebersetzung überall nicht zur Last fallen sollte, sämmtliche Applacidirungskosten ohne Weiteres dem nachsuchenden Anwalte selbst werden zur Last gebracht werden.

X. 1831. September 30.

Die im §. 58 der provisorischen Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht vorbehaltene definitive Gerichtsordnung ist nebst einem, die Stempel- und Gebühren-Taxe und die Procuratur-Ordnung enthaltenden Anhange, nunmehr publicirt worden, und tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

XI. 1837. Februar 28.

Nachdem es seither häufig vorgekommen ist, daß Procuratoren und Sachführer in Fällen, wo sie die Anlagen, welche

sie in dieser Instanz beibringen, wieder zurückzuerhalten wünschen, das Gesuch darum nicht in der Schrift selbst anbringen, sondern sich begnügen, es ganz beiläufig auf dem Rubrum derselben bei der Verzeichnung der Anlagen hinzuzufügen, wo es dann bei der Decretur gar leicht übersehen werden kann; so werden die sämmtlichen Procuratoren und Sachführer hiedurch erinnert, in künftigen Fällen, wo sie die Retradition von Anlagen begehren sollten, jederzeit in der Schrift selbst, welcher dieselben beigefügt sind, einen Antrag darauf zu stellen.

Ferner sind die den Schriften beigefügten Anlagen in letzter Zeit häufig mit ungewöhnlichen und unbequemen Signaturen, als z. B. den Planeten-Zeichen und dergl. versehen worden, weshalb sämmtliche Procuratoren und Sachführer erinnert werden, die Anlagen vielmehr mit fortlaufenden Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen.

XII. 1841. October 30.

Da die Vorschriften des gemeinen Rechts[d], daß bei Appellationen gegen solche appellable Interlocute, welche nicht wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, und bei allen Extrajudicial-Appellationen, die Appellations-Einwendungsschrift bei Vermeidung der Desertion des Rechtsmittels eine specielle Anführung der Beschwerde enthalten muß, welche letztere Vorschrift überdies im §. 161 der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht noch besonders wiederholt worden ist, von den Sachführern seither häufig nicht beobachtet worden sind; so werden denselben diese Vorschriften hiedurch in Erinnerung gebracht.

d) cap. 1 de Appellat. in VI° (2, 15.) Clem. 5 eod. (2, 12.) S. unten den ersten Anhang.

XIII. Wechsel der Mitglieder und der Angehörigen des Gerichts, nach dessen Monatlichen Bekanntmachungen.

(Die Einsezung des Gerichts, in der Person der Herren:

Präsident Dr. Georg Arnold Heise,
Oberappellationsrath Dr. Johann Friedrich Hach, ernant von Lübek,
„ Gottfried Samuel Müller, ernant von Hamburg,
„ Dr. Burchardt Wilhelm Pfeiffer, ernant von Frankfurt,
„ Dr. Friedrich Cropp, ernant von Hamburg,
Secretair Dr. Carl Wilhelm Pauli,
war erfolgt am 13. November 1820.)

1820. Dec. 4. 16. 29. Einsezung der Procuratoren: Doctoren Witt, Trummer, Nölting, Schröder, von der Hude, Preller, Gütschow, Schlüter.

1821. April 12. Einführung des OARaths Arnold Ludwig Georg Christian Philipp Lueder, ernant von Frankfurt.

„ Juni 27. Abgang des Procurators Dr. Gütschow.

„ Oct. 24. Austrit des OARaths Dr. Pfeiffer.

1822. Jan. 8. Einführung des OARaths Dr. Albrecht Schweppe, ernant von Frankfurt.

„ Juli 13. Tod des Procurators Dr. Nölting.

„ Sept. 17. Einführung des OAR. Dr. Carl Gustav Adolph Gruner, ernant v. Bremen.

1823. Jan. 28. Tod des OAR. Lueder.

1824. Mai 28. Einführung des OAR. Dr. Christian Gerhard Overbeck, ernant von Bremen.

1826. Mai 2. Austrit des OAR. Dr. Gruner.

„ Oct. 11. Einführung des OAR. Dr. Georg August Wilhelm du Roi, ernant von Bremen.

1829. Mai 23. Tod des OAR. Dr. Schweppe.

1830. Febr. 26. Einführung des OAR. Lic. Ignaz Maria Goll, ernant von Frankfurt.

1830.	Nov. 26.	Abgang des Proc. Dr. Schröder.
1831.	März 7.	Einsezung des Proc. Dr. Faber.
1832.	Aug. 8.	Tod des OAR. Dr. Cropp.
1833.	Juni 6.	Einführung des Verfassers, ernant von Hamburg.
1838.	Mai 30.	Abgang des Proc. Dr. Preller.
•	Oct. 23.	Einsezung des Proc. Dr. Curtius.
1841.	Jan. 31.	Tod des Proc. Dr. Trummer.
•	Mai 29.	Einsezung des Proc. Dr. v. Duhn.
1842.	Febr. 10.	Tod des OAR. Müller.
•	Aug. 31.	Einführung des OAR. Dr. Georg Friedrich Ludwig Oppenheimer, ernant von Hamburg.
1843.	April 16.	Austrit des Verf.

IV.

Anhänge.

A. Die Extrasentential-Appellation und die einfache Beschwerde.

(Zu den §§. 34. 43...46. 161...163. 168...172 der DAGD.)

I. Wir brauchen uns nicht zu verhehlen, daß die Vorschriften des gemeinen Rechts, und der Reichsgesetze insbesondere, es den Prozessualisten nicht ganz leicht gemacht haben, mit den Begriffen und Grenzen der Appellation von Interlocuten ohne Definitivkraft, der Extrajudicial-Appellation und der einfachen Beschwerde, völlig in's Reine zu kommen; aber auf jene Gesezgebung allein läßt sich die Schuld der weit verzweigten Misverständnisse in dieser Materie nicht schieben. Unklare Theorien waren ihr vorangegangen, und sie sind es, die auch später zu neuen Abwegen verleiten mußten, bis endlich in Gönner's Theorie der feste gesezliche Boden ganz verloren ging.

Zwar das Gemeinsame jener drei Rechtsmittel läßt sich, im Allgemeinen wenigstens, sicher genug auffassen. Sie sind insgesamt gegen ein richterliches Benehmen gerichtet, dessen Resultat keine eigentliche *sententia* gewesen ist, das vielmehr, ohne darum auch nothwendig an juristischer Nichtigkeit zu leiden, doch keiner wirklichen Rechtskraft fähig ist, so daß der Richter selber schon aus eigenem Antriebe wieder davon abstehen

dürfte, wenn er nur wollte [a]. Nicht die Gefahr jener Rechtskraft also, sondern die nachteilige Willensbestimmung des Richters soll hier mit Hülfe des höheren Richters wieder beseitiget werden, sobald nämlich an der hinreichenden Festigkeit jenes Willens, und an der entschiedenen Absicht dabei zu beharren, vernünftigerweise nicht mehr zu zweifeln ist. Auf dem eigenthümlichen Bedürfnisse, diesem Zweifel vorzubeugen, beruhet eben daher auch das eigenthümliche Formale, welches nach der GO. jenen dreien Rechtsmitteln gemeinsam ist: der Oberrichter darf nicht angegangen werden, bevor nicht dem ersten Richter noch eine genügende Veranlassung gegeben war, die angeblich zugefügte Beschwerde zu erwägen, und ihr durch eine abgeänderte Entschliessung selber abzuhelfen. Dem gemeinen Prozeßrechte genügt für diesen Zwek die gewöhnliche Einwendung des Rechtmittels, jedoch verbunden mit einer speciellen und schriftlichen Angabe der Beschwerden; daß die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung (§. 43) für den Fall der einfachen Beschwerde, weil diese keiner eigentlichen Einwendung bedarf, und daher auch an keine Einwendungsfrist gebunden ist, vielmehr die Form einer vorgängigen Remonstration bei dem ersten Richter vorgeschrieben hat, ist eine ganz unwesentliche Modification jener gemeinsamen Grundbedingung.

Bei dieser Übereinstimmung aller drei Rechtsmittel läßt auch das Bedürfnis, sie so weit als möglich mit einem gemeinsamen Namen zu bezeichnen, sich nicht abweisen; und deshalb glaube ich wenigstens die beiden hieher gehörigen Arten der Appellation unter den Namen der Extrasentential-Appellation zusammenfassen zu dürfen, da das Nichtvorhandensein einer wahren sententia, einer vom ersten Richter unabänderlich

---

a) vergl. *J. H. Böhmer* J. E. P. II, 27, §. 10. 11.

ergangenen und der Rechtskraft fähigen Entscheidung [b], wie schon gesagt, die erste und wesentlichste ihrer Bedingungen bleibt; und da ferner für die eine Unterart dieser Appellationen die Namen Extrajudicial- oder aussergerichtliche Appellation einmal in anerkanter Übung sind, so dürfen diesen gegenüber die Berufungen von Beiurteilen und Beschwerungen eben so füglich als ausserordentliche Judicialappellationen bezeichnet werden.

Jener gemeinsame Begrif ist aber freilich nur ein negativer, unbegrenzt nach allen andern Seiten hin, und um so weniger geeignet, über die specielleren Grenzen der einzelnen hieher gehörigen Rechtsmittel auf irgend eine nähere Ansicht zu führen. Und doch bestehen für diese besonderen Unterarten noch sehr wesentliche Unterschiede: für die einfache Beschwerde sogar in ihren Wirkungen, für die zweierlei Appellationen wenigstens in ihren Bedingungen. Denn die Appellation von bloßen Interlocuten darf nicht durch Nova, eigentlich wohl nicht einmal durch neue Deductionen, gerechtfertiget werden [c], während bei der Extrajudicial-Appellation umgekehrt die Benuzung der Nova am wenigsten zu beschränken ist [d].

II. Für diese Grenzbestimmungen ist nun zuvörderst das römische Recht fast ganz unfruchtbar, weil dieses im Wesent-

b) Cod. Iust. VII, 50: sententiam rescindi non posse.

c) cap. 59. X de Appell. (2, 28) ibiq. glossa. Clem. 5. de Appell. (2, 12). CGO. von 1507 (II) §. 7. Not. Ordng. v. 1512 Tit. IV. §. 1. CGO. von 1555. Th. II. Tit. 29. §. 4. vgl. Linde von den Rechtsmitteln Th. II. §. 218. Offenbar solte durch solche Appellationen der Gang des Hauptprocesses so wenig wie möglich aufgehalten werden.

d) cap. 4. de Elect. in VI° (1, 6). Schon die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei Gegenständen der wilkürlichen Gerichtbarkeit, so lange kein bestimmter Gegner vorhanden ist, auch dem materiellen Rechte in allen Instanzen die möglichste Berüksichtigung gewährt werde.

lichen nur eine Art von Appellationen kante. Diese, die gewöhnliche, ordentliche Appellation, wie sie in der Regel nur von Endurteilen zugelassen wurde, solte auch in den wenigen außerordentlichen Fällen eintreten, in welchen Justinian die Anrufung höherer Behörden vor ergangenem Endurteil noch zugelassen hatte[e]; sie allein war es, mit der man auch gegen auferlegte Ordnungstrafen[f], und bei Gegenständen der wilkürlichen Gerichtbarkeit, nämlich gegen die Verwerfung vorgeschüzter Befreiungsgründe von übertragenen Tutelen und Magistraturen[g], den höheren Richter anzurufen hatte. Nur die Fristen dieser Berufung waren in dem zulezt gedachten Falle länger als gewöhnlich[h]. Ausserordentliche Beschwerden und Anträge, z. B. wegen verweigerter oder verzögerter Justiz[i], wegen Abschlags einer eingewandten Appellation[k], oder um

e) fr. 2. de Appell. recipiendis (49, 5) *Scaeuola.* Ante sententiam appellari potest, si quaestionem in ciuili negotio habendam iudex interlocutus sit, uel in criminali, si contra leges hoc faciat. vgl. c. 2. Si pendente appell. (7, 66). fr. 39. de Minorib. (4, 4). Bekantlich ging das vorjustinianische Recht in Gestattung solcher Antesententialappellationen viel weiter. *J. H. Böhmer* J. E. P. II, 27. §. 2 ...6. Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprocesses Th. I. S. 351. 352. Linde von den Rechtsmitteln Th. I. §. 32.

f) fr. 244. de V. S. (50, 16). fr. 2. Quis a quo appell. 49, 3). Bethmann-Hollweg a. a. O. Bd. I. S. 351 Note 2*.

g) fr. 13. pr. de Excus. (27, 1). fr. 21. §. 2. de Appell. (49, 1). fr. 1. §. 1...4. Quando appell. (49, 4). Dig. 49, 10: Si tutor uel curator (uel) magistratus creatus appellauerit. fr. 1. §. 1. de Vacat. munerum (50, 4). c. 4. 7. 11. de Appell. (7, 62). c. 4. Si pend. appell. (7, 66).

h) c. 1. de Tempor. Appell. (7, 63).

i) Vgl. c. 13. §. 1. 8. de Iudiciis (3, 1). c. 5. §. 4. in fi. de Temp. App. (7, 63). Nov. 17. c. 3.

k) fr. 25. de Appellat. (49, 1). fr. 5. de Appell. recip. (49, 5). Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 355. 356.

einen Richter zu recusiren [l], sind freilich auch dem römischen Rechte nicht ganz unbekant; allein von bestimmten gerichtlichen Formen solcher Anträge ist, mit Ausnahme der Fristen für die Abschlagsbeschwerde, nirgend die Rede, vielmehr wird für Fälle verweigerter oder verzögerter Justiz sogar bestimmt auf eine bei dem Kaiser anzubringende Beschwerde hingewiesen.

III. Das kanonische Recht, gewöhnt an größere Freiheit im Appelliren von Interlocuten, bevor noch Justinian's Verbote dawider im Abendlande Eingang finden konten, und geneigt, allem Instanzenzuge der kirchlichen Hierarchie die Form des Appellationsverfahrens zu geben, hat nicht nur die Antesentential-Appellationen beibehalten, sondern sogar schon vor der Litiscontestation Beschwerden und Recusationen in Appellationsform zugelassen [n], endlich auch den Berufungen wegen verworfener Excusationen noch die Streitigkeiten über Wahldecrete und Collationen gleichgestellt [o]. So giebt es denn, neben der ordentlichen Appellation (post sententiam), eigentlich dreierlei ausserordentliche Appellationen im kanonischen Rechte:

1) während eines anhängigen Prozesses, aber vor dem Endurteil, gegen nachteilige Verfügungen ohne Definitivkraft, (ante sententiam);
2) vor Anfang des Prozesses, aber mit specieller Rüksicht auf denselben (ante litis ingressum, ante litis contestationem);
3) ohne alle Rüksicht auf ein processualisches Verfahren erster Instanz (extra iudicium).

---

l) c. 16. de Iudiciis (3, 1).

m) cap. 59. X de Appell. (2, 28). cap. 10. 12. eod. in VI° (2, 15).

n) cap. 1. X de Dilation. (2, 8). cap. 12. 18. X de Appellat. (2, 28).

o) cap. 10. 44. de Elect. in VI° (1, 6). cap. 1. 8. de Appell. in VI° (2, 15).

Aber nur zwischen dem ersten und dritten dieser Fälle, der appellatio *in iudicio* und *extra iudicium*, wurde regelmäßig unterschieden[p]: der zweite gehörte mit zur Extrajudicial-Appellation, im weiteren Sinne wenigstens, weil auch er ohne ein vorgängiges gerichtliches Verfahren eintreten kan, und nur mit der Besorgnis künftiger processualischer Nachteile zusammenhängt[q]. Zur Antesententiał- (oder ausserordentlichen Judicial-)

---

p) s. die in der vorigen Note angeführten Stellen. Die vollendeten Kunstwörter appellatio iudicialis und extraiudicialis hat Clemens V im J. 1311 zuerst gebraucht; von einem extra iudicium appellare hatte schon Alexander III im J. 1180 geredet (Note q). Daß man sich hüten muß, mit dieser Extrajudicial-Appellation das s. g. Extrajudicial-Verfahren zu vermengen, worunter, wie sonst bei dem Reichscammergerichte, so noch jezt bei manchen Mittel- und Untergerichten, gewisse Verhandlungen verstanden werden, die nicht an das eigentliche Richtercollegium gelangen, das bedarf wohl kaum einer Erwähnung. vgl. Linde von den Rechtsmitteln Th. II. S. 362 Note.

q) Clem. 3. de Appell. (2, 12): „Sicut appellationem iudicialem, sic et extraiudicialem intra annum a die interpositionis ipsius, uel a die illati grauaminis, ubi a futuro grauamine appellatur, prosequi et finire tenetur appellans." — cap. 5. X de Appell. (2, 28) Alexander III a. 1180. . . . . „Si *post sententiam* appellauerit [nämlich nach Ablauf der gesezlichen Fristen] et a causa sua cecidisse uidetur: nec amplius super eodem negotio audietur appellans. Si uero *a grauamine et ante litis ingressum* fuerit appellatum: huius modi audietur appellans, quoniam sacri canones *etiam extra iudicium* passim appellare permittunt: nec solent huiusmodi dici appellationes, sed prouocationes ad causam. Si autem *ante sententiam* [d. h. von einem Interlocut] quis appellauerit: cogitur illius stare iudicio, ad quem noscitur appellasse." — Nach der hier abgedrukten, aus Gregor's IX Decretalensamlung entnommenen Fassung der Stelle scheint dieselbe zu sagen, daß alle Extrajudicial-Appellationen auch wohl prouocationes ad causam genant würden, und so hat in der That auch noch Linde (von den Rechtsmitteln Th. II. S. 358) die

Appellation aber gehört im kanonischen Rechte gleichfals ein doppelter Fall, je nachdem im Laufe des Prozesses ein eigentliches Interlocut oder sonst eine beschwerende Verfügung erlassen wurde: sie ist eine appellatio *ab interlocutoria uel a grauamine*[r]; und zu dem zweiten dieser Fälle sind unstreitig auch Comminationen, Strafen, u. dgl. Maaßregeln, sofern sie gegen eine der Parteien gerichtet wurden, mit zu rechnen[s].

Stelle verstanden. Allein nach der ursprünglichen Fassung, wie sich die Decretale bei Mansi und in der Compilatio prima findet, können jene Worte lediglich auf die Appellationen *ante litis ingressum* bezogen werden. Denn nicht nur fehlen dort die vorangehenden drei Worte *etiam extra iudicium* ganz, sondern es steht auch das Übrige, nach permittunt, in folgender umgekehrter Ordnung: „Si tamen ante sent.... appellasse. Si autem in agro [l. a. grauamine?] uel alias ante ingressum caussae fuerit appellatum, non solent huiusmodi dici appellationes, sed ad causam [Mansi: in ius] prouocationes.“ Die Umstellung in der gregorianischen Compilation hatte offenbar nur den Zwek einer kleinen Abkürzung, wobei man gewiß nicht daran dachte, über die sonstigen Fälle der Extrajudicial-Appellation, die gar nicht hieher gehörten, etwas einmengen zu wollen.

r) cap. 1. de Appell. in VI° (2, 15). Clem. 5. eod. (2, 12): „Appellanti ab interlocutoria uel a grauamine iudicis non licet alias causas prosequi, quam in appellatione sua nominatim duntaxat expressas, nec processus primi iudicis ex nouis aut de nouo probandis iustificari potest, uel etiam impugnari: sed tantum ex illis, quae acta fuerunt uel exhibita coram ipso.“ s. oben Note c).

s) cap. 60. X de Appellat. (2, 28): „Quum cessante causa cesset effectus, statuimus ut siue iudex ordinarius siue delegatus aliquid comminando uel interloquendo protulerit, quo exsecutioni mandato alter litigantium grauaretur, et sano usus consilio ab huiusmodi interlocutionis uel comminationis effectu destiterit, libere in causae cognitione procedat, non obstante, si a tali comminatione uel interlocutione fuerit appellatum, dummodo non sit ex alia causa legitima suspectus: ne processus negotii friuolis occasionibus retardetur.“

IV. Die deutsche Reichsgesezgebung hat sich dem kanonischen Rechte in Ansehung dieser ausserordentlichen Judicial=Appellation — „von Beiurteilen und Beschwerungen, die mittels der Appellation vom Endurteil nicht widerbracht werden mögen" — ganz und gar angeschlossen. Sie soll schriftlich, mit Anzeige der Ursach der Beschwerden, geschehen, und aus andern Ursachen nicht gerechtfertiget werden[a]; ihr Umfang ist derselbe geblieben, wie im kanonischen Rechte.

Dagegen komt, neben der Appellation, in den Reichsgesezen scheinbar noch ein neues Rechtsmittel vor: die *simplex querela*. In den Jahren 1521 und 1523 wurde sie durch den Zusaz: „das ist erste Rechtfertigung," erläutert[b], während die Cammergerichtsordnung von 1555 kurzweg von „Sachen simplicis querelae oder appellationis" redet[c], den Ausdruck „erste Rechtfertigung" aber als gleichbedeutend mit „erste Instanz" gebraucht, und namentlich auf den Fall bezieht, wenn eine Sache wegen verweigerter oder verzögerter Justiz gleich in erster Instanz an das Reichscammergericht gebracht werden durfte[d]. Endlich, im Reichsabschied von 1594, wurde zwischen der Extrajudicialappellation und dieser simplex querela eine

---

a) Notariats=Ordnung von 1512 Tit. IV. §. 1. ReichsCGO. v. 1555 Th. II. Tit. 29. §. 3. 4. Th. III. Tit. 31. §. 10. 11. Deputations=Abschied von 1600 §. 113.

b) Wormser CGO. von 1521 Tit. XIX. §. 5. Nürnberger CGO. von 1523 §. 1.

c) ReichsCGO. Th. III. Tit. IV.

d) Th. II. Tit. I. §. 2. Tit. XXVI. — Unter „Rechtfertigung" ist nach dem Sprachgebrauche jener Zeit nicht blos die rechtliche Begründung eines Antrags, sondern die streitige Verhandlung im Ganzen zu verstehen. Frankf. Reformation Th. X. Tit. 1. §. 5: ... „oftmals grosse Gräme, Verbitterungen und Rechtfertigungen zwischen beyden Käuffern entstehen."

Grenzlinie gezogen. Nachdem nämlich im §. 93 und am Eingange des §. 94 dieses Reichsabschieds von dem Suspensiv-Effecte der ordentlichen, der ausserordentlichen Judicial- und der Extrajudicial-Appellation die Rede gewesen, heißt es sodann im §. 94 und 95 weiter:

„Aber nachdem die Extraiudicial Appellationen fast heuffig an unser Keys. Cammergericht erwachsen; dahero etwan geklagt worden, als würden dardurch die ordenliche Außträge abgeschnitten; wiewohl es nicht ohne, da die Oberkeit, iure et vi potestatis atque iurisdictionis, vor sich selbst, oder auff eines andern ansuchen, jren Underthanen, oder ein andern ausserhalb deß Gerichts, mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten und Verbotten, oder auch Geltstraff grauirt, daß solche appellationes, vermög der gemeinen Rechten, angenommen, wie es auch billich bey solcher rechtlichen Disposition verbleibt; Jedoch damit die Underthanen gegen jren Oberkeiten nit leichtlich die ursach schöpffen möchten, als wann jnen von allen Ampts und denen bescheiden, so jnen von Oberkeit, und auß deren vorgehenden geheiß, aufferlegt, zu appellirn bevor und freystehe;

§. 95. Darumb setzen, ordnen und wöllen wir ferners, daß den ohnmittelbaren Underthanen, auff solch Extraiudicial Appellationen, — es were dann dasselb gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen, und daß der Magistrat tanquam iudex procedirt hette, — kein Proceß oder ladung erkendt werden sollen; sonsten aber und im fall ex narratis interpositae extraiudicialis appellationis in processu erscheinen würde, daß die Oberkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, und nicht richtlicher weiß gehandlet, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation stat habe, sollen solche sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden."

Also nicht auf eine Beschränkung, sondern nur auf Verhütung ungeeigneter Ausdehnungen der Extrajudicialappellation war die Absicht dieses Gesezes gerichtet; und in den davon abgesonderten Fällen der simplex querela solte auf den Instanzenzug gehalten, mithin die erste Entscheidung vom Reichs-Cammergerichte wohl nicht anders erlassen werden, als nachdem zu-

gleich eine Justizverweigerung erweislich vorlag. Von anderen als rein gerichtlichen Proceduren, auch gegen obrigkeitliche Behörden, war aber auch in diesen Fällen durchaus nicht die Rede.

V. Demohngeachtet hat Gönner sich für verpflichtet gehalten, die Extrajudicialappellation fast ganz aus der Reihe der realen Rechtsmittel zu vertilgen; ein eigenes, mit Scharfsinn erfundenes, aber mit Wilkür durchfochtenes Rechtsmittelsystem hatte ihm diese Verpflichtung auferlegt[e]. „Die oberste Eintheilung aller Rechtsmittel," sagte er, „muß daher entnommen werden, ob der Richter eine Verletzung zufügte, welche dem Gegner des verletzten Theils Rechte erwirbt, die man demselben durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzustreiten sucht, oder ob die Verletzung dem Gegner keine Rechte verleihet. Das erste bildet eigentliche Rechtsmittel (remedia adversus sententias), das letzte simple Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae). Niemand kann die Richtigkeit dieser Grundeintheilung miskennen" u. s. w. Zwar hieß es ferner: „daß simple Beschwerden nicht immer den Schutz der oberrichterlichen Behörden auffordern, sondern daß durch sie öfters der Zutritt zu der oberaufsehenden Staatsgewalt geöffnet wird .... Einfache Beschwerden sind auf streitige Rechtssachen nicht beschränkt, sie erstrecken sich vielmehr auch auf freiwillige Gerichtshandlungen, soweit solche durch Quellen des deutschen Prozesses zum Wirkungskreise des Richters verwiesen sind; doch kann nicht geläugnet werden, daß einfache Beschwerden den Rechtsstreit schon dadurch aus seiner ordentlichen Bahn rü=

e) Gönner's Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses Bd. III. Abhandlung 56. 57. 67. 68. der zweiten Ausgabe vom J. 1804. Eine gründliche und umständliche Widerlegung dieser Theorie findet sich bereits in Linde's Handbuch der Lehre von den Rechtsmitteln Th. II. §. 221.

cken, weil sie den Richter selbst zum Gegner machen, und es fordert Natur der Sache, daß nur da, wo eigentliche Rechtsmittel nicht gegeben sind, zu simplen Beschwerden geschritten werde[f]" — allein nun wurden, als verschiedene Fälle der einfachen Beschwerde, namhaft gemacht: 1) die Klage über verweigerte oder verzögerte Hülfe des Richters; 2) die Beschwerde über Beschlüsse des Richters in unstreitigen Rechtssachen, sofern nicht ein Widerspruch des Dritten die Sache in eine streitige verwandelt habe; 3) Beschwerden wider ungebührliches Betragen des Richters gegen eine Partei; 4) Entschädigungsklagen wider den Richter[g].

Daß bei dieser Behandlung der Sache die Extrajudicial-Appellation zu einem überflüssigen und lästigen Hausrath werden mußte, war natürlich; solte sie doch, in unstreitigen Rechtsachen wenigstens, der einfachen Beschwerde unbedingt Plaz machen. In den 68sten Abhandlung: „Gänzlicher Ungrund der sogenannten Extrajudicialappellation," ward der Kampf gegen sie mit folgenden Worten eingeleitet: „Nur ein Ding ist übrig, bekannt unter dem Namen der Extrajudicialappellation, das allenthalben, aber leider am stärksten bei den höchsten Reichsgerichten, sein Unwesen treibt: ein Ding, das in der Theorie und Praxis bisher viel Unheil gestiftet hat: ein Ding, das bisher zur großen Plage der Gelehrten sich in die Prozeßtheorie eingeschlichen hat, und dessen legitime Abkunft noch nicht hinreichend geprüft wurde." — Nachdem hierauf weiter bemerkt wird, daß die Extrajudicialappellation pseudoisidorischer Abkunft zu sein scheine, daß sie später durch Irthum und Herrschsucht erweitert, durch den Reichsabschied von 1594 aber wiederum wesentlich beschränkt worden, und daß überall, mit

f) Abhandlung 56 §. 6. 8.

g) Ebendaselbst §. 12. und in der ganzen 67sten Abhandlung.

Ausnahme eines einzigen Falles, nichts Wahres an derselben sei, schließt diese Abhandlung mit der Aufforderung, diese Extrajudicialappellation als eine Anomalie aus der Rechtswissenschaft auszumerzen. „Die Wahrheit liegt so nahe, daß nur guter Willen und Muth, eingewurzelte Vorurtheile abzulegen, erfordert wird, um sie deutlich zu erkennen.“ (§. 11. 12.)

Jener eine Fall aber, in welchem auch Gönner die Fortdauer der Extrajudicialappellation gestatten wolte, war der eines Abschlagsbescheides, wodurch der Kläger in erster Instanz sofort gänzlich abgewiesen würde — ein Fall, den er (Gönner) aus der Reihe simpler Beschwerden vertilgt habe. Seine richtige Bezeichnung laute aber: Appellation gegen Decrete in Extrajudicialsachen, nämlich im Sinne des Reichskammergerichts-Prozesses, worin jede streitige Rechtsache bis zum Erscheinen beider Theile vor Gericht (in der Audienz), folglich so lange nur etwa auf einseitige Vorstellungen einer Partei verfügt wurde, extrajudicial genant worden sei [h].

VI. Daß die Gönner'sche Theorie auf die Fassung der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung der vier Freien Städte nicht ohne Einfluß geblieben, hat eine große Wahrscheinlichkeit für sich. Denn diese Gerichts-Ordnung ließ die Extrajudicialappellation ganz unerwähnt, während doch der einfachen Beschwerde verhältnismäßig eine umfängliche Rüksicht zu Theil geworden war [i]. An einer festen Umgrenzung dieser Lezteren

h) Abhandlung 56. §. 7. 11. Abh. 57. §. 4. 5. 7. Abh. 67. §. 1. 16. Abh. 68. §. 5.

i) Auch der Umstand, daß im §. 46. für die Stadt Hamburg auch bei den einfachen Beschwerden auf die dortige Appellabilitätsverordnung verwiesen wird, deutet auf eine ursprüngliche Vermischung derselben mit der Extrajudicialappellation. Noch deutlicher zeigt sich dieselbe in dem §. 487. der gleichzeitigen Bremer Gerichtsordnung, verglichen mit der darauf bezüglichen Stelle des Registers, S. 208 des officiellen Abdruks.

fehlte es jedoch, und eben so wenig war die Extrajudicialappellation ausdrüklich für unanwendbar erklärt worden; mithin mußte es für Beide im Wesentlichen bei den gemeinrechtlichen Grundsäzen bleiben, eine Beschränkung der Extrajudicialappellation aber um so mehr Anstand leiden, als die einfache Beschwerde auf ein ganz ausserordentliches Verfahren, und nicht auf directe Abhülfe durch das Ober-Appellationsgericht, hinausführen solte. Alle Zweifel hierüber hat die definitive Gerichtsordnung beseitiget, indem darin auf den Antrag des Ober-Appellationsgerichts nicht nur eine ausdrükliche Anerkennung der Extrajudicialappellation in ihrem gemeinrechtlichen Umfange aufgenommen, sondern auch durch den neueingeschalteten §. 44 einer misverständlichen Ausdehnung der einfachen Beschwerde vorgebeugt worden ist.

Nach dieser definitiven Gerichts-Ordnung ist demnach das gegenseitige Verhältnis jener verschiedenen Rechtsmittel im Allgemeinen dahin zu bestimmen: die einfache Beschwerde kan zwar den Extrasententialappellationen von ihrem gemeinrechtlichen Umfange nichts entziehen, wohl aber kan sie in einzelnen Fällen mit denselben concurriren; und wenn auch mit dieser Concurrenz in sofern wenig gewonnen scheint, als die einfache Beschwerde nach der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung nur erst mittels ausserordentlicher Einwirkungen in den Gang der Rechtspflege zum Ziele führen soll, so liegen doch andererseits in der Befreiung von allen Appellationsfristen und — etwa mit Ausnahme Hamburgs (S. 33. 155. 205.) — von den Beschränkungen der Appellabilität, wieder sehr wesentliche Vorteile.

Im Einzelen ist aber Folgendes zu bemerken.

A. Die ausserordentliche Judicialappellation trit ein gegen richterliche Verfügungen im Laufe eines ordent-

lichen Prozesses, die zwar weder Definitiv-Erkenntnisse sind, noch (wie die Beweisinterlocute) die Kraft eines Endurteils in sich tragen, mithin auch der Rechtskraft nicht fähig sind, die aber dennoch durch eine künftige Appellation vom Endurteil nicht mehr unschädlich gemacht werden könten[k]. Unter diesen Voraussezungen kan dieselbe nicht blos gegen prozeßleitende Interlocute, sondern auch gegen einfache Beschwerungen, also namentlich gegen Ausübungen der richterlichen Disciplinargewalt, gerichtet werden. Linde[l] stellt diese lezteren Fälle hauptsächlich zur Extrajudicialappellation, und nur wenn zugleich eine gerichtliche Handlung präcludirt, für desert erklärt wurde u. dgl., will er die ausserordentliche Judicialappellation auch bei solchen Beschwerungen eintreten lassen. Dawider scheint mir jedoch schon die stehende gesezliche Terminologie: „appellatio ab interlocutoria uel a grauamine," „von Beiurteilen oder Beschwerungen," entscheidend zu sein; und ausserdem würde es auch den gemeinrechtlichen Wirkungen der Litiscontestation nicht entsprechen, wenn eine Partei aus einem bereits anhängigen ordentlichen Prozesse heraus zur Extrajudicialappellation übertreten dürfte, so oft zufälligerweise der Gegner kein Interesse hätte, in einem speciellen Puncte zu widersprechen. Wird doch auch umgekehrt die extrajudiciale Appellation nicht dadurch allein zur judicialen, daß dabei zufällig ein vielleicht widersprechender Gegner gehört werden muß. Nur in Beziehung auf dritte Personen, die von einem Prozesse betroffen werden, halte ich Linde's Ansicht, wie gleich zu erwähnen, für richtig: hier aber dürfte es auch keinen Unterschied

k) ReichsCGO. von 1555 Th. II. Tit. 28. §. 6: „wo die Beschwerung durch die Appellation von der Endurtheil der Hauptsach [nicht] möcht erstatt und herwider gebracht werden."

l) von den Rechtsmitteln Th. II. S. 365. 366.

machen, ob grade ein Act der Disciplinargewalt, oder eine sonstige richterliche Verfügung in Frage steht.

Ganz entbehrlich werden die strengeren Formen dieser Appellationen nicht nur, wenn die prozeßleitende oder sonstige beschwerende Verfügung blos einen Theil eines eigentlichen Erkentnisses bildet, welches mit der ordentlichen Appellation angefochten wird, sondern auch wenn ihr Inhalt schon Gegenstand eines vorgängigen contradictorischen Verfahrens gewesen, weil sie durch diesen Umstand der Rechtskraft fähig wird[m]. Selbst rein provisorische Verfügungen können ohne diese strengeren Formen angefochten werden, wenn sie ausdrüklich für eine bestimmte Zeit erlassen wurden, und deshalb vorerst nicht willkürlich widerrufen werden dürfen[n].

B. Die Extrajudicialappellation ist anzuwenden:

1) in gewöhnlichen Parteisachen:

a) wenn der Kläger ohne alle Vernehmung des Beklagten, aber unter Anführung von Rechtsgründen abgewiesen wird; also in dem auch von Gönner noch zugelassenen Falle. Gegen die sofortige Zurükweisung eines Rechtmittels in zweiter Instanz hingegen kan schon die ordentliche Appellation ausreichen, weil der Appellat auch aus dem zurükweisenden Decrete Rechte für sich ableiten darf.

b) wenn dritte Personen von einer prozeßleitenden oder sonst beschwerenden richterlichen Verfügung betroffen wurden, z. B. von der Auflage, eine arme Partei als Sachführer zu bedienen, sich als Zeuge vernehmen oder

m) Ein solcher Fall wurde vom OAG. entschieden im Mai 1834. (Ff. Schweitzer c. Schweitzer.)

n) Diese Frage wurde berührt im April 1835. (Ff. Grüneberg c. uxor.)

vereiden zu lassen u. s. w. Auch hier gilt aber die ordentliche Appellation für genügend, sobald Eine der Parteien aus jener Verfügung ein Recht gegen den Dritten erworben hat, mithin die Appellation in eine contradictorische Verhandlung übergehen muß.

2) in Sachen der wilkürlichen Gerichtbarkeit. Diese bilden das eigenthümliche und umfänglichste Gebiet der Extrajudicialappellation, und zwar nicht blos in den schon dem römischen Rechte bekanten vormundschaftlichen Fällen, sondern auch in allen andern Fällen, wo es nach heutiger Praxis einer richterlichen Bestätigung oder Oberaufsicht bedarf, z. B. bei Eigenthumsübertragungen, Bestellungen und Löschungen von Hypotheken, Fideicommißverwaltungen, gerichtlichen Inventarisationen u. s. w.

3) Dagegen kan von einer Anwendung dieser Extrajudicialappellation auf Wahlstreitigkeiten bei städtischen und geistlichen Ämtern jezt im deutschen Gerichtswesen nicht wohl die Rede sein.

4) Auch im Strafprozesse kan dem Inculpaten, und eben so auch dem Denuncianten, sofern von Verfügungen die Rede wäre, die keiner Rechtskraft fähig sind, der Gebrauch der Extrajudicialappellation wesentlich zu Statten kommen.

C. Die einfache Beschwerde kan gebraucht werden:

1) wegen negativen Verhaltens eines Obergerichts, als Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz. Daß aber hieher nicht solche Fälle gehören, worin eine Partei in rechtlicher Form und unter Angabe rechtlicher Gründe abschläglich beschieden wurde, das ist schon früher bemerkt worden[o]; und auch nach der Ober=Appellationsgerichts=

o) zum §. 43. (Note b) und zum §. 44. der OAGO. Daß Entscheidungen, die über die Materialien der Sache unter den Parteien abgegeben wer=

Ordnung (§. 43) kan dieser Umstand nur dann keinen Unterschied machen, wenn wegen Verwerfung einer schon gegen das Gericht erster Instanz gerichtet gewesenen einfachen Beschwerde dasselbe Rechtsmittel weiter beim Ober-Appellationsgericht verfolgt wird. Ob auch nur diese Ausnahme triftige Gründe für sich habe, ist eine andere Frage; denn die einfachen Beschwerden bei den Obergerichten sind in ihren Wirkungen von der Extrajudicialappellation so wenig verschieden, daß deren Verwerfung viel passender auch nur eine Appellation nach sich ziehen würde. — Einem Denuncianten wird die Beschwerde über Justizverweigerung niemals zukommen dürfen.

2) Gegen ein positives Verhalten der vorigen Richter kan die einfache Beschwerde gerichtet werden, wenn denselben eine Ungebühr, eine beleidigende Handlung der Parteien oder ihrer Beistände, namentlich durch übermäßige Strafen und Verweise, oder die Erhebung ungesezlicher Sporteln u. dgl. zum Vorwurf gemacht wird. In diese Kategorie gehört allerdings schon der im Reichsabschiede von 1594 §. 95 erwähnte Fall: „daß die Oberkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, und nicht richtlicher weiß gehandlet, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation stat habe,“ obwohl jenes Reichsgesez nur die Verweisung solcher Querelen in den ordentlichen Rechtsweg vorgeschrieben hat. Jedenfals aber ist es, so viel die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung

---

den, noch viel weniger durch einfache Beschwerden anzufechten sind, versteht sich von selbst. (vgl. *Hb.* Lotz c. Müller, Juni 1829.) Dagegen kan der Abschlag einer Actenversendung, wenn nicht zuvor contradictorisch darüber verhandelt war, allerdings hieher gehören. (*Hb.* Bancodeputation c. Delbanco, Jan. 1837.)

betrift, entscheidend, daß Gönner[p] eben diese Fälle ausdrüklich zu den Gegenständen der einfachen Beschwerde gerechnet hat, und daß die Bezeichnung des §. 43: Beschwerden gegen den Richter, recht eigentlich hieher paßt.

Ein weites Feld für die Anwendung der Beschwerde in dieser zweiten Richtung bietet der Strafprozeß dar: die Untersuchungshaft an sich, die Behandlung des Arrestaten, die Zwangsmittel zur Erwirkung von Geständnissen, die Beschränkungen in der Wahl des Defensors, in Herbeischaffung von Entlastungsbeweisen und sonstigen Verteidigungsmitteln, die Versagung des geforderten Honorars für den Defensor, sind im Allgemeinen unstreitig hieher zu rechnen. Als Incidentfragen freilich können solche Puncte auch schon mit der weiteren Verteidigung verbunden werden[q], und eben so wenig ist die Extrajudicialappellation für dieselben ausgeschlossen.

In allen diesen Fällen aber, sowohl im Straf- als im Civil-Prozesse, ist nach dem Character des Rechtmittels, wie die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung dasselbe modificirt hat, noch eine sehr wesentliche Einschränkung bei dem Gebrauche desselben zu beobachten: die einfache Beschwerde darf nicht wegen unbedeutender Belästigungen, sondern nur da angewendet werden, wo man vom Richter ein offenbares und erhebliches Unrecht erlitten hat. Dies folgt nämlich aus der ausserordentlichen Maasregel, welche nach der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Abhülfe erforderlich bleibt, nämlich dem Einschreiten der oberaufsehenden Staatsgewalt; denn wenngleich es dabei auf eine zwiefache Prüfung derselben Frage gewiß nicht abgesehen ist, sofern nicht etwa der ausdrüklich als Ausnahme

p) Abhandlg. 56. §. 12. Abh. 67. §. 13.

q) s. die Noten zum §. 188. der OAGO.

bezeichnete, und nur Hamburg betreffende Fall des §. 172 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung käme, so muß doch das Ober-Appellationsgericht immer großes Bedenken tragen, eine Maasregel zu veranlassen, die offenbar für die Obergerichte viel kränkender wird, als wenn sie, wie bei der Extrajudicialappellation, im gewöhnlichen Gange der Rechtspflege zur Zurüknahme ihrer Verfügungen veranlaßt würden. — Dieser vom Ober-Appellationsgericht schon öfter, wenigstens in ähnlicher Weise, ausgesprochene Grundsaz führt nun aber namentlich dann zur Abweisung der einfachen Beschwerde, wenn ein Obergericht von einer ihm zustehenden arbiträren Befugnis mit einiger Härte Gebrauch gemacht, ohne doch deren Grenzen zu überschreiten [r], oder wenn in der Erteilung eines Verweises oder der Auflage einer Geldstrafe etwas mehr Strenge angewendet wurde, als vielleicht nöthig gewesen wäre [s].

Da übrigens, wie schon bemerkt, die einfache Beschwerde, etwa mit Ausnahme von Hamburg, an keine Bedingungen der Appellabilität gebunden ist, so kan sie insbesondere von Frankfurt auch in solchen Sachen an das Ober-Appellationsgericht gelangen, in welchen in erster Instanz ein Verwaltungsamt erkant hatte [t].

Daß dagegen die in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vorkommenden accessorischen Beschwerden, welche ein anderes bei dem Ober-Appellationsgerichte anzubringendes oder angebracht gewesenes Rechtsmittel voraussezen, nämlich über Abschlagsapostel, Versagung des Suspensiveffects, Attentate und

r) So hat das OAG. entschieden im Juli, Sept. und Nov. 1836. (*Ff.* Beringer, Oehler, Jucho.)

s) So das OAG. im Juni 1833, Mai 1834, Sept. 1838. (*Br.* Vogct, *Hb.* Eden, *Ff.* Stertz c. Blum.)

t) So das OAG. im Juli 1833. (*Ff.* Schneider.)

ungebührliche Vollstreckung eines Urteils [u], nicht als einfache Beschwerden im Sinne der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung gelten können, folgt daraus, daß hiebei die weiteren Anordnungen lediglich dem Ober-Appellationsgericht selber überlassen sind.

D. Schlieslich bleiben noch die eigenthümlichen Folgen, welche mit dem vergeblichen Gebrauche der drei Rechtsmittel verknüpft sind, kurz zusammenzustellen.

1) Die Abweisung der einfachen Beschwerde kan, da hierin ein confirmatorisches Erkentnis nicht enthalten ist, auch den eigenen Willen der vorigen Richter nicht beschränken, sie also nicht hindern, der Beschwerde durch eine freiwillige Änderung ihres Verhaltens noch abzuhelfen. Das Ober-Appellationsgericht hingegen würde auch in diesem Falle von Demjenigen, was es in Form eines Urteils ausgesprochen hätte, nicht wieder zurüktreten dürfen, es wäre denn im Wege einer Restitution [v].

2) Bei den Extrasententialappellationen ist zu unterscheiden:

a) Hat das Ober-Appellationsgericht über die Materialien der Sache nicht entschieden, d. h. ist die Appellation entweder noch anhängig, oder auch als desert zurükgewiesen, so bleibt es den Obergerichten gleichfals unbenommen, von ihrer früheren Verfügung wieder abzugehen, also eine etwa noch anhängige Appellation gleichsam durch ihre Intervention wieder zu beseitigen [w]. Eben deshalb müssen denn auch der appellirenden Par-

---

u) OAGO. §. 116 ... 122. 151 ... 155.

v) OAGO. §. 180 ... 187.

w) cap. 60. X de Appellat. (2, 28). Nur ein inzwischen ergangenes ausdrükliches Inhibitorium des Oberrichters würde diese Befugnis des Unterrichters mit aufheben. Gönner Handbuch Abhdlg. 57. §. 41.

tei zu eben diesem Zwecke fernerweite Anträge bei den Obergerichten, namentlich im Wege der Remonstration, jederzeit freistehen[x].

b) Wird dagegen die obergerichtliche Verfügung durch das Ober-Appellationsgericht bestätiget, so wird sie nun auch für das Obergericht selbst zu einer unwiderruflichen; denn nur seine eigene Verfügung, nicht das Erkentnis höherer Instanz hätte es wilkürlich wieder einziehen können.

c) Wenn wider die Versäumung der Einwendungsformalien oder wider das darauf ergangene Desertions-Erkentnis um Restitution gebeten wird, so müßte, streng genommen, vor Allem die fehlerhafte Einwendung des Rechtmittels verbessert werden, wäre es auch nur durch eine bloße Remonstration, um den vorigen Richtern nachträglich die gehörige Veranlassung zur Wiedereinziehung ihrer Verfügung darzubieten. Denn die Restitution soll den Restituirten nur in diejenige Lage zurükversezen, in der er sich ohne seine Versäumung befunden haben würde. Die Rüksicht jedoch, daß von solchen verspäteten Remonstrationen ein materieller Erfolg schwerlich zu erwarten ist, hat das Ober-Appellationsgericht veranlaßt, die Restitution lieber gleich in der Weise zu gewähren, als ob es schon entschieden wäre, daß die Beschwerden den vorigen Richtern vergeblich vorgetragen seien[y]. So würde denn, fals die Einwendungsformen auch schon bei dem Richter erster Instanz versehen wären, im Restitutionsverfahren wohl selbst von **beiden** unteren Instanzen sofort zu abstrahiren sein.

x) cap. 8. de Appell. in VI° (2, 15). *Böhmer* J. E. P. II, 28. §. 6.

y) So geschehen im März 1843. (*Ff.* Maas.)

B. Nachträge zu den Erläuterungen der Gerichtsordnung.

S. 15 Note *i*, Z. 2 v. u.: für 1817 l. 1816.

S. 22 Note *a*, Z. 10 in richterlicher Function — also auf den Grund einer wirklich zuständigen Gerichtbarkeit.

S. 25 zu §. 38 a. E. Lüb. Verordnung v. 5. Juli 1820 §. 24. Frankf. Const. Ergänz.=Acte Art. 29.

= = Note *g*: für 22 l. 21.

S. 28 Note *b*, Z. 7: für 1838 l. 1833.

= = Note *c*. Auch in Frankfurter Polizeisachen können Nichtigkeitsklagen vorkommen. (Weidenbusch, April 1837.)

S. 33 Note *i*, und S. 155 Note *a*. Die eigentliche Meinung ist wohl nur dahin gegangen, die einfachen Beschwerden den Beschränkungen des §. 1. der hamburgischen Appellabilitätsverordnung zu unterwerfen.

S. 35 Note *b*, Z. 4: vgl. Bundestagesbeschluß vom 15. Sept. 1842.

= = = = Z. 11. Anhängig sind gegenwärtig bei dem OAG. zwei Compromißsachen: Eine zwischen Preussen und Kurhessen, und Eine zwischen der Krone Sachsen und dem Grosherzogthum Sachsen=Weimar.

S. 39 §. 60 Note *c*. Das Wort irgend scheint jede Erwägung über die Erheblichkeit des Interesse auszuschliessen, was jedoch weder überhaupt durchführbar, noch insbesondere mit der gleich hernach vorgeschriebenen Abstimmung über die Wichtigkeit des Verhältnisses zu vereinigen sein würde. In Ermangelung jeder materiellen Grenzlinie müßte z. B. der Actionär einer Assecuranzgesellschaft nicht blos bei den Prozessen dieser Compagnie, sondern auch bei allen gleichzeitigen und gleichartigen Prozessen anderer Compagnien von der Prozeßleitung und Entscheidung ausgeschlossen bleiben. (Concl. 7. Jan. 1843.)

S. 39 Note *d*. Eine ganz temporäre und ausserwesentliche Vertretung des eigentlichen Anwalts der Partei bildet kein Hinderniß für die spätere Teilnahme an der Prozeßleitung und Entscheidung. (Concl. 3. Dec. 1842.) Als ausserwesentlich ist diese Vertretung auch dann noch zu behandeln, wenn sie einen bei der späteren Appellation nicht mehr zum Streitobject gehörigen Gegenstand betroffen hat. (Concl. 2. Febr. 1843.) Dies muß also um so mehr in dem Falle der Note *i* gelten.

S. 40 Note *g*, Z. 6: 23. Febr. 1843.

S. 40 Note *i*, Z. 1. Wegen des Defensors: concl. 12. Jan. 1837.
" " " " Z. 4: für 1838 l. 1833.
S. 41 Note *o*: vgl. §. 80 unten.
S. 44 §. 67, Note *m*, Z. 16. Auch über die exceptio rei iudicatae, wenn sie gegen die Statthaftigkeit einer Beschwerde gerichtet ist, kan eine getrennte Abstimmung Statt finden. (Concl. 1. Dec. 1842.)
S. 46 §. 72, Note *c*: Die abermalige Circulation der Acten ist wenigstens dann ganz entbehrlich, wenn bei der ersten Circulation die Möglichkeit einer künftigen Stimmengleichheit schon ausdrüklich mit bedacht worden war. (Concl. 14. Jan. 1843.)
S. 46 §. 73 med. „in derselben Lage entschied." Diese Bedingung ist bei Seite zu sezen, wenn die veränderte Sachlage jedenfals nur neue Gründe für die Bestätigung des vorigen Erkentnisses an die Hand giebt. (Concl. 14. Jan. 1843.) Es treten hier einigermaaßen ähnliche Rüksichten ein, wie bei dem §. 132 der DAGO.
S. 56 §. 100, Note *f*. Auch die Androhung einer Geldstrafe hat unter ausserordentlichen Umständen unterbleiben müssen.
S. 67 §. 125: „weitere Frist." Unter ganz ausserordentlichen Umständen auch mehre Fristen, jedoch niemals über drei. (*Hb.* Jacobj c. Assecur. Comp. decr. 14. Febr. 25. März 1843.)
S. 70 Note *k*: für Poggendorf l. Poggenberg.
S. 89 §. 167. „Im Fall" u. s. w. In diesem Falle kan auch die §. 148, 149 erwähnte Vervollständigung der Instruction bei der Nullitätsklage zur Anwendung kommen. (*Ff.* Zahn c. Riese, Juli 1829.)
" " Note *k*. Die Mitteilung der obergerichtlichen Erklärung kan gewährt werden, wenn die Parteien darum nachsuchen; jedoch auch dann nur zur Nachricht, nicht zur Beantwortung (*Ff.* Zahn c. Riese, Juli 1829.)
S. 101 §. 2. Original und Übersezung gelten zusammen nur für eine Bei-Beilage. (Concl. 16. Nov. 1821. 4. April 1843.)
S. 109 §. 26, Note *f*. Auch bei Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen, sofern sie sich nicht auf einen connexen civilrechtlichen Punct beschränken, werden Stempel und Gebühren vorläufig nicht zu erheben sein. (*Br.* Seymons c. Siedenburg, concl. 4. März 1843.)

C. Register zur Gerichts=Ordnung des Oberappellationsgerichts.

(Die arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen, die römischen die beiden Anhänge der Gerichtsordnung.)

Abfassung der Erkentnisse 75 ... 77.
Abstimmung 67 ... 69. 72 ... 74.
Actenabschrift 141.
Acteneinziehung 138 ... 141.
Actenschluß 148. 149.
Actenversendung 81. 142 ... 147.
Adhäsion 135 ... 137.
Advocaten 18 ... 21.
Appellation 34 ... 36. 114 ... 163.
Armenrecht 111 ... 113.
Attentate 151. 152.
Ausfertigung 75. 78 ... 80.
Austrägalinstanz 48.
Austreten der Mitglieder 60. 61.

Bekantmachungen 32.
Bescheide, gemeine 31. 32.
Beschwerden:
- Adhäsions= 137.
- über Apostel 116 ... 122.
- Appellations= 36. 118. 120. 122. 125. 128. 133. 150. I, 11. 14.
- über Attentate 151. 152.
- einfache 43 ... 46. 168 ... 172. 178. 179. I, 12.
- Nichtigkeits= 41. 42. 164 ... 167. 174 ... 177. 190.

Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung 153 ... 155.
Bremen 104. 123. 134.
Bürgen der Procuratoren II, 17.

Circulation der Acten 65. 72.
Competenz des OAG. 34 ... 48.
Correlationen 63 ... 65. 69 ... 71.

Declarationsgesuche 173.
Devolutivwirkung 35.
Directorialsenat 16. 25 ... 28. 59.

Einführung der Appellation 123 ... 129.
Einwendung= = 114. 115.
Entscheidegründe 76. 77. 118. 124. 150.
Extrajudicialappellation 34. 161 ... 163.

Ferien 22 ... 25.
Form der Erkentnisse 77 ... 79.
Frankfurt 40. 45. 122. 123. 131. 134. 168. 175. 186. 188.
Fristen 97 ... 105. 156 ... 160.

Gebühren 107 ... 110. I.
Gegenwart der Mitglieder 54 ... 59.

Gerichtsboten 2. 9. 10.
Gerichtskosten 160. I. II, A, 10.
Geschäftsgang 49 ... 81.

Hamburg 16. 40. 46. 123. 134. 172.

Incidentpuncte 47.
Insinuationen 93 ... 96.

Kanzlei 81. I.
Kanzlisten 2. 3. 8 ... 10. 81.

Lübek 16. 73. 123. 124.

Misbrauch der Rechtsmittel 106.
Mitglieder des Gerichts 16. 24. 54. 60. 61.

Neues Vorbringen 130 ... 132.
Richtigkeit 41. 42. 164 ... 167. 174 ... 177. 190.

Personal des Gerichts 2 ... 16.
- Amtsverhältnisse 11 ... 15.
- Einführung 9. 10.
- Ernennung 3 ... 8.
- Gerichtsstand 16.

Präsident 2 ... 4. 6. 9 ... 11. 14 ... 16. 25. 49 ... 52. 55. 56. 60. 62. 64. 66. 67. 70. 71. 73. 80. 81. 85.
Procuratoren 17. 84 ... 86. 90 ... 93. 95. 105. 113. II.

Räthe s. Mitglieder.
Rang 13.
Relationen 62 ... 65. 69 ... 71. 75.

Schriftliches Verfahren 83 ... 89.
Secretär 2. 3. 8 ... 12. 15. 54. 61. 80. 81. 93.
Senate 13. 14. 26 ... 30.
Siz des Gerichts 1.
Sizungen 52. 53.
Stellvertreter des Präsidenten 25. 56.
Stempel I.
Stimmengleichheit 72 ... 74.
Strafen 21. 106. 124. 160.
Suspensivwirkung 35. 42. 116. 119. 121. 174. 183.

Urtelsgebühr I, 11 ... 16.

Vernehmlassung 134. 167 ... 169. 173. 176. 178. 182. 189.
Verteidigung, weitere 37 ... 40.
Visitationen 33.
Vollmachten 90 ... 92. I, 6. II, A, 3. C, 2. D.
Voracten 138 ... 141. 150.

Wiedereinsezung 156 ... 160. 180 ... 187.

Zurükverweisung der Sache 150.

D. K[illegible]de

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bluhme, Friedrich, 1797-1874

Die Gerichtsordnung für das Oberappelationsgericht der vier Freinen Städte Deutschlands Nebst den darauf bezügl. Gesezen d. einzelnen Städte u. d. allg. Verfügungen d. Gerichts

Hamburg 1843

J.pract. 24 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553853-6